MOTOR SPORT HAND BUCH 2020

DEUTSCHER NAVC
Neuer Automobil-
und Verkehrs-Club
e.V.

DEUTSCHE AMATEUR
MOTORSPORTKOMMISSION
Abteilung Automobilsport
NAVC Sportabteilung

JOHANNESBRUNNER STR. 6 | 84175 GERZEN
TEL 0 87 44.86 78 | FAX 0 87 44 . 96 79 886
SPORTABTEILUNG@NAVC.DE | WWW.NAVC.DE

WELTWEITE SICHERHEIT
FÜR DIE SCHÖNSTE ZEIT DES JAHRES

Auslandskrankenversicherung

Reiserücktrittsversicherung

Reiseabbruchversicherung

Reisegepäckversicherung

Premium-Reiseversicherung

AUSGEZEICHNETE REISEVERSICHERUNGEN

europ assistance

Jetzt direkt abschließen!
www.europ-assistance.de

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort 3
NAVC-Präsidium 4
DAM-Präsidium 4
ASK, Automobil-Sport-Kommission der DAM 5
DAM-Sportgericht 5
DAM-Sportkommissare 7-10
NAVC-Sportabzeichen 11-13
Meisterschaftsbestimmungen 2020 14-25
— Allgemeine Meisterschaftsbestimmungen 14
— Deutsche Amateur Automobilmeisterschaft (AM) 16
— Deutsche Amateur Slalommeisterschaft (SM) 16
— Deutsche Amateur Rallyemeisterschaft (RM) 18
— Deutsche Amateur Bergmeisterschaft (BM) 20
— Deutsche Amateur Rundstreckenmeisterschaft (RSM) 21
— Deutsche Amateur Kartslalommeisterschaft (KSM) 23
— Deutsche Amateur HeckMo-Meisterschaft 25
— Deutsche Amateur Mannschaftsmeisterschaften (MM) 25
Sportstatuten der DAM 26-41
— Internationale Sporthoheit 26
— Nationale Sporthoheit 26
— Wettbewerbsarten und ihre Organisation 27
— Teilnehmer 30
— Allgemeine Fahrzeugbestimmungen 31
— Sportwarte 33
— Proteste 35
— Sportgerichtsbarkeit 38
— Sportstrafen 39
— Phonmessung 39

Anhang I
Verbindliche Richtlinien für den DAM-Automobilsport 41-61
— Allgemeines 41
— Orientierungsfahrten 43
— Slalomwettbewerbe 43
— Auto-Speedway 49
— Leistungs- und Gleichmäßigkeitsprüfungen auf abgeschlossener Strecke 49
— Rallye 52
— Rennen 57
Anhang II
Spezielle Fahrzeugbestimmungen 61-71
— Allgemeines 61
— Gruppeneinteilung 62
— Besondere Fahrzeugbestimmungen 66
— Klasseneinteilung 66
— Karts 69-71
Gebührenordnungen 72-73
Terminkalender 74-78
Ortsclub-Anschriften 79-86
Deutsche Amateur-Meister 2019 87-89
Tabelle – Plakettenwertung 92

„Vorschriften zu Handhabung und Auslegung des DAM Reglements“ (kurz Ausführungsbestimmungen) werden zu allen möglichen Themen als Ergänzung und zur weiteren Erläuterung des Reglementtextes auf www.navc.de veröffentlicht. Aufgebaut wird das Ganze als Nachschlagdatei mit einer Gliederung, die den Punkten im Motorsport Handbuch entspricht

* In allen Absätzen, die mit diesem Zeichen gekennzeichnet sind, wurden Änderungen gegenüber 2019 vorgenommen!

Herausgeber: *NAVC-Sportabteilung, D-84175 Gerzen. Tel (08744) 8678*
Fax (08744) 96 79 886) sportabteilung@navc.de · www.navc.de
Druck und Verarbeitung: *Druckladen Albrecht · Kronwieden · Tel (08731) 40 576*
Fax (08731) 2266 · druckladen.albrecht@t-online.de

Alle urheberrechtlichen Verwertungsrechte liegen bei der NAVC-Sportabteilung Fa. SMS, Gerzen.
Auch auszugsweiser Nachdruck, Fotokopie oder Speicherung auf Datenträgern ist nur mit Genehmigung der NAVC-Sportabteilung, Gerzen gestattet. Angaben ohne Gewähr. Für Schäden, die durch fehlende oder fehlerhafte Eintragungen entstehen, übernehmen Herausgeber und Verlag keine Haftung – außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

Liebe Motorsportfreunde,

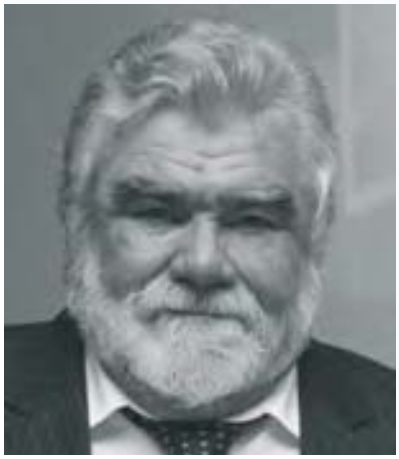

es ist schön, daß Ihr diese Zeilen lest, daß Ihr Euch für unseren Amateur Motorsport interessiert, daß Ihr daran teilnehmen werdet und daß viele von Euch aktiv an Durchführung und Organisation der Veranstaltungen mitarbeiten werden.

Es liegt im System unseres Sportes, daß er nicht von profitorientierten Firmen oder Gruppen getragen wird; das erleichtert den Ablauf unseres gesamten motorsportlichen Engagements zwar nicht wirklich, siedelt uns als „DAM-Familie“ ideell allerdings ganz weit OBEN an. Darauf bin ich auch im 23. Jahr meiner Sportpräsidentschaft im Deutschen NAVC sehr stolz.

Ich bin stolz auf die Mitarbeit unserer Ortsclubs, die von regionalen Motorsportevents bis hin zu sage und schreibe 35 DAM Meisterschaftsläufen ihr Bestes geben, um unseren Sport mit Leben zu erfüllen und in der Gesellschaft im rechten Licht zu präsentieren.

Und ich bin stolz auf all die großartigen Dinge, die wir zusammen in den letzten 22 Jahren erreicht haben. Ich möchte die Anfangsphasen im Rallye- und Rundstreckensport erwähnen, wo wir jeweils mit rund einem Dutzend Teilnehmern begonnen haben und durch die unermüdliche Arbeit unserer Enthusiasten heute einen Stand erreicht haben, um den wir in der ganzen Nation beneidet werden. Die erfolgreichen Veranstaltungen im Berg-, Slalom- und Kartslalombereich zeigen eine Kontinuität über Jahre mit teilweise enormen Steigerungen der Starterzahlen, welche das Engagement unserer Funktionäre in den einzelnen Landesverbänden wiederspiegeln. Als Sahnehäubchen obendrauf haben sich regionale Veranstaltungsserien entwickelt, die einen beachtlichen Einzugsbereich besitzen. Crosssport in den Landesverbänden Nord und Nordbayern, Kartrennen auf internationalen Rennstrecken bei der „KTWB“ in Bayern.

Ich freue mich darüber, daß wir das Niveau unserer Veranstaltungen, ganz allgemein gesehen, kontinuierlich gesteigert haben und, im speziellen, die Sicherheitsstandards an unseren Strecken immer weiter erhöhen konnten.

Jetzt habe ich über viele schöne Dinge geschrieben, die den Erfolg unserer Art Motorsport zu treiben begründen. Last but not least, muß daraus eine Erkenntnis gezogen werden, die nur heissen kann: Ohne die unermüdliche Arbeit der vielen Funktionäre in unseren über 80 NAVC Ortsclubs wäre alles nur Schall und Rauch! Deshalb an dieser Stelle ein richtig fettes ***Dankeschön*** *für Eure Hilfe und Unterstützung zum Wohle unseres DAM Motorsportes! Und dann sind da noch die ca. 800 Aktiven, unsere DAM Ausweis-/Lizenzfahrer. Für sie gilt vorstehende Aussage ganz genauso, und zwar von ganzem Herzen!* ***Viel Glück in der Saison 2020.***

Ich freue mich auf die nächsten Jahre mit Euch

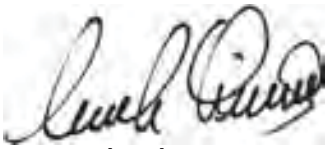

Joseph Limmer
Deutscher NAVC
Sportpräsident

NAVC-Präsidium

Präsident
Hans A. Kloos
Nerotal 2 · 65193 Wiesbaden

Vizepräsident
Martin Meyer
Alberndorf 8, 91623 Sachsen bei Ansbach

Sportpräsident
Joseph Limmer
Johannesbrunner Str. 6 · 84175 Gerzen

Beiratsvorsitzender
Michael Störmann
Langstraße 39 a, 61276 Weilrod

DAM-Präsidium

Präsidiumsmitglieder
NAVC
Joseph Limmer
84175 Gerzen

DAMCV
Harald Weranek
52382 Niederzier

MSR
Mario Eckhardt
65428 Rüsselsheim

ASK Automobil-Sport-Kommission der DAM

Joseph Limmer, Johannesbrunner Str. 6, 84175 Gerzen
Tel. 08744/8678, E-Mail: ASK@navc.de

Michael Störmann, Langstr. 39a, 61276 Weilrod
Tel. 06083/769, E-Mail: ASK@navc.de

Rainer Thiel, Geisenheimerstr. 50-52, 65385 Rüdesheim
Tel. 06722-910057, E-Mail: ASK@navc.de

Andreas Höppe, Rockenbrunn 10, 90552 Röthenbach, Tel. 0175/2055492, E-Mail: ASK@navc.de

Katja Hossfeldt, Brombergerstr. 12, 35394 Gießen
Tel. 0177/2603632, E-Mail: ASK@navc.de

DAM-Sportgericht

Vorsitzender Karl Koller, Massenbach 1A,
91792 Ellingen, Tel. 09141/82112

Beisitzer Frederik Leykauf, Nürnberger Str. 20,
91781 Weißenburg, Tel. 09141/ 7477740

Beisitzer Georg Hossfeldt, Bromberger Str.12,
35394 Giessen, Tel. 0177-2603631

Beisitzer Matthias Aulmann, Rheinstr. 8,
56357 Ruppertshofen, Tel. 0176-43992667

Beisitzer Frank Erz, Auf den Ellen 23,
66129 Saarbrücken, Tel. 0160/8474050

SPORTPREISE

IHR FACHHÄNDLER FÜR HESSEN

GERD DANKERT
Schwalbacher Straße 95
65343 ELTVILLE Tel. 06123 / 61355
Fax 06123 / 9740587

– Seit 1983 –

IHR FACHHÄNDLER FÜR BAYERN

JOSEPH LIMMER
Johannesbrunner Straße 6
84175 GERZEN
Tel. 08744 / 231
Fax 08744 / 96 79 88 6

Pokale - Ehrenpreise - Vereinsbedarf

DAM-Sportkommissare

Stand: Januar 2020
P = Privat, G = Geschäft
M = Berechtigung zum Einsatz bei DM-Läufen

LV1 - Berlin

LV2 - Schleswig-Holstein

LV3 - Hamburg

LV4 - Nord

Sven Börger, Schwarze Flage 56,
27442 Fahrendorf, Tel. 04764/810053

Clement Heins, Gnarrenburger Str. 84,
27432 Bremervörde, Tel. 0157/84652390

Kai Hülsemann, Jägerstr. 55,
27574 Bremerhaven, Tel. 0172/9299995

Uwe Winterheimer, Klenkendorf 8 d,
27442 Gnarrenburg, Tel. 04764/1273

LV5 - Harz-Heide

M: Lothar Dieber, Am Mühlbergholz 3,
38690 Goslar, Tel. 05324/3485

Andrea Dulsmann, In der Wiese 2,
38272 Burgdorf, Tel. 05347/210

Jörg Dulsmann, In der Wiese 2,
38272 Burgdorf, Tel. 05347/210

Esther Künzel, Burgbergstr. 36,
38228 Salzgitter, Tel. 0175-2500600

Martin Künzel, Burgbergstr. 36,
38228 Salzgitter, Tel.0176-43010621

M: Sandra Werner, Ostlandstr. 21d,
31241 Ilsede, Tel. 05172 /412104

LV7/8 - Rheinland

M: Günter Langen, Pfarrer-Engels-Str. 2b
52428 Jülich-Lich Tel. 02461/938088

LV9 – Hessen

M: Matthias Aulmann, Rheinstr. 8,
56357 Ruppertshofen, Tel. 06772/9685153

Bernhard Bender, Wolfsgartenstr. 27,
63225 Langen, Tel. 06105/6191

Wolfgang Bode, von Trott zu Solz Str. 22,
36179 Bebra, Tel. 06622/919394

M: Gerd Dankert, Schwalbacherstr. 95,
65343 Eltville, Tel. 06123/61355

M: Heiko Gärtner, Lückstr. 11,
65321Heidenrod, Tel. 0171-7417050

Thomas Klar, Sehretstr. 13,
63225 Langen, Tel. 06103/21523

M: Michael Störmann, Langstr. 39 a,
61276 Weilrod, Tel. 06083/769

LV10 - Mosel - Hunsrück - Nahe

M: Georg Baer, Kirchstr. 6,
55471 Tiefenbach, Tel. 06761/7016

M: Rebecca Baer, Kirchstr. 6,
55471 Tiefenbach, Tel. 06761/7016

Michael Benninghoff-Müller, Bildchenweg 3,
56858 Peterswald-Löffelschied, Tel. 06545-9126886

M: Nico Brand, Im Giesen 5,
55471 Klümbdchen, Tel. 0171/2705723

Herbert Hohmann, Hauptstr. 4,
55608 Griebelschied

Jennifer Kaiser, Marktstr. 20,
55487 Sohren, Tel. 06543-1313

M: Michael Kaiser, Marktstraße 20,
55487 Sohren, Tel. 06543/1313

Stephan Korn, Johanneshof 2,
55471 Sargenroth, Tel. 06761/901749

M: Heinz-Peter Luth, Altweidelbacher Str. 7,
55469 Simmern, Tel. 06761/3695

Marc Meyer, Zur Steinkaul 12,
55767 Brücken, Tel. 0160/2044873

M: Matthias Ripphahn, Auf den Spanäckern 10,
55471 Tiefenbach, Tel. 06761/917528
und 0171/2620473

LV11 - Südwest

M: Hermann Klingel, Flurstr. 17,
66909 Hüffler, Tel. 06384/7842

Frank Pflitsch, Humboldtstr. 18,
74626 Bretzfeld, Tel. 0173/3482315

M: Christian Rübel, Breitwies 15,
66871 Korken, Tel. 06384/4759931

LV12/13 - Süd/Nordbayern

Thomas Brell, Hesselbergweg 2,
91740 Röckingen, Tel. 09832/706039

Oliver Endres, Hans-Böckler-Str. 47,
91257 Pegnitz, Tel. 09421/808072

Christian Frömmel, Richtheimer-Hauptstr. 32,
92348 Richtheim, Tel. 09181/2972270

M: Benjamin Funk, Hechlinger Str. 21,
91747 Westheim, Tel. 09831/8807530

M: Christian Funk, Schäfergasse 3,
91747 Westheim, Tel. 09833/988511

Albert Greß, Rannahof 5,
92272 Freudenberg, Tel. 09627/1262

Theo Hermanns, Starenweg 24,
89150 Laichingen, Tel. 07333/7354

M: Joachim Hofmann, Zochastr. 23,
91522 Ansbach, Tel. 0981/86452

M: Andreas Höppe, Rockenbrunn 10,
90552 Röthenbach, Tel. 0175/2055492

M: Karl Koller, Massenbach 1a,
91792 Ellingen, Tel. 09141/82110

Stefan Kratzer, Sandstraße 19,
92348 Berg, Tel. 09189/407774

M: Frederik Leykauf, Nürnberger Str. 20,
91781 Weißenburg, Tel. 09141/7477740

Michael Lobenhofer, Alte Dorfstr. 21,
92256 Hahnbach, Tel. 0171/6475046

Stefan Mederer, Bruckmühlstr. 6,
92348 Berg, Tel. 09181-33865

Brigitte Meyer, Alberndorf 8,
91623 Sachsen b. Ansbach, Tel. 0981/14537

M: Martin Meyer, Alberndorf 8,
91623 Sachsen b. Ansbach. Tel. 0981/14537

M: Johann Ott, Anzengruberstr. 5,
92318 Neumarkt, Tel. 09181/45401

M: Enrico Schnelle, Mühlbachweg 15,
90592 Schwarzenbruck, Tel. 0172/8225689

M: Georg Schwarz, Ortsteil Wald 7,
91710 Gunzenhausen, Tel. 09831/1736

M: Jürgen Volkmer, Heinrich-Puchta-Str. 32,
91522 Ansbach. Tel. 0981/13864

LV14 –Südbayern

M: Georg Breitkopf, Eichendorffstr. 5,
84175 Gerzen, Tel. 0170/3006202

Hans Haselbeck, Lengthaler Str. 20,
84152 Mengkofen, Tel. 08733/8536

Ludwig Hochwimmer, Piegendorf 25,
84088 Neufahrn, Tel. 08785-678

M: Joseph Limmer, Lindenstr. 7,
84180 Kronwieden,G.: 08744/8678

Peter Meier, von Frauenhofen Str. 7,
84169 Altfraunhofen, Tel. 08705-1567

Josef Oberneder, Weidwies 1,
94107 Untergriesbach, Tel. 08593/93239

Reinhard Schiller, Rosenstr. 25,
94437 Mamming, Tel. 09955/1435

NAVC-Sportabzeichen

Als Anerkennung für errungene Erfolge im DAM-Automobilsport ist vom NAVC eine Sportabzeichenwertung vorgesehen.

Das NAVC-Sportabzeichen wird in folgenden Abstufungen verliehen:

Sportabzeichen in Bronze	bei 200 Punkten
Sportabzeichen in Silber	bei 500 Punkten
Sportabzeichen in Gold	bei 800 Punkten
Motorsportspange in Gold	bei 1400 Punkten
Sportabzeichen in Gold mit Brillanten	bei 2000 Punkten
Motorsportspange in Gold mit Lorbeerkranz	bei 3500 Punkten
Sportabzeichen in Gold mit Lorbeerkranz	bei 6000 Punkten

Als besondere Anerkennung wird für außerordentliche Erfolge bei mind. 10.000 Punkten die Motorsportspange in Gold mit Lorbeerkranz und Brillanten verliehen. Die Verleihung erfolgt all- jährlich im Rahmen von dazu vorgesehenen Veranstaltungen durch das NAVC-Präsidium oder durch die NAVC-Landesverbandsvorstände.

a) **Wertungsrichtlinien** Für die Punktwertung kommen nur Veranstaltungen zur Anrechnung, die von der DAM genehmigt und zur Sportabzeichenwertung freigegeben sind. Jedem Bewerber werden nur die Erfolge angerechnet, die er im Besitz eines gültigen DAM-Sportfahrerausweises errungen hat.

Rückwirkende Punktgutschriften erfolgen nicht. Zum Sportabzeichen werden nur Erfolge gewertet, wenn der Bewerber den Wettbewerb in Wertung beendet hat. Fahrer und Beifahrer erhalten die gleichen Punkte. Ein Aufrücken von Ausweisfahrern in der Wertung gegenüber besserplatzierten Gästen ist nicht möglich. Die Auswertung der Sportabzeichenpunkte erfolgt durch die NAVC-Sportabteilung. Stichtag ist jeweils der 30. September. Ein besonderer Verleihungstag ist nicht vorgesehen.
Der erreichte Punktestand wird jedem Sportfahrerausweisinhaber zum Jahresende mitgeteilt. Hat ein Ausweisinhaber die notwendigen Punkte für eine Stufe des Sportabzeichens erreicht, erfolgt die rechtzeitige Einladung zur Verleihung; z. Z. der Verleihung muss eine NAVC-Mitgliedschaft bestehen. Es muss für jeden Sportabzeichenträger eine selbstverständliche Verpflichtung sein, diese Auszeichnung mit entsprechender Würde zu tragen. Bei grober Unsportlichkeit oder Vorliegen eines anderen schwerwiegenden Verstoßes kann vom LV-Sportleitergremium die verliehene Auszeichnung wieder aberkannt werden. Der Betroffene hat dann sein erhaltenes Sportabzeichen mit Urkunde dem NAVC auf Verlangen zurückzugeben.

b) Punktwertung

Die Sportabzeichenpunkte werden klassenweise vergeben. Es gelten hierbei die Prozentsätze der Plakettenwertung, bezogen auf die Anzahl der **gestarteten** Fahrzeuge in folgenden Abstufungen: 20% Gold, 25% Silber, 30% Bronze, der Rest Erinnerung. Bei rechnerischen Dezimalstellen wird bis 0,49 abgerundet, darüber aufgerundet.

Bei den einzelnen Veranstaltungen werden folgende Punkte vergeben:

1) Jugendkartslalom, Jugendcrosskart-Slalom
G:10 · S:8 · B:5 · E:3

2) Geschicklichkeitsturnier, Trial, Ori Gruppe B, Slalomveranstaltungen, die nach besonderen Wettbewerbsbedingungen durchgeführt werden, z.B. Kartslalom (bei Start mit Pkw und Kart bei einer Veranstaltung), Stoppelfeldslalom, Stoppelfeldrennen, touristische Gleichmäßigkeitsprüfung
G:15 · S:11 . B:7 · E:4

3) Indoor-Kartrennen
Automobil- und Kartslalom, LP bis 50 km,
G:20 · S:15 · B:10 · E:5

4) Bergrennen, Bergprüfung, Autocross, Auto-Speedway, LP 50 bis 100 km
G:25 · S:19 · B:13 · E:7

5) Rallye, Rallyesprint, LP 100 bis 150 km, Ori Gruppe A
G:30 · S:23 · B:15 · E:8

6) Rundstreckenrennen, Kartrennen
LP über 150 km,
G:40 · S:30 · B:20 · E:10

7) Für den Einsatz als DAM-Sportkommissar, Technischer Abnehmer und Fahrtleiter pro DAM-Register-Nr. 20 Punkte.

8)

Klassensieg bei Punkt 1, 2:	3 Punkte
Klassensieg bei Punkt 3, 4, 5, 6:	5 Punkte
Zielfahrt (Teilnahme und angekommen):	5 Punkte

Die Auslegung dieser Verleihungsbestimmungen obliegt allein der ASK der DAM.
Vorstehende Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1.1.2007 in Kraft.

Meisterschaftsbestimmungen 2020

Die Deutsche Amateur-Motorsportkommission (DAM) schreibt für das Jahr 2020 folgende Meisterschaften aus:

Deutsche Amateur Slalommeisterschaft 2020
Deutsche Amateur Rallyemeisterschaft 2020
Deutsche Amateur Bergmeisterschaft 2020
Deutsche Amateur Rundstreckenmeisterschaft 2020
Deutsche Amateur Kartslalommeisterschaft 2020
Deutsche Amateur Mannschaftsmeisterschaften 2020

1. Allgemeine Meisterschaftsbestimmungen

1.1 Teilnehmer

*1.1.1 Für die DAM-Meisterschaften werden nur die Inhaber eines von der DAM für das Jahr 2020 ausgestellten Fahrerausweises bzw. einer Lizenz gewertet. Für alle DAM-Meisterschaften ist eine Einschreibegebühr zu entrichten. Sie beträgt bis zum Nennschluss 50.– Euro und bis zum Nachnennschluss 70.– Euro (außer MM). Desweiteren ist für RM/RSM eine Kaution von 100.– Euro zu entrichten, die bei Erreichen der Pflichtläufe zurückbezahlt wird. Die Wertung erfolgt ab Einschreibung, eine rückwirkende Wertung von bereits gefahrenen Veranstaltungen ist nicht möglich. Außerdem erhält jeder Teilnehmer unmittelbar nach Nennungsschluß die Anzahl seiner direkten Meisterschaftskonkurrenten mitgeteilt. Eine Nachnennung ist möglich, so lange die Anzahl der Pflichtläufe erreicht werden kann. „Last Minute“-Anmeldungen sind am Veranstaltungstag vor dem Start nur beim Sportkommissar oder einem anwesenden Mitglied der ASK der DAM, unter Bezahlung des vorgesehenen Nenngeldes einschl. eventueller Kautionsleistungen, möglich. Für das Gelingen einer derartigen Anmeldung, insbesondere der Möglichkeit des kurzfristigen Antreffens der genannten Funktionäre, kann die DAM keine Gewähr übernehmen.
Meisterschaftsbewerber können nur Meisterschaftspunkte sammeln, wenn sie im Besitz eines gültigen DAM Fahrerausweises/-lizenz sind.

1.1.2 Wertung bei Klassenzusammenlegung
Wenn nach den jeweiligen Meisterschaftbestimmungen für die Endwertung Klassen zusammengelegt werden müssen, wird aus den zusammengelegten Klassen zusätzlich eine Gruppe gebildet und die Wertungspunkte analog Punkt 4.2.2 der Deutschen Amateur Rallyemeisterschaft berechnet. Die Wertung hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass kein Teilnehmer aus der vollen Klasse benachteiligt wird. Deshalb wird die volle Klasse am Saisonende eigenständig bewertet.

Die Teilnehmer der nicht vollen Klassen erhalten Platzierungen, die sie in der Gruppe der zusammengelegten Klassen erreicht haben. Es kann in solchen Fällen also durchaus 2 Deutsche Meister geben.

1.1.3 Wenn eine Deutsche Amateur Meisterschaft der DAM bei Nennungsschluß (nicht Nachnennungsschluß) weniger als fünf Einschreibungen aufweist, wird die entsprechende Meisterschaft nicht durchgeführt.

1.1.4 Die Teilnahme an den ausgeschriebenen Wettbewerben verpflichtet zu sportlicher Haltung und fairem Handeln gegenüber den Mitbewerbern, dem Veranstalter und dessen Beauftragten und der DAM.

1.2 Organisation

1.2.1 Die Ausrichtung der Meisterschaftsläufe übernehmen von der ASK und DAM dazu bestimmte Ortsclubs oder Verbände in eigener Verantwortung.

1.2.2 Die DAM übernimmt keine Gewähr dafür, dass die für die DAM-Meisterschaften vorgesehenen Wettbewerbe zur Durchführung gelangen. Wird eine Veranstaltung auf einen anderen Termin verlegt, verliert dieser Lauf grundsätzlich sein Meisterschaftsprädikat. Fällt ein Meisterschaftslauf aus, so wird automatisch der dafür vorgesehene Ersatzlauf gewertet. Fällt auch dieser aus, wird die Anzahl der Wertungsläufe um die entsprechende Anzahl von ausgefallenen Veranstaltungen reduziert. Verbleiben nur drei Veranstaltungen, so wird für das laufende Jahr ein Pokal, statt einer DM durchgeführt.

1.2.3 Die Auswertung erfolgt nach den vom jeweiligen Veranstalter erstellten Ergebnislisten.

1.2.4. Bei allen DAM-Meisterschaften erhalten Teilnehmer, die Mitglieder in einem Veranstalterclub sind und aufgrund Ihrer Aufgabe/Tätigkeit bei der Veranstaltung nicht an den Start derselber gehen können, ihr Durchschnittsergebnis aus den anderen Meisterschaftsläufen gutgeschrieben. Sie müssen während der Saison für diesen Club starten. Diese „Orga-Punkte“ werden nur gewährt, wenn der Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung dem Sportkommissar eine entsprechende Liste mit den Namen aller betroffenen Personen übergibt, die dieser dann während der laufenden Veranstaltung überprüfen kann und nach der Veranstaltung abzeichnet und mit dem Schlußbericht an die NAVC-Sportabteilung sendet.

1.3 Veranstalter

1.3.1 Die Veranstalter von DAM-Meisterschaftsläufen sind verpflichtet, diese nach den bestehenden DAM-Richtlinien durchzuführen. Änderungen und Abweichungen müssen ausdrücklich durch die ASK genehmigt und in der Ausschreibung bzw. Nennungsbestätigung bekanntgegeben werden.

1.4 Meisterschaftwertung bei Protest

1.4.1 Unterliegt ein Teilnehmerfahrzeug bei einem Meisterschaftslauf einem technischen Protest und das betreffende Fahrzeug wird aus der Wertung genommen, muss dieser Lauf mit 0 Meisterschaftspunkten in der Endwertung der Meisterschaft enthalten sein. Dieser Lauf darf also nicht als Streichlauf gewertet werden. Unterliegt ein Teilnehmer ein zweites Mal nach den vorstehenden Kriterien einem technischen Protest, erfolgt automatisch der Ausschluss aus der betreffenden Meisterschaft. Wer sein Fahrzeug einer angeordneten technischen Überprüfung (z.B. bei Protest) entzieht, wird mit einem 0-Punkte-Lauf und einem Startverbot für den nächsten Lauf der betreffenden Meisterschaft belegt der ebenfalls mit 0 Punkten in die Meisterschaftswertung einfließt. Es ergeht in jedem Fall Meldung an das Sportgericht.

1.5 Allgemeines

1.5.1 Die Auslegung der Meisterschaftsbestimmungen obliegt allein der ASK der DAM.

1.5.2 Der Stand der Meisterschaften sowie ergänzende Mitteilungen werden von der DAM in ihrem offiziellen Mitteilungsorgan veröffentlicht. Die Ehrung der Meister wird am Jahresende im Rahmen des NAVC-Sportfahrerballes vorgenommen.

1.5.3 Die Pokale und Ehrenpreise müssen von den Wettbewerbsteilnehmern persönlich abgeholt werden. Sonst besteht kein Anspruch auf diese Preise.

1.5.4 Je nach Sponsorenbeteiligung ist die Vergabe weiterer wertvoller Preise bei allen ausgeschriebenen Meisterschaften möglich. Einzelheiten darüber sind in den Ausschreibungsflyern zu finden, die zu jeder Meisterschaft erstellt werden und auch auf unseren Internetseiten zur Verfügung stehen.

1.5.5 Bei Veranstaltungen mit weniger als 3 Teilnehmern pro Klasse, die nicht mit einer anderen Klasse zusammengelegt werden kann, werden/wird den Teilnehmern/dem Teilnehmer die Hälfte der DAM-Meisterschaftspunkte gutgeschrieben.

2. Deutsche Amateur Automobilmeisterschaft (AM)

ist 2020 nicht ausgeschrieben

3. Deutsche Amateur Slalommeisterschaft (SM)

3.1 Gemäß den allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen erfolgt die Ausschreibung der Deutschen Amateur Slalommeisterschaft 2020.

3.2 Wertung

3.2.1 Klasseneinteilung

Die SM wird gemäß der im Anhang II der DAM-Statuten festgelegten Klassen 1 – 15 durchgeführt.

3.2.2 Wertungspunkte

Die erreichte Punktzahl je Veranstaltung wird nach dem errungenen Platz und der Anzahl der gestarteten Fahrzeuge ermittelt.

$$\text{Berechnung } 23 - \frac{20 \times \text{Platz in der Klasse}}{\text{Anzahl der gestarteten Fahrzeuge}}$$

Die Meisterschaftspunkte werden auf 1/100 (auf- bzw. abgerundet) ausgerechnet.

3.2.3 Ex aequo-Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktsumme, so entscheidet die größere Anzahl der errungenen Klassensiege, bei weiterer Punktgleichheit die niedrigere Platzziffernsumme aus den gewerteten Veranstaltungen. Bei weiterer Gleichheit wird exquo gewertet, der nachfolgende Platz bleibt frei.

3.2.4 Anzahl der Wertungsläufe.

Zur Wertung sind 8 Veranstaltungen ausgeschrieben. Von den 8 Läufen werden die besten 7 Ergebnisse zur Wertung herangezogen. Zur Teilnahme an der Meisterschaft sind mind. 6 gefahrene Veranstaltungen notwendig:

(Ausnahme Klasse 13, siehe Meisterschaftsausschreibung)

* 3.2.5 Termine und Veranstalter der Meisterschaftsläufe

1.	**19.04.**	RRC Vienenburg / NAC Salzgitter	LV 5
2.	**26.04.**	ASC Ansbach	LV 15
3.	**17.05.**	RST Mittelfranken	LV 13
4.	**30.05.**	CC Jülich	LV 8
5.	**31.05.**	CC Jülich	LV 8
6.	**19.07.**	MSC Tiefenbach	LV 10
7.	**25.07.**	MSC Jura	LV 13
8.	**06.09.**	MSC Sophienthal	LV 13

Nennungsschluß: 06.04.2020
Nachnennschluß: 17.05.2020

Bei Abbruch einer Veranstaltung werden alle korrekt beendeten Klassen zur Wertung herangezogen.

3.3 Preise

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl in jeder Klasse erhält den Titel „Deutscher Amateur Slalommeister 2020“, sowie den großen DAM-Meisterpokal mit Urkunde. Außerdem werden für 100% der Teilnehmer jeder Klasse wertvolle Pokale ausgegeben.

3.4 Die Streckenlänge eines Meisterschaftslaufes muss mindestens 900 m betragen. Die Zeitnahme hat elektronisch mit einer Genauigkeit von mind. 1/100 sec. zu erfolgen. Eine 2. Elektronische Lichtschranke hat in Reserve zu stehen.

3.5 Meisterschaftsteilnehmer, die weniger als 3 Teilnehmer in der Wertung ihrer Klasse haben, werden mit der nächst höheren bzw. niedrigeren Klasse zusammengelegt.

4. Deutsche Amateur Rallyemeisterschaft (RM)

4.1 Gemäß den allg. Meisterschaftsbestimmungen erfolgt für 2020 die Ausschreibung der Deutschen Amateur Rallyemeisterschaft.

4.2 Wertung

4.2.1. Klasseneinteilung

Die Veranstaltungen der RM werden gem. der im Anhang II der DAM-Statuten festgelegten Klassen 1 – 11 durchgeführt.

4.2.2 Wertungspunkte

Die erreichte Punktzahl je Veranstaltung wird nach dem errungenen Platz in der Klasse und Gruppe und der Anzahl der gestarteten Fahrzeuge ermittelt.

Berechnung:

$$\text{Meisterschaftspunkte in der Klasse} = 23 - \frac{20 \times (\text{Platz in der Klasse} - 1)}{\text{Anzahl der gestarteten Fahrzeuge}}$$

$$+ \text{ Meisterschaftspunkte in der Gruppe} = 10 - \frac{10 \times (\text{Platz in der Gruppe} - 1)}{\text{Anzahl der gestarteten Fahrzeuge}}$$

= Meisterschaftspunkte je Veranstaltung.

Die Punkte werden auf 1/100 (auf- bzw. abgerundet) ausgerechnet. Fahrer und Beifahrer erhalten die gleichen Punkte.
Wird eine Rallyeveranstaltung wegen Teilnehmermangel abgesagt, erhalten alle Teams, die fristgerecht genannt und bezahlt haben, 10 Meisterschaftspunkte gutgeschrieben.

4.2.3 Bei Veranstaltungen mit 3 und mehr verschiedenen Sonderprüfungen und wenigsten 30 SP-Kilometern können die Meisterschaftspunkte mit Faktor 1,5 multipliziert werden. Die betreffenden Veranstaltungen sind mit einem "!" gekennzeichnet.

Ex aequo-Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktsumme, so entscheidet die größere Anzahl der errungenen Klassensiege, bei weiterer Punktgleichheit die niedrigere Platzziffernsumme aus den gewerteten Veranstaltungen. Bei weiterer Gleichheit wird ex aequo gewertet, der nachfolgende Platz bleibt frei.

Diese Regelung gilt nicht bei einem Team, das alle gewerteten Veranstaltungen zusammen gefahren ist, Hier erhalten Fahrer und Beifahrer den gleichen Platz.

4.2.4 Anzahl der Wertungsläufe:

Zur Wertung sind 6 Veranstaltungen ausgeschrieben. Von den 6 Läufen werden die besten 6 Ergebnisse zur Wertung herangezogen.

Zur Teilnahme an der Meisterschaft sind mindestens 4 gefahrene Veranstaltungen notwendig.

4.2.5 Termine und Veranstalter der geplanten Meisterschaftsläufe

1.	**28./29.02**	MSC Zorn	LV	9
2.	**03./04.04.**	MSC Jura	LV	13
3.	**05./06.06.**	Rallye-Gemeinschaft Gaas	LV	9
4.	**04./05.09.**	MSG Feldberg	LV	9
5.	**25./26.09.**	AC Gunzenhausen	LV	13
6.	**06./07.11.**	MSC Mamming	LV	14

Nennungsschluß: 03.02.2020

Nachnennschluß: 05.06.2020

4.3 Preise

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl erhält den Titel „Deutscher Amateur Rallyemeister 2020“ sowie den großen DAM-Meisterpokal mit Urkunde. Außerdem werden für 100% der Teilnehmer wertvolle Pokale ausgegeben.

4.4 Ein RM-Lauf muss mindestens 18 SP-Kilometer aufweisen. Bei Ausfall von Streckenteilen während der Veranstaltung durch höhere Gewalt bleibt die Wertung erhalten.

4.5. Die RM 2020 wird in Gruppe 1, 2 und 3 gewertet, Klassensieger werden zusätzlich geehrt.

5 . Deutsche Amateur Bergmeisterschaft (BM)

5.1 Gemäß den allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen erfolgt die Ausschreibung der Deutschen Amateur Bergmeisterschaft 2020.

5.2. Wertung

5.2.1. Veranstaltungen der BM werden gemäß der im Anhang II der DAM-Statuten festgelegten Klassen 1-12 und 14 durchgeführt.

5.2.2 Wertungspunkte

Die erreichte Punktzahl je Veranstaltung wird nach dem errungenen Platz in der betreffenden Klasse und der Anzahl der gestarteten Fahrzeuge ermittelt.

Berechnung:

$$\text{Meisterschafts-Punkte} = 23 - \frac{20 \times \text{Platz in der Klasse}}{\text{Anzahl der gestarteten Fahrzeuge}}$$

Die Meisterschaftspunkte werden auf 1/100 (auf- bzw. abgerundet) ausgerechnet.

5.2.3 Ex aequo Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktesumme, so entscheidet die größere Anzahl der errungenen Klassensiege, bei weiterer Punktgleichheit die niedrigere Platzziffernsumme aus den gewerteten Veranstaltungen. Bei weiterer Gleichheit wird ex aequo gewertet, der nachfolgende Platz bleibt frei.

*5.2.4 Anzahl der Wertungsläufe:

Zur Wertung sind 11 Veranstaltungen ausgeschrieben. Von den 11 Läufen werden die besten 11 Ergebnisse zur Wertung herangezogen. Zur Teilnahme an der Meisterschaft sind mindestens 8 gefahrene Veranstaltungen in derselben Klasse notwendig.

5.2.5 Termine und Veranstalter der Meisterschaftsläufe:

1.	**09.05.**	MSC Idarwald (Bergrennen)	LV 10
2.	**10.05.**	MSC Idarwald (Bergrennen)	LV 10
3.	**13.06.**	MSF Tiefenbach (Bergprüfung)	LV 10
4.	**14.06.**	MSF Tiefenbach (Bergprüfung)	LV 10

5.	**26.07.**	MSC Jura (Bergprüfung)	LV 13
6.	**08.08.**	Funkhilfe Motorsport Dohr (Bergprüfung)	LV 13
7.	**09.08.**	Funkhilfe Motorsport Dohr (Bergprüfung)	LV 10
8.	**29.08.**	LV Mosel-Hunsrück-Nahe (Bergprüfung)	LV 10
9.	**30.08.**	LV Mosel-Hunsrück-Nahe (Bergprüfung)	LV 10
10.	**19.09.**	MSC Bollenbachtal (Bergprüfung)	LV 10
11.	**20.09.**	MSC Bollenbachtal (Bergprüfung)	LV 10

Nennungsschluss: 27.04.2020
Nachnennschluss: 14.06.2020

Bei Abbruch einer Veranstaltung werden alle korrekt beendeten Klassen zur Wertung herangezogen.

5.3 Preise

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl in jeder Klasse erhält den Titel „Deutscher Amateur Bergmeister 2020“ sowie den großen DAM-Meisterpokal mit Urkunde. Für 100% der Teilnehmer jeder Klasse werden wertvolle Pokale ausgegeben.

5.4 Die Streckenlänge für BM-Läufe muß mindestens 1200 m und der Höhenunterschied von Start und Ziel mindestens 50 m betragen.

5.5 Bei BM-Läufen dürfen nur zwei Fahrer auf einem Auto starten. Der Start von drei und mehr Fahrern auf dem gleichen Fahrzeug ist unter keinen Umständen erlaubt.

5.6 Meisterschaftsteilnehmer, die weniger als 3 Teilnehmer in der Wertung ihrer Klasse haben, werden mit der nächst höheren bzw. niedrigeren Klasse zusammengelegt.

6. Deutsche Amateur Rundstreckenmeisterschaft (RSM)

6.1. Gemäß den allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen erfolgt die Ausschreibung der Deutschen Amateur Rundstrecken-meisterschaft 2020 für Automobile.

6.2. Wertung

6.2.1. Veranstaltungen der RSM werden gemäß der im Angang II der DAM-Statuten festgelegten Klassen 1-13 durchgeführt.

6.2.2. Wertungspunkte

Die erreichte Punktzahl je Zeittraining bzw. Rennlauf wird nach dem errungenen Platz und der Anzahl der gestarteten Fahrzeuge ermittelt.

$$\text{Berechnung: } 23 - \frac{20 \times \text{Platz in der Klasse}}{\text{Anzahl der gestarteten Fahrzeuge}}$$

Die Meisterschaftspunkte werden auf 1/100 (auf- bzw. abgerundet) ausgerechnet.

6.2.3. Ex aequo-Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktsumme, so entscheidet die größere Anzahl der errungenen Klassensiege, bei weiterer Punktgleichheit die niedrigere Platzziffernsumme aus den gewerteten Veranstaltungen.

*6.2.4. Anzahl der Wertungsläufe

Es sind 7 Veranstaltungen geplant. Von den 21 Ergebnissen, 7 x Zeittraining plus 14 x Rennen, werden die besten 21 Ergebnisse gewertet. Um in Wertung zu gelangen, ist die Teilnahme an 5 Veranstaltungen erforderlich.

*6.2.5. Termine

1.	02.05.	Unstrutring, Flugpl. Obermehler	MSC Westpfalz
2.	03.05.	Unstrutring, Flugpl. Obermehler	MSC Westpfalz
3.	29.06.	Nürburgring Sprintstrecke	MSC Westpfalz
4.	25.07.	Flugplatz Zweibrücken	MSC Westpfalz
5.	29.08.	Nürburgring, Müllenbachschleife	MSC Westpfalz
6.	02.10.	Autodrom Most (CZ)	NAVC-Sportabteilung
7.	03.10.	Autodrom Most (CZ)	NAVC-Sportabteilung

Nennungsschluß: 20.04.2020
Nachnennschluß: 29.06.2020

6.3. Preise

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl in jeder Klasse erhält den Titel „Deutscher Amateur Rundstreckenmeister 2020“, sowie den großen DAM-Meisterpokal mit Urkunde. Für 100% der Teilnehmer werden Pokale ausgegeben.

6.4. Meisterschaftsteilnehmer, die weniger als 3 Teilnehmer in der Endwertung ihrer Klasse haben, werden mit der nächst höheren bzw. niedrigeren Klasse zusammengelegt.

7. Deutsche Amateur Kartslalommeisterschaft (KSM)

7.1. Gemäß den allg. Meisterschaftsbestimmungen erfolgt die Ausschreibung der Deutschen Amateur Kartslalommeisterschaft 2020.

7.1.1. Die KSM wird gemäß der im Anhang der DAM-Statuten festgelegten Kassen 16 bis 22 durchgeführt.

7.2. Teilnehmer

7.2.1. Teilnahmeberechtigt sind alle DAM Sportfahrer, die sich nach den Kriterien der allgemeinen Meisterschaftsbedingungen zur KSM angemeldet haben. Sie müssen zum Stichtag 31. Juli 2020 in Wertung einer NAVC Landesverbandsmeisterschaft sein, die von der NAVC Sportabteilung als solche anerkannt ist. Die LV-Meisterschaft soll aus mindestens drei Veranstaltungen bestehen, wobei auch Veranstaltungen aus benachbarten Landesverbänden eingebunden werden können.

7.3. Wertung

7.3.1. Das Endergebnis der Meisterschaft wird aus vier Wertungskriterien (Ergebnissen nach DAM-Punkten) gebildet. Die vier Wertungskriterien setzen sich aus dem mitgebrachten und nach DAM-Punkten bewerteten Ergebnis aus der LV-Meisterschaft und den drei Ergebnissen nach DAM-Punkten des KSM-Wochenendes zusammen, wo drei voneinander unabhängige Slaloms gefahren werden. Das schlechteste Ergebnis gilt als Streichlauf, die besseren drei werden addiert und bilden das Wertungsergebnis der KSM.

7.3.2. Wertungspunkte

Die Punktzahl aus dem Ergebnis der LV-Meisterschaften zum Stichtag und den Ergebnissen der drei Kartslaloms des Meisterschaftswochenendes werden nach dem errungenen Platz und der Anzahl der gestarteten Fahrzeuge ermittelt.

$$\text{Berechnung: } 23 - \frac{20 \times \text{Platz in der Klasse}}{\text{Anzahl der gestarteten Fahrzeuge}}$$

Die Meisterschaftspunkte werden auf 1/100 (auf- bzw. abgerundet) ausgerechnet.

7.3.3. Ex aequo Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Summe an Wertungspunkten, so entscheidet das bessere Streichergebnis, bei weiterer Punktgleichheit die geringere Summe der drei Wertungszeiten des KSM Wochenendes.

7.4. Termine und Veranstalter

7.4.1 Die für die Qualifikation zur Verfügung stehenden Landesverbandsmeisterschaften werden auf der offiziellen Internetseite ***(www.navc.de)*** des Deutschen NAVC bekanntgegeben. Jeder Teilnehmer ist für die Anmeldung zu der für ihn maßgeblichen LV-Meisterschaft und die Anmeldung zur KSM selbst verantwortlich.
Nennschluß zur KSM: 30.06.2020
Nachnennschluß: 31.07.2020

7.4.2. KSM- Wochenende:
05./06.09.2020 ASC Dingolfing / NAVC-Sportabteilung
Ausschreibung der Veranstaltung ab ca. Anfang August erhältlich, geht jedem KSM-Teilnehmer automatisch per Post zu.

7.5. Preise

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktezahl in jeder Klasse erhält den großen DAM-Kartslalom-Meisterpokal 2020. Außerdem werden für 100% der in der Wertung befindlichen Teilnehmer wertvolle Pokale ausgegeben. Die Siegerehrung findet am 6. September 2020 nach Veranstaltungsende statt.

7.6. Allgemeines

Eine Liste der zur KSM 2020 angemeldeten Fahrerinnen und Fahrer wird wöchentlich aktualisiert auf www.navc.de veröffentlicht. Zum Stichtag 31. Juli 2020 werden die Quali-Punkte aus den LV-Meisterschaften berechnet und die Liste als erstes Wertungskriterium zur KSM 2020 eingepflegt.

8. Deutsche Amateur HeckMo-Meisterschaft

ist 2020 nicht ausgeschrieben

9. Deutsche Amateur Mannschaftsmeisterschaft (MM)

9.1. Gemäß den allgemeinen Meisterschaftsbedingungen erfolgt die Ausschreibung der Deutschen Amateur Mannschaftsmeisterschaften 2020 (MM) in allen Disziplinen.

9.2. Wertung

Die Wertung erfolgt nach DAM-Meisterschaftspunkten, somit können sich Mannschaften aus verschiedenen Klassen und Gruppen bilden.

Eine Mannschaft besteht aus max. vier Teilnehmern/Teams, die im Besitz eines DAM-Fahrerausweises/Lizenz sein müssen. Die Zusammensetzung kann während der laufenden Saison nicht geändert werden. Bei jeder Veranstaltung werden die drei besten Ergebnisse einer Mannschaft herangezogen.

9.3. Einschreibegebühr

Die Einschreibegebühr zu allen Mannschaftsmeisterschaften beträgt 100.– Euro.

9.4. Termine und Veranstalter der geplanten Meisterschaftsläufe analog der einzelnen Meisterschaften.

9.5. Preise

Die Mannschaft mit den meisten Meisterschaftspunkten am Saisonende erhält den Titel „Deutscher Amateur Mannschaftsmeister 2020“ in den entsprechenden Disziplinen und den wertvollen Meisterpokal. Die einzelnen Teilnehmer erhalten einen Erinnerungspreis.

Sportstatuten der Deutschen Amateur-Motorsport-Kommission (DAM)

Die Fachabteilung Automobilsport erlässt gemäß ihrer Geschäftsordnung (Anhang I zum DAM-Statut, Abschnitt III, Ziffer 3 f) nachstehende Sportstatuten.

Inhalt:

Abschnitt A:	Internationale Sporthoheit
Abschnitt B:	Nationale Sporthoheit
Abschnitt C:	Wettbewerbsarten und ihre Organisation
Abschnitt D:	Teilnehmer
Abschnitt E:	Allgemeine Fahrzeugbestimmungen
Abschnitt F:	Sportwarte
Abschnitt G:	Proteste
Abschnitt H:	Sportgerichtsbarkeit
Abschnitt J:	Sportstrafen
Abschnitt K:	Phonmessung
Anhang I:	Verbindliche Richtlinien für den DAM-Automobilsport
Anhang II:	Spezielle Fahrzeugbestimmungen

Alles was in den technischen Bestimmungen des DAM-Motorsporthandbuches nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist grundsätzlich verboten! Die Auslegung der Texte obliegt allein der ASK der DAM, die auch für deren Erarbeitung zuständig ist.

Abschnitt A: Internationale Sporthoheit

1.

Der Internationale Motorsportbund für Amateure (IMBA) reglementiert die technischen und organisatorischen Notwendigkeiten für die Durchführung von internationalen Motorrad- und Automobil-Sportwettbewerben. Er fördert alle Gedanken, die der technischen Entwicklung und dem Tourismus für Motorräder und Automobile dienen.
Er legt besonderes Augenmerk auf die körperliche Ertüchtigung, sportliche Geschicklichkeit und faires sportliches Verhalten im Umgang mit dem Motorfahrzeug bei Ausübung eines Amateur-Motorsportes im Olympischen Sinne unter besonderer Hervorhebung der Verkehrserziehung. Er setzt sich für die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Amateursporttreibenden aller Länder ein und vertritt ihre Belange gegenüber anderen internationalen Organisationen.
Der IMBA hat nationale überörtliche Vereinigungen von amateursporttreibenden Motorrad- und Automobil-Organisationen aller Nationen oder deren Zusammenschlüsse als ordentliche Mitglieder. Mehrere Verbände in einem Land sollen sich tunlichst zu nationalen Kommissionen zusammenschließen.

Abschnitt B: Nationale Sporthoheit

1.

Die nationale Sporthoheit in der Bundesrepublik Deutschland für den Bereich des durch diese Statuten erfaßten Automobilsportes übt die DEUTSCHE AMATEUR-MOTOR-SPORT-KOMMISSION (DAM) aus.

2.

Die DAM übernimmt dem Gesetzgeber gegenüber die Garantie für die ordnungsgemäße und in Übereinstimmung mit den Straßenverkehrsgesetzen stehende Durchführung der von ihr genehmigten Wettbewerbe für die ihr angeschlossenen Clubs.

Abschnitt C: Wettbewerbsarten und ihre Organisation

1.

Alle von der DAM genehmigten Wettbewerbe unterliegen diesen Sportstatuten (ausgenommen clubinterne Veranstaltungen ohne Wertung zum NAVC-Sportabzeichen). Sie erhalten als Zeichen ihrer Genehmigung eine DAM-Register-Nummer des jeweils laufenden Jahres.

2.

Die DAM unterscheidet zwischen Streckenwettbewerben, Platzwettbewerben und Wettbewerben auf geschlossenen Strecken

Streckenwettbewerbe sind die auf öffentlichen, nicht gesperrten Straßen durchgeführten Wettbewerbe.

Platzwettbewerbe finden auf gesperrten öffentlichen oder nicht öffentlichen Plätzen statt: Slalomwettbewerbe, Rennen, Autocross.

Wettbewerbe auf geschlossenen Strecken werden auf gesperrten nichtöffentlichen Straßen oder gesperrten öffentlichen Straßen durchgeführt: Slalomwettbewerbe, Sonderprüfungen, Leistungsprüfungen, Rennen, Autocross.

3.

Veranstalter eines unter 2) genannten Automobil-Wettbewerbes kann jeder der DAM angeschlossenen Automobilclubs, eine seiner Unterorganisationen (Landesverbände usw.) oder einer seiner Ortsclubs sein.

Wettbewerbe veranstaltende Ortsclubs müssen eingetragene Vereine (e. V) sein.

4.

Zu jedem Wettbewerb ist eine Ausschreibung zu erstellen, die im Einklang mit diesen Sportstatuten stehen muß. Wird ein Wettbewerb im Widerspruch zu den Statuten oder der Ausschreibung durchgeführt, so gilt eine Genehmigung als nicht erteilt.

5.

Eine Befreiung von der Durchführung eines Wettbewerbes aus anderen Gründen als höherer Gewalt oder eine Genehmigung zur Verlegung eines Wettbewerbstermins kann nur mit Einverständnis der DAM erfolgen. Der Veranstalter muß bei Absage der Veranstaltung eventuell vereinnahmte Nenngelder zurückerstatten.

6.

Wettbewerbe, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen durchgeführt werden, müssen von der zuständigen Ordnungsbehörde genehmigt sein. Der Veranstalter ist verpflichtet, diese Erlaubnis (Genehmigung) nach den geltenden behördlichen Bestimmungen einzuholen und ihre Erteilung der DAM gegenüber mit dem Veranstaltungs-Schlußbericht zu belegen.

7.

Die Ausschreibung ist das Dokument, mit dem der Wettbewerb bekanntgegeben wird und aus dem die Bedingungen zur Teilnahme und Durchführung zu ersehen sind. Eine Ausschreibung gilt als von der DAM genehmigt, wenn sie von dieser mit einer Registernummer versehen wurde. Die Ausschreibung muß 14 Tage vor Nennungsschluß – auch in Papierform – erhältlich sein.

8.

Die Ausschreibung muß entsprechend den DAM-Sportstatuten folgenden Inhalt haben:

Veranstalter
Name und Art der Veranstaltung
Genehmigungsvermerk und Registernummer der DAM
Zeit- und Ortsplan
Organisationsplan
Sportkommissar
Aufgaben und Durchführung
Nennungen und Nenngeld
Klasseneinteilung
Teilnehmerbestimmungen (Führerschein, Fahrerwechsel)
Fahrzeugbestimmungen
Versicherungen
Wertung
Proteste
Haftungsausschluß

Das Ausschreibungsmanuskript ist der DAM über die Sportabteilung des jeweiligen Verbandes spätestens 2 Monate vor dem Wettbewerbstermin zur Genehmigung vorzulegen. Verzögerungen werden mit einer Ordnungsgebühr belegt. Bei verspätet eingegangenen Veranstaltungsunterlagen übernimmt die DAM keine Gewähr für eine rechtzeitige Genehmigung. Arten von Aufgabenstellungen, die nicht in der Ausschreibung genannt sind, dürfen auch nicht im Fahrauftrag gefordert werden. ob Fahrerwechsel erlaubt ist, muß aus der Ausschreibung hervorgehen.

9.

Der Veranstalter verpflichtet sich, alle in der Ausschreibung oder den eventuellen Durchführungsbestimmungen gemachten Zusicherungen einzuhalten. Durch- oder Ausführungsbestimmungen dürfen nicht den Sportstatuten der Deutschen Amateur-Motorsportkommission (DAM) widersprechen.

10.

Die Teilnahme an einer motorsportlichen Veranstaltung wird durch die vom Fahrer bzw. Fahrer und Beifahrer unterschriebene Nennung angemeldet. Ein Vertragsverhältnis zwischen Veranstalter und Teilnehmer(n) kommt erst durch eine Nennungsbestätigung zustande. Der so geschlossene Vertrag bindet beide Teile und kann nur in gegenseitigem Einverständnis gelöst werden. Die Nennungsbestätigungen sind rechtzeitig zu versenden, bzw. die entsprechende Starterliste rechtzeitig zu veröffentlichen.

11.

Der Veranstalter ist berechtigt, Nennungen bei Angabe von stichhaltigen Gründen zurückzuweisen. Die Zurückweisung muß am Eingangstag der Nennung erfolgen. Betrifft die Maßnahme Meisterschaftsbewerber bei Meisterschaftsläufen der DAM muß sie bei der ASK unter Angabe von stichhaltigen Gründen beantragt und von dieser genehmigt werden.

12.

Die Teilnahme an einem Wettbewerb ist ohne Vorabentrichtung des Nenngeldes nicht erlaubt. Inhabern von DAM-Fahrerausweisen bzw. Lizenzen wird ermäßigtes Nenngeld eingeräumt. Bei Orientierungsfahrten, Rallyes und Leistungsprüfungen pro Team.

13.

Der Veranstalter kann in der Ausschreibung die Möglichkeit für Nachnennungen einräumen und dafür eine Nachnenngebühr erheben.

14.

Der Veranstalter hat die Auswertung durchzuführen und die Ergebnisse gemäß Ausschreibungszeitplan auszuhängen. Der Sportkommissar hat den Aushang zu überprüfen und mit Zeitangabe und Unterschrift zu bestätigen. Die offizielle, auf die Protestzeit bezogene Aushangdauer beträgt 30 Minuten. Zur Information der Teilnehmer sind alle Ergebnisaushänge und sonstige Mitteilungen, auch einzelne Ergebnisse, zumindest als Kopie, bis Veranstaltungsende an ihrem Aushangplatz zu belassen. Der Aushang darf nicht vorher beendet sein, als es der Ausschreibungszeitplan vorsieht. Aus dem Aushang muß jeder Teilnehmer seine Wertungspunkte ersehen können. Außerdem muß ersichtlich sein: Startnummer, Zusammensetzung der Wertungspunkte bzw. -zeit und Platzierung. Es müssen mindestens 30% Preise vergeben werden.

15.

Der Veranstalter muß nach der Veranstaltung eine mit dem Aushang übereinstimmende offizielle Ergebnisliste (nach Klassen und Plätzen sortiert) erstellen, die jedem Teilnehmer/Team mit Sportfahrerausweis innerhalb von 4 (vier) Wochen auf Wunsch zuzustellen ist (für alle Fahrzeugklassen und Mannschaften).

Die offizielle Ergebnisliste muß mindestens enthalten:

Platz

Name und Vorname von Fahrer und Beifahrer

DAM-Sportfahrer-Ausweis Nr.

Wohnort oder Clubzugehörigkeit

Fahrzeugtyp

Wertungspunkte

Plakettenstufe

16.

Der DAM sind über die Sportabteilungen der angeschlossenen Clubs bis spätestens 16 Tage nach der Veranstaltung folgende Unterlagen einzureichen.

a) Ablichtung oder Original der behördlichen Erlaubnis (auch Verträge mit BW, Rundstrecken usw.)
b) Gesamte Fahrtunterlagen mit event. Ausführungsbestimmungen, 1fach
c) Offizielle Ergebnisliste, 2fach
d) Ausschreibung, 1fach (wie sie auch die Teilnehmer erhalten)
e) Schlußbericht des Veranstalters, 1fach

Werden die geforderten Veranstaltungsunterlagen nicht fristgemäß oder nur teilweise eingereicht, wird der Veranstalter mit einer Ordnungsgebühr belegt, die von der DAM jährlich neu festgesetzt werden kann.

Abschnitt D: Teilnehmer

1.

Teilnehmer als Fahrer an einem von der DAM genehmigten Wettbewerb kann jede Person sein, die seit mind. 6 Monaten im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis ist und sich ordnungsgemäß zum Wettbewerb gemeldet hat. Auf die Sechsmonatfrist wird verzichtet, wenn eine zweijährige Erfahrung aus dem Kartsport in der jeweiligen Sportart nachgewiesen werden kann. Nach genau definierten Auflagen sind Sondergenehmigungen durch die NAVC Sportabteilung möglich.
Jugendliche, die bei ausgewählten Automobilslaloms und Rundstreckenrennen teilnahmeberechtigt sind, müssen das 16. Lebensjahr vollendet und einen speziellen Fahrerlehrgang, der von der NAVC-Sportabteilung überprüft werden muß, absolviert haben. Ebenso wird Karterfahrung und die Befürwortung durch den Jugendleiter vorausgesetzt. Der Start ist nur in den Klassen 1 und 2 bei Automobilslalom und Automobilrundstrecke möglich. Im Kartsport gelten eigene, speziell auf das Alter der Teilnehmer zugeschnittene Bestimmungen.

2.

Für Beifahrer entfällt die Bestimmung des Führerscheines, soweit sie sich nur als solche betätigen. Mindestalter wie unter Punkt 4.

3.

Jede natürliche Person kann den DAM-Sportfahrerausweis beantragen. Die internationale DAM-Fahrer-Lizenz wird erst ausgegeben, wenn der Antragsteller mindestens 500 Punkte für das Sportabzeichen seines Verbandes errungen hat.

4.

Der Antragsteller muß mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit 6 Monaten im Besitz eines gültigen Führerscheins für PKW sein. Auf die Sechmonatsfrist wird verzichtet, wenn eine zweijährige Erfahrung aus dem Kartsport nachgewiesen werden kann. Antragsteller, die sich nur als Beifahrer betätigen wollen, müssen das 12. Lebensjahr, bei Rallyes das 14. Lebensjahr, vollendet haben. Für Jugendliche, die nur am Kart-Sport teilnehmen, beträgt das Mindestalter 8 Jahre, Jahrgangsregelung. Bis zur Volljährigkeit des Antragstellers muß der Antrag vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden, der damit bekundet, dass gegen die Teilnahme des Antragstellers am Motorsport keine Bedenken bestehen.

5.

Die Ausstellung eines Ausweises unter Pseudonym ist möglich. Dazu ist jedoch ein besonderer Antrag an die DAM notwendig. Gibt die DAM dem Gesuch des Antragstellers statt, so ist das Pseudonym bis zum Ende der Saison am 31.12. des Jahres zu führen. Die Gebühr für die Genehmigung eines Pseudonyms beträgt 30.– Euro. Pseudonyme müssen einem normalen Namen, bestehend aus Vor- und Zuname, nachempfunden sein (für bestehende und genehmigte Pseudonyme sind Ausnahmen möglich). Eingetragene Pseudonyme sind von den Veranstaltern unter allen Umständen zu beachten und auch in den Ergebnislisten zu verwenden. Für Teilnehmer ohne DAM-Ausweis/Lizenz, welche unter Pseudonym starten möchten, gelten die gleichen Bedingungen. Die Gebühr beträgt in diesen Fällen 10.– Euro bei jeder Veranstaltung. DAM-Ausweis- bzw. Lizenzinhaber dürfen nur von der DAM registrierte Pseudonyme benutzen.

6.

Die vorstehend genannten Unterlagen sind vom Veranstalter bei der Papierabnahme zu überprüfen.

7.

Die DAM kann einem Antragsteller die Ausstellung eines Sportfahrerausweises ohne Angabe von Gründen verweigern.

8.

Der Antragsteller verpflichtet sich, bestehende Sportstatuten der DAM anzuerkennen.

9.

Die Gültigkeit eines Ausweises erstreckt sich auf das Kalenderjahr, für das er ausgestellt wurde.

10.

Die Höhe der Ausstellungsgebühr kann für jedes Kalenderjahr von der DAM neu festgesetzt werden.

11.

Der Geltungsbereich des Sportfahrerausweises erstreckt sich grundsätzlich auf die von der DAM genehmigten Wettbewerbe.

12.

Die Inhaber von gültigen DAM-Ausweisen bzw. -Lizenzen erhalten einen Nachlass von Euro 2,50/5.– auf das Nenngeld (bei einigen Wettbewerben pro Team).

13.

Von der Teilnahme in Wertung sind alle Sportwarte ausgeschlossen, die in der Ausschreibung der betr. Veranstaltung namentlich genannt sind.

***14.**

Je Einzelnennung zu einer Veranstaltung ist nur die Nennung eines Fahrzeuges möglich, mit dem der gesamte Wettbewerb zu bestreiten ist. Der Einsatz mehrerer Fahrzeuge unter **einer** Nennung ist nicht erlaubt. Ausnahmen auf Basis eines „Gentlemen Agreement“, z.B. bei Slalom- und Bergveranstaltungen, mit einem abgenommenen Fahrzeug eines Konkurrenten, sind durch Erlaubnis des Sportkommissares möglich.

15.

Es können Mannschaften gemeldet werden. Die Mannschaft kann aus drei oder vier Teilnehmern zusammengesetzt werden, wobei dann die drei besten Ergebnisse gewertet werden.

Abschnitt E: Allgemeine Fahrzeugbestimmungen

1.

Zu den Automobilwettbewerben auf öffentlichen nicht gesperrten Straßen und Plätzen können nur Personenkraftwagen an den Start gebracht werden, die ordnungsgemäß zum Straßenverkehr zugelassen sind, auch rotes Oldtimer-Kennzeichen. Fahrzeuge mit „07er-Kennzeichen“ müssen eine bestandene HU nach § 29 StVZO vorweisen, die nicht älter als 24 Monate sein darf.

2.

Grundsätzlich sind nur Fahrzeuge mit geschlossenen Auspuffanlagen und Katalysator startberechtigt, oder sie entsprechen lt. Fahrzeug-Papieren unter Ziffer 1 den schadstoffarmen Ausführungen mit den Schlüsselendzahlen 01, 02, 03, oder 04 bzw. den entsprechenden neuen Euro Schlüsselzahlen. Um die Wirksamkeit der Katalysatoren prüfen zu können, ist es erforderlich, dass vor dem Katalysator ein Prüfanschluß für Abgasmessungen vorhanden ist. Der Katalysator muß so eigebaut sein, dass eine innere Sichtprüfung möglich ist

2.1

Bei Wettbewerben auf öffentlich nicht gesperrten Straßen oder Plätzen muß die schadstoffarme Ausführung (bzw, Nachrüstung mit Kat.) des Fahrzeuges in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein.

2.2

Bei Wettbewerben auf öffentlichen gesperrten Straßen oder Plätzen und nicht öffentlichen gesperrten Straßen oder Plätzen ist die schadstoffarme Ausführung des Fahrzeuges durch den Kfz-Brief oder einem Hersteller-Prüfbericht über den eingebauten Nachrüstkatalysator zu belegen.

3.

Für die einzelnen Wettbewerbe werden die Fahrzeuge nach Wertungsgruppen und Klassen eingeteilt. Die für die einzelnen Wettbewerbsarten vorgeschriebenen Klasseneinteilungen sind im Anhang II zu diesen Statuten festgelegt, sie können von der DAM für jedes Kalenderjahr neu festgelegt werden.

***4.**

Der Einbau von Überrollvorrichtungen, auch geschweißter Zellen, ist generell erlaubt. Der Einbau eines Überrollkäfigs mit Flankenschutz ist in den Gruppen 1, 2 und 3 bei Bergslalom, Bergrennen, Bergprüfung Rallye und Rundstreckenrennen vorgeschrieben. Folgende **Mindestanforderungen** (siehe nebenstehende Skizze) werden an **Eigenkonstruktionen**, die zur Verbesserung der Sicherheit in serienmäßig gefertigten Karosserieen dienen, gestellt. Eine horizontal verlaufend eingebaute Querstrebe im unteren Bereich des Hauptbügels ist als **Mindestanforderung** zwischen den B-Säulen vorgeschrieben. Es sind ausschließlich Konstruktionen mit Rundrohren aus nahtlos kalt gezogenem Kohlenstoffstahl zu verwenden. Die Mindestzugfestigkeit beträgt 350 N/mm^2. Die Rohre müssen ein Mindestmaß (in mm) von 38 x 2,5 bzw. 40 x 2 aufweisen und besonders dehnbar und gut schweißbar sein. Die Schweißnähte müssen über den gesamten Umfang der Rohre verlaufen. Die Verwendung von Edelstahlrohren und solcher aus Aluminium oder anderer Leichtmetallegierungen ist verboten. Eine 3 mm dicke Verstärkungsplatte, die eine Mindestfläche von 100 cm^2 hat, muß an den Befestigungspunkten (siehe Zeichnung) innen und außen an der Karosserie angebracht sein. Die Verschraubung hat mind. in M8 (Mindestqualität 8.8 nach ISO-Normen) zu erfolgen. Die Muttern müssen gesichert oder selbstsichernd sein. Alternativ zu den außen liegenden Verstärkungsplatten ist

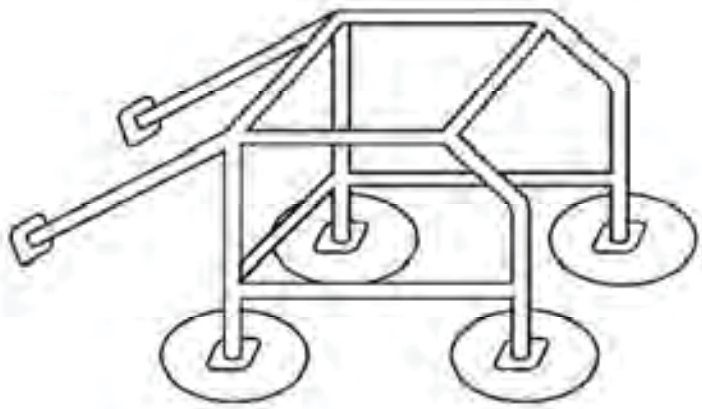

es ausreichend, wenn die innen vorgeschriebenen Platten mit der Karosserie verschweißt sind. Die Hauptbügel an A- und B-Säulen müssen aus einem durchgehenden Rohrstück gefertigt sein.
Die genannten Mindestanforderungen gelten sinngemäß für alle anderen Eigenbau-Überrollvorrichtungen in serienmäßig gefertigten Karosserien bei allen Wettbewerben, bei denen Überrollschutz vorgesehen ist.

5.

Jedes Fahrzeug ist vor dem Start technisch abzunehmen. Hierbei sind besonders die Kfz-Zulassungsbestimmungen zu beachten und die der Verkehrssicherheit dienenden Systeme zu überprüfen. Nach der technischen Abnahme unterliegen die Fahrzeuge den Parc fermé-Bestimmungen. Das Kontrollieren und Nachfüllen von Kraft- und Betriebsstoffen welche zum Betreiben des Fahrzeuges (nicht zum Erreichen des Mindestgewichtes) erforderlich sind, sind erlaubt. Gegebenenfalls sind Genehmigungsauflagen zu beachten.

6.

Wettbewerbsfahrzeuge, die durch ihren Zustand eine Schädigung des Ansehens des Automobilsportes darstellen, können bei der techn. Abnahme zurückgewiesen werden.

7.

Fahrzeuge mit ausländischer Zulassung müssen in allen Belangen den geltenden Sportgesetzen entsprechen.

8.

Aus Gründen des Umweltschutzes muß in unbefestigten Fahrerlagern jedes Wettbewerbfahrzeug auf einer flüssigkeitsdichten sowie benzin- und säuereresistenten Unterlage (Folie) abgestellt werden. Die Unterlage muß den Umriß des Fahrzeuges deutlich mehr als überdecken.

Abschnitt F: Sportwarte

1.

Offizielle Sportwarte sind Personen, die für die ordnungsgemäße Durchführung von Wettbewerben in Übereinstimmung mit den vorliegenden Sportstatuten verantwortlich tätig sind.

Hierzu gehören: Sportkommissare
Fahrt- bzw. Rennleiter
Technische Abnehmer

Die Sportwarte können durch Helfer unterstützt werden. Offizielle Sportwarte müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer durch Armbinden oder ähnliche Kennzeichen erkennbar und während der Protestfrist für den Teilnehmer erreichbar sein.

2.

Sportkommissare werden von der Automobil-Sport-Kommission (ASK) ernannt und bestätigt. Die LV-Sportleiter können Sportkommissare vorschlagen. Der Einsatz der Sportkommissare wird vom Veranstalter vorgeschlagen, jedoch steht der ASK und den zuständigen LV-Sportleitern ein Änderungsrecht zu. Bei SM-, BM- und RM-Veranstaltungen ist der Einsatz von zwei Sportkommissaren Pflicht. Ein Sportkommissar darf bei seinem „Heimatverein“ nicht als solcher eingesetzt werden, Ausnahme als zweiter Spoko.

3.

Es dürfen nur Personen als Sportwarte eingesetzt werden, die befähigt sind, ihre Aufgaben nach den vorliegenden Sportstatuten auszuüben.

4.

Die Sportkommisare sind von der DAM beauftragte Schiedsrichter und nur der DAM gegenüber verantwortlich bei Wettbewerben nach den vorliegenden Sportstatuten. Sie dürfen nicht an der Organisation und Durchführung des Wettbewerbes beteiligt sein.
Sie haben die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Durchführung des Wettbewerbes in voller Übereinstimmung mit den Sportstatuten und der jeweiligen Ausschreibung steht und dass die Auflagen der Erlaubnisbehörde eingehalten werden. Sie haben Proteste zu behandeln und zu entscheiden.
Sie müssen nach der Veranstaltung einen Schlußbericht erstellen, der über den Ablauf und die Durchführung des Wettbewerbs, über besondere Vorkommnisse wie Unfälle, Fehler des Veranstalter, Proteste, Protestentscheidungen und ausgesprochene Sportstrafen aussagt. Der Schlußbericht muß spätestens eine Woche nach der Veranstaltung der DAM vorgelegt werden (1fach).
In Erfüllung ihrer Pflichten haben die Sportkommissare Weisungsbefugnis gegenüber dem Veranstalter und den Teilnehmern sowie die Vollmacht, ihre Anordnungen durchzusetzen. (Vorschrift der Bereifung aus Witterungsgründen) Die Sportkommissare können unter anderem:
In Fällen höherer Gewalt oder aus zwingenden Sicherheitsgründen einen Wettbewerb absagen, unterbrechen oder eine zeitlich begrenzte Verschiebung anordnen.
Bis zum Start des 1. Fahrzeuges einzelne Bestimmungen der Ausschreibung aufheben oder abändern, wenn dieses aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß alle Teilnehmer von der Maßnahme unterrichtet werden. Teilnehmer vom Wettbewerb ausschließen und Sportstrafen aussprechen. Am Ergebnisaushang erforderliche Änderungen anordnen. Bei Orientierungsfahrten kann sich der Sportkommissar von einem zweiköpfigen „Beraterteam“, gewählt von den Teilnehmern aus den Reihen der Beifahrer, bei der Entscheidungsfindung unterstützen lassen.

5.

Der Fahrt- bzw. Rennleiter ist dafür verantwortlich, daß der Wettbewerb in Übereinstimmung mit diesen Sportstatuten, der Ausschreibung und den Auflagen der Erlaubnisbehörde organisiert wird und abläuft. Er trägt die Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen des Wettbewerbes für Teilnehmer und Zuschauer. Er wählt die zu seiner Unterstützung benötigten Helfer aus, unterweist sie in ihren Aufgaben und setzt sie ein. Er ist dafür verantwortlich, daß der Sportkommissar die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten vollständigen Fahrtunterlagen spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung erhält. Er sammelt die zur Erstellung der Ergebnisliste dienenden Wettbewerbsunterlagen und überwacht die ordnungsgemäße Auswertung.
Er nimmt eventuelle Proteste und die Protestgebühr entgegen, bestätigt den Eingang und gibt sie unverzüglich an den Sportkommissar weiter. Er hat den Veranstalter-Schlußbericht zu erstellen und zusammen mit den geforderten Unterlagen spätestens 16 Tage nach der Veranstaltung an die DAM einzusenden. Er ist ferner befugt, dem Sportkommissar Vorschläge zu unterbreiten, die Veranstaltungsfehler und Verstöße von Teilnehmern betreffen.

6.

Der technische Abnehmer hat in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden, ob die zur Teilnahme genannten Fahrzeuge in technischer Hinsicht den Bestimmungen der StVZO, den Sportstatuten und der jeweiligen Ausschreibung entsprechen und zugelassen werden. Er überprüft die Fahrzeuge vor dem Start insbesondere auf sichtbare Mängel in bezug auf die Verkehrssicherheit. Während der Veranstaltung oder danach kann er auf Anforderung des Fahrtleiters oder des Sportkommissars einzelne Fahrzeuge technisch überprüfen. Er darf das Untersuchungsergebnis nur dem Fahrtleiter oder dem Sportkommissar bekanntgeben.

7.

Bei DAM-genehmigten Veranstaltungen muß der hauptverantwortliche Streckenposten das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Abschnitt G: Proteste

1.

Jeder Teilnehmer (Fahrer oder Beifahrer) an einem durch die DAM genehmigten Wettbewerb kann bei erkannten Verstößen gegen diese Statuten, gegen die Ausschreibung oder bei angenommener Benachteiligung durch den Veranstalter gegen diesen oder gegen einen anderen Teilnehmer protestieren, falls er vom Protestgrund persönlich betroffen ist.

2.

Jeder Protest muß schriftlich abgefaßt und ausreichend begründet über den Fahrt-/ Rennleiter oder Sportkommissar eingereicht werden. Mit ihm ist eine Protestgebühr zu entrichten, deren Höhe die DAM jährlich festsetzt.
Die Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Protestgrund vom Sportkommissar anerkannt wird, sie verfällt zugunsten der DAM bei Ablehnung des Protestes. Der im Protest Unterliegende hat durch die Verhandlung entstehende sonstige Kosten (auch Protestgebühr) zu tragen.
Bei Protesten gegen technische Einrichtungen am Fahrzeug, die nicht an Ort und Stelle entschieden werden können, muß vom Protestierenden eine Kaution lt. Punkt 11. zusätzlich zu der Protestgebühr hinterlegt werden. Gegebenenfalls kann vom Sportkommissar eine höhere Kaution festgelegt werden.
Technische Überprüfungen können von jeder, dem Fahrzeugfabrikat entsprechenden Vertragswerkstatt durchgeführt werden.

3.

Bei der Einreichung von Protesten sind folgende Fristen einzuhalten:

a) Proteste gegen die Strecke bei Platzwettbewerben und solchen Wettbewerben auf geschlossener Strecke nach diesen Statuten müssen bis spätestens zum Start des 1. Fahrzeuges eingereicht sein.

b) Bei Platzwettbewerben und Wettbewerben auf geschlossener Strecke müssen Proteste gegen einen Teilnehmer oder dessen Fahrzeug in der "Parc fermè Zeit" engereicht werden.

c) Proteste gegen die Zusammensetzung der Startgruppen müssen spätestens 30 Minuten nach deren Aushang abgegeben sein.

d) Proteste gegen eine vom technischen Abnehmer getroffene Entscheidung müssen unmittelbar nach der Entscheidung eingereicht werden.

e) Proteste gegen den Ablauf eines Wettbewerbes oder einen dem Veranstalter unterlaufenen Irrtum müssen spätestens 30 Minuten nach Eintreffen des protestierenden Teilnehmers am Ziel bzw. nach Bekanntgabe der Idealstrecke abgegeben sein.

f) Proteste gegen die Auswertung sind bis spätestens 30 Minuten nach dem Aushang der Ergebnisse möglich.

g) Für das Parc fermè beginnt die Protestzeit mit der Einfahrt des letzten Wettbewerbsfahrzeuges jeder Klasse (eventuell Gruppe) und endet 30 Minuten später. Die Protestzeit endet für alle Wettbewerbsfahrzeuge jeder Klasse (eventuell Gruppe) zum selben Zeitpunkt.

4.

Proteste gegen die Zeitnahme, Sammelproteste und Proteste gegen die Entscheidungen der bei Platzwettbewerben und Wettbewerben auf geschlossener Strecke fungierenden Helfer sind nicht zulässig.

Ein Sammelprotest liegt vor, wenn

a) mehrere Teilnehmer einen Protest gemeinsam unterzeichnen und einreichen;

b) ein Teilnehmer einen Protest gegen mehrere Fahrzeuge einlegt, auch wenn es sich hierbei um gleiche Begründungen handelt. Für jeden einzelnen Fall ist ein gesonderter Protest erforderlich.

5.

Alle Proteste werden durch den Sportkommissar nach Anhören der Parteien und Zeugen sofort entschieden. Die Protestverhandlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, d. h. es dürfen an ihnen nur Personen teilnehmen, die direkt etwas mit dem Protest und mit der Aufklärung des Protestgegenstandes zu tun haben. Die Anwesenheit von Zeugen oder Sportwarten ist nur für die Dauer ihrer Aussage zulässig, Unbeteiligte Sportwarte, Mitglieder des Veranstalterclubs oder Teilnehmer können nicht zugelassen werden. Die Protestentscheidung trifft der Sportkommissar allein. Er kann nach eigenem Ermessen den anwesenden zuständigen LV-Sportleiter anhören. Bei Abwesenheit eines Betroffenen oder eines Zeugen kann die Entscheidung ohne ihn ausgesprochen werden. Die Entscheidung des Sportkommissars muß schriftlich abgefaßt, ausreichend begründet und unterschrieben den am Protest Beteiligten ausgehändigt werden. Der von der Protestentscheidung Betroffene muß über die Möglichkeit der Berufung und die hierfür geltenden Vorschriften ausführlich belehrt werden. Die Rechtsmittelbelehrung kann mündlich erfolgen, muß jedoch aktenkundig gemacht werden. Hat der Protestierende die Veranstaltung vorzeitig verlassen und den Protestentscheid nicht abgewartet, geht das Recht auf Berufung verloren, auch wenn die Protestentscheidung später schriftlich zugestellt wird. Ein form- und fristgerecht eingereichter Protest kann nicht mehr zurückgezogen werden. Ist der Teilnehmer bei der Einreichung seines Protestes einem Irrtum verfallen, kann er auf die Verhandlung und Entscheidung seines Protestes verzichten; die Protestgebühr aber ist verfallen.

6.

Proteste bei Postversand der Ergebnisse:

a) Bei Vorliegen besonderer Umstände ist mit Zustimmung des Sportkommissares der Versand der Ergebnisse durch die Post möglich. Die Ergebnisse müssen dann innerhalb von 5 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung den Teilnehmern zugestellt werden.

b) Die Protestfrist endet in diesem Fall an dem auf den Versand folgenden 3. Tag um 24.00 Uhr. Der Poststempel ist maßgebend.

c) Die Kosten einer solchen Protestverhandlung gehen zu Lasten des Veranstalters.

***7.**

Jeder Teilnehmer hat das Recht, gegen die durch den Sportkommissar gefällte Entscheidung Berufung bei der DAM einzulegen. Diese Absicht muß 30 Minuten nach der ergangenen Entscheidung schriftlich, unter gleichzeitiger Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe der doppelten Protestgebühr, dem Sportkommissar oder dem Fahrtleiter mitgeteilt werden. Kann bei einer Veranstaltung aufgrund einer eingelegten Berufung keine Siegerehrung durchgeführt werden (Klasse oder Gruppe), muß der Berufungsführer eine Kaution lt. Punkt 11. hinterlegen.
Die angekündigte Berufung muß dann innerhalb von 96 Stunden (Poststempel) dem DAM-Sportgericht schriftlich begründet eingereicht werden.
Bei Fristversäumnis gilt die angekündigte Berufung als nicht abgegeben.

8.

Ist ein Protest eingereicht oder ist gegen eine Protestentscheidung Berufung angekündigt, so ist die Siegerehrung für die dadurch betroffene(n) Klasse(n) bis zur Entscheidung auszusetzen.
Wird innerhalb der Protestfrist von 30 Minuten die ausgehändigte Ergebnisliste abgeändert, muß den von der Abänderung Betroffenen eine neue Protestfrist von 30 Minuten eingeräumt werden. Sie gilt von dem Zeitpunkt an, an dem die abgeänderte Ergebnisliste zum Aushang kommt.
Trotz des Grundrechtes zum Protest muß allen Teilnehmern an motorsportlichen Wettbewerben klar sein, daß dieser Weg nicht zur Klärung persönlicher Differenzen beschritten werden kann.

9.

Verteilung von Demontage- und Montagekosten

a) Die Abrechnung der Demontage- und Montagekosten und damit der gezielte Umfang eines einzelnen Protestes bezieht sich jeweils auf ein in sich abgegrenztes und funktionsfähige Aggregat des Fahrzeuges (Beispiel: Motor, Getriebe, Vorderachse, Hinterachse, Aufbau, Bremsanlage usw.)

b) Richtet sich ein- und derselbe Protest gegen mehrere Aggregate eines Fahrzeuges, so sind die Demontage- und Montagekosten anteilig aufzuschlüsseln.

Werden an einem Aggregat Feststellungen getroffen, die eine Übereinstimmung mit den geltenden Regeln nicht zulassen, so daß in diesem Punkt dem Protest Rechnung getragen werden muß, so sind die für dieses Aggregat angefallenen Demontage- und Montagekosten einschl. Dichtungsmaterial nach Vorgabe des Herstellers zu Lasten des Unterlegenen zu berechnen.

Nebenkosten, die dadurch entstehen, daß Sonderarbeiten, die über die regulären erforderlichen Handgriffe hinausgehen, durchgeführt werden, sowie Ausfallkosten für Fahrzeuge, Mietwagenkosten, Rückreisekosten, Telefongebühren, Reisekosten oder

Spesen für Fahrer und Monteure und ähnliche Kosten können nicht erstattet werden. Bei Vergleichen erfolgt eine Teilung der Kosten, bei Teilschuldentscheidungen die prozentuale Übernahme durch die Parteien. Ausnahmen siehe Punkt 10.
Nicht erstattet werden auch Verbrauchsstoffe.
Demontage- und Montagekosten an solchen Aggregaten, die zu keiner Beanstandung Anlaß geben, gehen jedoch ausschließlich zu Lasten des Protestierenden, unabhängig davon, ob andere Aggregate beanstandet wurden oder nicht.

10.

Kostenerstattung

Teilnehmer, die einen Protest gegen ihr Wettbewerbsfahrzeug bekommen, erhalten bei einer Entfernung von über 150 km 0,15 Euro je km KM-Geld, wenn der Protest am Wettbewerbstag nicht entschieden werden kann und sie diesen gewinnen (Einhaltung der Fahrzeugbestimmungen),

***11.**

Kautionen

Bei Protesten gegen technische Einrichtungen am Fahrzeug bzw. bei Ausfall einer Siegerehrung aufgrund einer eingereichten Berufung (siehe Punkt 2) sind folgende Kautionen vom Protestierenden bzw. Berufungsführer zu fordern:

Ausfall einer Siegerehrung	150.– Euro
Protest gegen Motor	1500.– Euro
Protest gegen Getriebe	800.– Euro
Protest gegen Achse	200.– Euro
Protest gegen Räder/Reifen	150.– Euro
Protest gegen Fahrwerk	150.– Euro
Protest gegen Auspuffanlage	150.– Euro
Protest gegen Karosserie	150.– Euro
Protest gegen elektrische Anlage	150.– Euro
Protest gegen Gewicht	150.– Euro
Protest gegen Kartmotor	200.– Euro

Protest gegen sonstige Dinge: nach Ermessen des Sportkommissars

Abschnitt H: Sportgerichtsbarkeit

1.

Die Aufgaben der Sportgerichtsbarkeit obliegen dem DAM-Sportgericht. Es ist letzte Instanz und setzt sich zusammen aus dem Sportgericht-Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

2.

Grundlage für die DAM-Sportgerichtsbarkeit sind Sportangelegenheiten, nicht jedoch Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen der bundesdeutschen Gesetzgebung.

3.

Vor dem DAM-Sportgericht können die Parteien nicht durch honorarfordernde Anwälte vertreten werden.

4.

Die ASK hat innerhalb von 10 Tagen nach Verkündigung des Urteils die Möglichkeit das Verfahren an das Sportgericht zur Neuverhandlung zurückzugeben.

Abschnitt J: Sportstrafen

1.

Der Sportkommissar hat folgende Strafbefugnis:

a) die Verwarnung mit zusätzlich bis zu Euro 150,– (auch für Betreuer)
b) den Ausschluß vom Wettbewerb bzw. von der Wertung
c) Geldstrafen bis zu einer von der DAM jährlich neu festgesetzten Höhe mit Wertungsausschluß
d) Geldstrafen bis zu einer von der DAM jährlich festgesetzten Höhe gegen den Veranstalter.

2.

Das DAM-Sportgericht hat folgende Strafbefugnis:

a) die Verwarnung in Verbindung mit einer Geldbuße bis zu Euro 150,–
b) die befristete Sperrung
c) die ständige Sperrung
d) die Sperrung auf Bewährung
e) die Verfügung von Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von Euro 2.000,–
f) die Aberkennung erlangter Sportehrungen.
g) Ausschluß aus Meisterschaften der DAM

3.

Folgende Verstöße werden durch die DAM in jedem Fall verfolgt, wenn sie zur Kenntnis gelangen:

a) Verstöße gegen die Sportstatuten
b) grobe Unsportlichkeit
c) Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit einem durch die DAM genehmigten Wettbewerb
d) Ansehenschädigung des Automobilsportes
e) ungerechtfertigtes Erlangen von Vorteilen
f) Bestechungshandlungen und betrügerische Machenschaften sowie sonstiges Verhalten, das gegen die Grundprinzipien des Motorsportes verstößt.

4.

Sportstrafen können im Veröffentlichungsorgan der DAM und/oder der angeschlossene Clubs veröffentlicht werden.

Abschnitt K: Phonmessung

1. Allgemeines

Bei DAM genehmigten Wettbewerben dürfen Phonmessungen nur nach der DAM-Meßmethode in dB(A) mit den Grenzwerten lt. Punkt 2. durchgeführt werden, es sei denn, die zuständige Erlaubnisbehörde (z.B. Bez.-Regierung) verlangt nachweislich andere Werte. Die Überwachung ist obligatorisch.

2. Grenzwerte

Ab 1992 gelten für alle von der DAM genehmigten Veranstaltungen folgende Grenzwerte in dB(A) für das Standgeräusch nach DAM-Nahfeldmessung.

2.1 Gruppe I

Grenzwert nach Kfz-Brief (-schein) + 2 dB(A) amtl. Toleranz;

*2.2 Gruppe II, III

98 dB(A) + 2 dB(A) Toleranz

2.3 Die zulässigen Geräuschwerte gelten für die Dauer des gesamten Wettbewerbes. Fahrzeuge mit wirkungsloser Auspuffgeräuschdämpfung (z. B. abgebrochenem Auspuffrohr) sind bei Rennen nach dem Auftreten des Schadens vom Rennleiter an die Boxen zu beordern. Ist eine Instandsetzung nicht möglich, muß das Fahrzeug aus dem Wettbewerb genommen werden (die Fahrer gelten als "nicht in Wertung").

3. Geräuschmessung

Die Messung ist von der Technischen Abnahme durchzuführen. Die Bereitstellung der erforderlichen Meßgeräte hat der Veranstalter sicherzustellen und mit dem Sportkommissar abzustimmen.

4. Meßmethode

4.1 Aufstellung des Mikrofons zur Auspuffmündung:

In gleicher Höhe, jedoch mindestens 20 cm über dem Boden, im Abstand 50 cm (± 2,5 cm) von der Auspuffmündung, im Winkel von 45° (± 10°) zur Ausströmrichtung, bei dicht nebeneinanderliegendem Doppelauspuff ist eines der beiden Rohre als Bezugspunkt zu wählen, bei zwei und mehr weiter auseinanderliegenden Endrohren ist an jedem Rohr zu messen, es gilt der höhere Wert.

4.2 Nur über festem Boden messen, nicht über Gras, losem Schnee usw.

4.3 Im Umkreis von 2 m um das Mikrofon dürfen keine reflektierenden Gegenstände oder andere Geräuschquellen vorhanden sein. Bis zu zwei Personen dürfen sich hinter dem Mikrofon aufhalten.

4.4 Wind- und andere Störgeräusche müssen 10 dB(A) unter dem Grenzwert liegen, d. h. sie dürfen nicht mehr als z. B, 90 dB(A) bei einem Grenzwert von 100 dB(A) betragen.

4.5 Gemessen wird einheitlich bei einer Motordrehzahl von 4000 U/min. Es muß ein eigener Drehzahlmesser angeschlossen werden, nicht den Drehzahlmesser im Fahrzeug verwenden.

4.6 Der Geräuschwert muß dreimal gemessen werden. Aus den drei Meßwerten ist ein Mittelwert zu bilden.

4.7 Der Mittelwert darf den Grenzwert nicht überschreiten, da im Grenzwert alle Toleranzen bereits enthalten sind.

5. Auspuffanlagen

Die Auspuffanlagen müssen dem üblichen Stand der Technik entsprechen: Vom Motor bis zu der /den Endrohröffnung/en an der Karosserieaußenseite dürfen keine weiteren Öffnungen im Motorraum oder unter dem Fahrzeug vorhanden sein.

Vorrichtungen zur vorübergehenden Drosselung sowie zur wahlweisen Leitung des Abgasstroms durch unterschiedliche Teile der Auspuffanlage oder ins Freie sind nicht zulässig.

Sind mehrere Endrohre vorhanden, darf keines davon durch lösbare Deckel ganz oder teilweise verschlossen sein.
Zusätzliche Dämpfungsvorrichtungen in den Endrohren sind nicht zulässig. Dazu gehören auch vorübergehend wirksame Mittel wie Putz- oder Stahlwolle.

Anhang I: Verbindliche Richtlinien für den DAM-Automobilsport

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Orientierungsfahrten
3. Slalomwettbewerbe
4. Auto-Speedway
5. Leistungsprüfungen
6. Rallye
7. Geschicklichkeitsturniere
8. Rennen
9. Weitere Wettbewerbe
10. Flaggenzeichen

1. Allgemeines

Die Grundlagen für den DAM-reglementierten Automobilsport sind die DAM-Sportstatuten, die von der ASK der DAM erstellt wurden und jedem Inhaber eines DAM-Sportfahrerausweises bekannt sein müssen.
Ihr oberster Grundsatz ist die Erziehung zu sportlich-fairem Verhalten im Umgang mit Kraftfahrzeugen und anderen Verkehrsteilnehmern unter besonderer Hervorhebung der Verkehrserziehung.
Die nachstehenden Richtlinien sind in dem Bestreben entstanden, für das ganze Bundesgebiet einen einheitlichen Rahmen für die Organisation, die Wertung und die Aufgabenstellung bei motorsportlichen Wettbewerben zu schaffen. Sie sind für den DAM-reglementierten Motorsport verbindlich.
Die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen unter Einfluß von Alkohol oder Drogen jedweder Art ist verboten. Der Konsum von Alkohol oder Drogen ist auch dem gesamten Veranstalterpersonal während ihres Einsatzes bei Motorsportveranstaltungen verboten. Für „Restalkohol“ gilt sinngemäß das gleiche.

1.1 Toiletten

Bei Automobil- und Bergslalom muss mindestens **eine** Toilette in unmittelbarer Nähe vorhanden sein.

1.2 Startnummern müssen bei allen Veranstaltungen und Fahrzeugen schwarz auf weißem Grund gedruckt sein und eine Zifferngröße von mindestens 22 cm aufweisen.

1.3 Bei allen Wettbewerben, die der Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit dienen, wird von den Teilnehmern das Tragen von körperabdeckender Kleidung (schulterbedeckendes Oberteil und lange Hose) und geschlossenem Schuhwerk verlangt. Besondere Bekleidungsvorschriften siehe auch bei den einzelnen Wettbewerbsarten.

*1.4 Wettbewerbsstrecke und Fahrvorschriften

Alle Streckenabschnitte eines Wettbewerbes, die der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten dienen, werden grundsätzlich im Einbahnsystem befahren. Das Bewegen eines Fahrzeuges entgegen der Fahrtrichtung, gleich aus welchem Grund, ist strengstens untersagt. Freiwilliges Anhalten auf der Strecke, in eventuell vorhandenen Sicherheits- oder Auslaufzonen sowie unmittelbar vor oder nach einer Kurve, gilt als Gefährdung und ist ebenso verboten.

Fahrer, die aus zwingenden Gründen anhalten, müssen ihr Fahrzeug möglichst abseits der Strecke abstellen.

Den Anordnungen der Fahrt-/Rennleitung und der von ihr eingesetzten Sportwarte ist unbedingt Folge zu leisten. Alle Fahrer, denen ein Verstoß gegen die Fahrvorschriften nachgewiesen wird, werden vom Sportkommissar in Strafe genommen. Bei schweren Verstößen kann Wertungsausschluß erfolgen.

Es ist Pflicht aller Fahrer, Behinderungen anderer Teilnehmer zu vermeiden und gegebenenfalls einem schnelleren Teilnehmer die Möglichkeit des Überholens durch Betätigen des entsprechenden Blinkers anzuzeigen und, wenn erforderlich, die Ideallinie freizugeben.

Das vorsätzliche Verursachen von Flurschäden ist strengstens untersagt!

Pkt. 1.4 gilt sinngemäß auch für Gleichmäßigkeitsprüfungen, Sollzeitprüfungen etc.

*1.5 Parc fermé und dazugehörige Bestimmungen:

Die Veranstalter sind gehalten, die Parc fermé Bestimmungen, welche nach der Technischen Abnahme bis zur Aufhebung des Parc fermé für die Fahrzeuge gelten, bestmöglich zu überwachen. Dazu gehört auch die „fremde Hilfe“. Wenn räumlich und wettbewerbsspezifisch möglich, stellt ein „Vorstart Parc Fermé“, in welchem die Teilnehmerfahrzeuge in der Zeit zwischen Technischer Abnahme und Aufruf zum Start abgestellt werden, eine optimale Lösung dar. Die Parc fermé Bestimmungen sagen aus, dass in dieser Zeit an den Wettbewerbsfahrzeugen grundsätzlich keine Änderungen vorgenommen werden dürfen und jegliche Arbeiten am Fahrzeug verboten sind. Je nach Wettbewerbsart sind davon Ausnahmen möglich (z.B. bei Rallyes auf ausgewiesenen Plätzen oder Arbeiten der Teilnehmer am Fahrzeug mit an Bord befindlichen Mitteln, erlaubte Arbeiten zwischen den Sitzungen/Rennen bei Rundstreckenrennen, Reifenwechsel aus Witterungsgründen, etc.). **Siehe dazu auch Abschnitt E, Punkt 5.**

Wenn bei der jeweiligen Wettbewerbsart möglich, muß ein räumlich abgegrenzter und überwachter Platz als „Parc fermé“ vom Veranstalter ausgewiesen werden, in den die Fahrzeuge sofort nach der Zieldurchfahrt verbracht werden müssen. Innerhalb dises Platzes sind jegliche Arbeiten an den Fahrzeugen grundsätzlich verboten.

Ist es, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, diese Vorgaben bezüglich der Räumlichkeit zu erfüllen, kann in Absprache mit dem Sportkommissar eine Ersatzlösung praktiziert werden. Diese Lösung muß aber sicherstellen, dass alle Interessen der Teilnehmer und der DAM gewahrt bleiben. Abweichungen hiervon gehen alleine zu Lasten des Veranstalters, der dafür in jedem Fall die Verantwortung trägt.

Weitere Bestimmungen zum Thema „Parc fermé“ auch bei den einzelnen Wettbewerbsarten, die vorrangig zu den hier unter „Allgemeines“ beschrieben gelten. Ebenso Abschnitt G, Pkt. 3g.

2. Orientierungsfahrten

Aufgrund der geringen Anzahl von Veranstaltungen im Orientierungssport wird auf die detailierte Beschreibung des Regelwerkes an dieser Stelle verzichtet. Es kann bei Bedarf in der NAVC Sportabteilung angefordert werden.

3. Slalomwettbewerbe

Slalomwettbewerbe werden in die beiden Gruppen, Straßen- und Platzslalom (Punkt 3.1.1 und 3.1.2) sowie Slalom auf einer Bergstrecke (Punkt 3.2.1 bis 3.2.3) unterteilt.

3.1.1 Von der DAM genehmigte Slalomwettbewerbe werden auf öffentlichen gesperrten Straßen oder Plätzen oder nichtöffentlichen gesperrten Straßen oder Plätzen durchgeführt. Die Streckenlänge muß mindestens 700 m betragen, bei Benutzung einer Straße muß diese den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Sind an der Strecke Leitplanken vorhanden, müssen diese nach unten abgesichert sein. Gegebenenfalls ist vom Veranstalter ein Unterfahrschutz an den Leitplanken anzubringen. Die Fahrer müssen eine Schutzhelm (mind. E-Prüfkennzeichen) tragen

3.1.2 Der Streckenaufbau hat so zu erfolgen, daß die Chancen für alle Automobile in etwa gleich sind und die Fahrkunst letzlich entscheidend ist. Es sind mindestens 10 Richtungsänderungen einzubauen. Als solche gelten folgende Aufgaben:

a) = einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone (Bild 1)
b) = einzelne Tore aus 2 Pylonen (Bild 2)
c) = Torfolge (Bild 3a und 3b)
d) = Gasse, markiert durch mehrere seitlich aufgebaute Pylonen (Bild 4)
e) = Folge von Markierungen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind (Bild 5)
f) = Wende, halbe Wende 90 Grad, ganze Wende 180 Grad (Bild 6a und 6b).
g) = Gerade max. 200 m, nur 2 x pro Strecke

Die vorgenannten Aufgaben a) bis e) müssen mind. einmal enthalten sein. Die Wenden dürfen nur eingebaut werden, wenn es die Strecke erfordert.

3.2. Von der DAM genehmigte Slalomwettbewerbe auf einer Bergstrecke (Bergslalom) werden auf öffentlichen oder nichtöffentlichen gesperrten Straßen durchgeführt. Die Streckenlänge muß mindestens 1000 m betragen, die Straße muß den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

3.2.1 Der Streckenaufbau hat so zu erfolgen, daß die Chancen für alle Automobile in etwa gleich sind und die Fahrkunst letztlich entscheidend ist. Es sind mindestens 10 Richtungsänderungen einzubauen. Als solche gelten folgende Aufgaben:

a) = einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone (Bild 1)
b) = einzelne Tore aus 2 Pylonen (Bild 2)
c) = Torfolge (nur Bild 3a)
d) = Gasse, markiert durch mehrere seitlich aufgebaute Pylonen (Bild 4)
e) = Kurve, natürliches Hindernis, Abstände zu anderen Aufgaben (a bis d) bis zu 50 m
f) = Gerade max. 300 m, nur 1 x pro Strecke
g) = Folge von Markierungen in einer Linie, die wechselseitig zu durch fahren sind (Bild 5)

Die vorgenannten Aufgaben a) bis e) müssen mind. einmal enthalten sein. Aufgabe g) darf nur gefahren werden, wenn Straßenbreite und Sicherheitsabstände dies zulassen.

*3.2.2 Besondere Fahrzeug- und Sicherheitsbestimmungen: Es müssen alle Fahrzeuge wenigstens mit einem Überrollkäfig mit Flankenschutz nach DAM Reglement ausgerüstet sein. Ein 2 kg Feuerlöscher mit gültigem Prüfnachweis muß im vorderen Fahrgastraum montiert sein. Die Befestigung des Feuerlöschers ist durch zwei Stahlbänder mit entsprechend ausgelegter Befestigung zu sichern.

Ein Batterie-Hauptstromschalter ist vorgeschrieben. Er muß von innen und von außen manuell zu betätigen sein. Die äußere Betätigungsmöglichkeit muß deutlich gekennzeichnet im Bereich der A-Säulen vor der Windschutzscheibe liegen.

Alternativ sind, wenn werkseitig verbaut, automatisch auslösende Trenneinrichtungen erlaubt. Den Nachweis über derartige Stromunterbrecher und deren Eignung zum vorgegebenen Zweck obliegt dem Teilnehmer.

Grundsätzlich darf die Funktion von Stromunterbrechern nicht bei laufenden Motoren überprüft werden.

Die Frontscheibe muß aus Verbundglas mit amtl. Prüfzeichen bestehen. Die Verwendung von geprüften und für den Zweck freigegebenen Splitterschutzfolien an den vorderen Glas-Seitenscheiben ist Pflicht. Für alle anderen Scheiben, ausgenommen der Windschutzscheibe, besteht eine Empfehlung. Das Aufbringen der Folie hat von innen unter Beachtung der entsprechenden Verarbeitungshinweise zu erfolgen. Für alle anderen Seiten- und die Heckscheibe wird diese Maßnahme empfohlen.

Alle Fahrer müssen einen flammabweisenden Fahreranzug (FIA-Norm 1986 bzw. 8856-2000) sowie ein KNR-System (FHR-System) z.B. Schroth H.A.N.S., Simpson-Hybrid, Stand21, Schroth SHR Flex tragen. Die hersteller- und sicherheitsspezifischen Vorschriften über Helme, Sitze und Sicherheitsgurte sind anzuwenden. Die technischen Einzelheiten sowie Hinweise und Richtlinien zur Umsetzung dieser Bestimmung im Regelwerk der DAM sind auf www.navc.de zu finden.

3.2.3 Bei jeder Veranstaltung muß ein Arzt oder Rettungsassistent, sowie ein RTW einsatzbereit sein. Für ausreichenden Feuerschutz ist zu sorgen. (Einsatz von Feuerwehren oder genügend Feuerlöschern von mind. 6kg)

3.3 Eine Skizze der Strecke ist der Nennungsbestätigung beizufügen und/oder am Veranstaltungsort öffentlich auzuhängen.

3.4 Es muß sichergestellt sein, daß ausreichend Punktrichter eingesetzt werden, welche die Fahrer schriftlich und alleinverantwortlich in einer Kontrollliste notieren. Der Sportkommissar muß mindestens 1 Stunde vor der 1. Startzeit die Strecke abnehmen. Bei jeder Veranstaltung muß mindestens ein Rettungssanitäter mit entsprechender Ausrüstung mobil einsatzbereit sein. Funk- oder Telefonverbindung zur Leitstelle muß gewährleistet sein. Grundsätzlich darf sich nur 1 Teilnehmer auf der Strecke befinden. Ausnahme: Es dürfen sich dann 2 Teilnehmer auf der Strecke befinden, wenn eine Begegnung der Fahrzeuge ausgeschlossen werden kann (Sicherheitsabstand).

3.5 Der Start erfolgt mit laufendem Motor, Doppel- oder Mehrfachstart eines Fahrers, auch auf einem anderen Pkw, ist nicht zulässig. Ausnahme: Start mit PKW und Kart bei geändertem Streckenaufbau lt. Kartreglement.

Der Start hat klassenweise zu erfolgen. Die Ausschreibung muß die Angabe von festen Startzeiten der jeweiligen Klassen im Zeitplan enthalten. Die Fahrzeuge der Gruppe 3 sind etwa in der Mitte des Gesamtstarterfeldes einzuordnen. Ebenfalls wird empfohlen, nach dem Durchlauf einer Klasse hierfür den Aushang zu tätigen und eine klassenweise Siegerehrung durchzuführen, um den Startern der früheren Klassen die Wartezeit bis zum Ende der Gesamtveranstaltung zu ersparen. Eine ev. Mittagspause ist möglichst so zu legen, daß kein Teilnehmer benachteiligt ist.

3.6 Während eines Wettbewerbes darf die Strecke nicht geändert werden.

3.7 Zuschauerräume müssen deutlich abgegrenzt sein und sich im ausreichenden Sicherheitsabstand von der Strecke befinden.

3.8 Ein erneuter Start ist nur dann möglich, wenn im Falle höherer Gewalt ein Lauf abgebrochen werden muß. Ob höhere Gewalt vorliegt, entscheidet der Sportkommissar. Ein techn. Defekt gilt nicht als höhere Gewalt. Bei Pannen auf der Strecke ist diese unverzüglich zu verlassen.

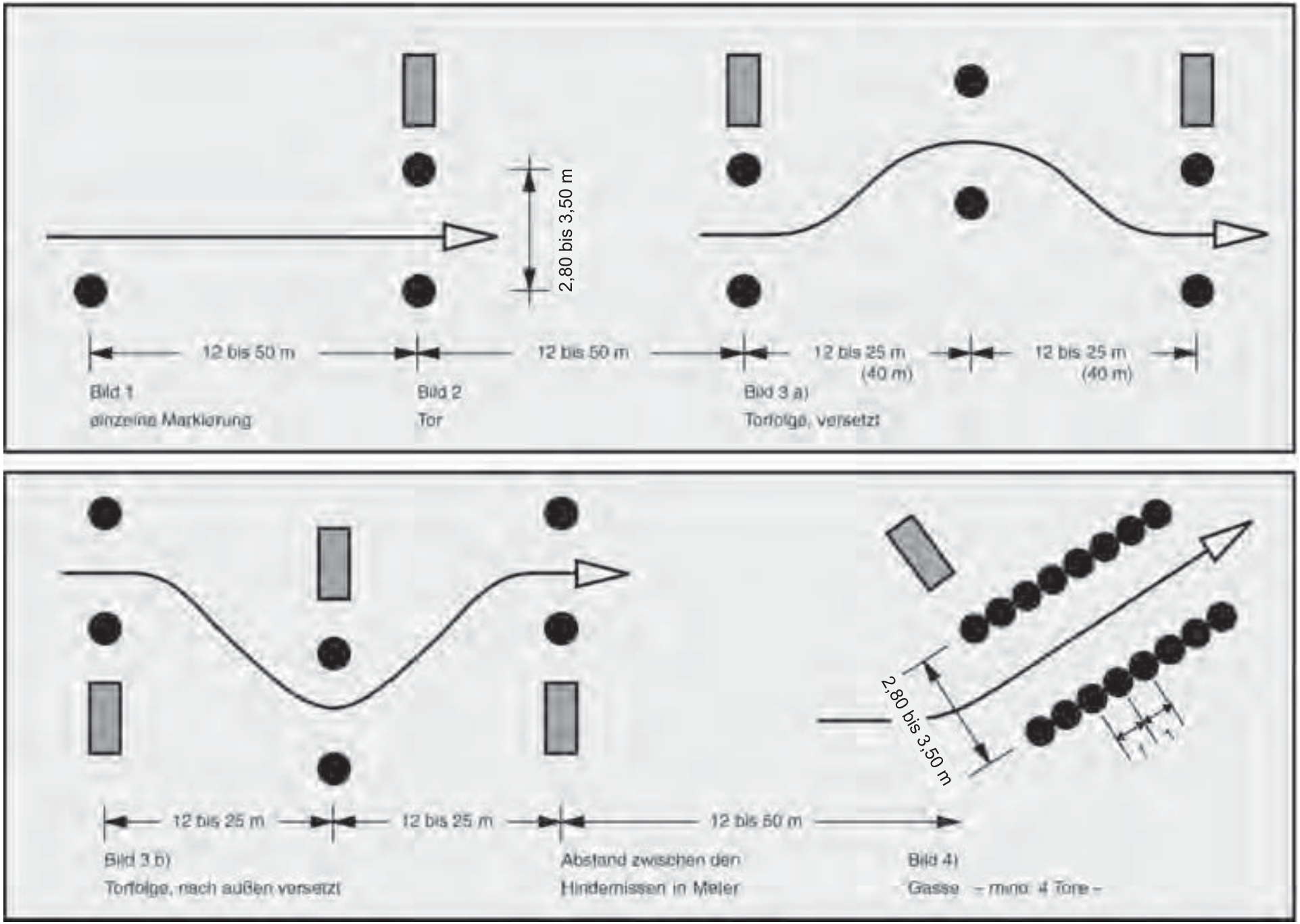
2,80 bis 3,50 m
12 bis 50 m
12 bis 50 m
12 bis 25 m
(40 m)
12 bis 25 m
(40 m)
Bild 1
einzelne Markierung
Bild 2
Tor
Bild 3 a)
Torfolge, versetzt
2,80 bis 3,50 m
12 bis 25 m
12 bis 25 m
12 bis 50 m
Bild 3 b)
Torfolge, nach außen versetzt
Abstand zwischen den
Hindernissen in Meter
Bild 4)
Gasse – mind. 4 Tore –

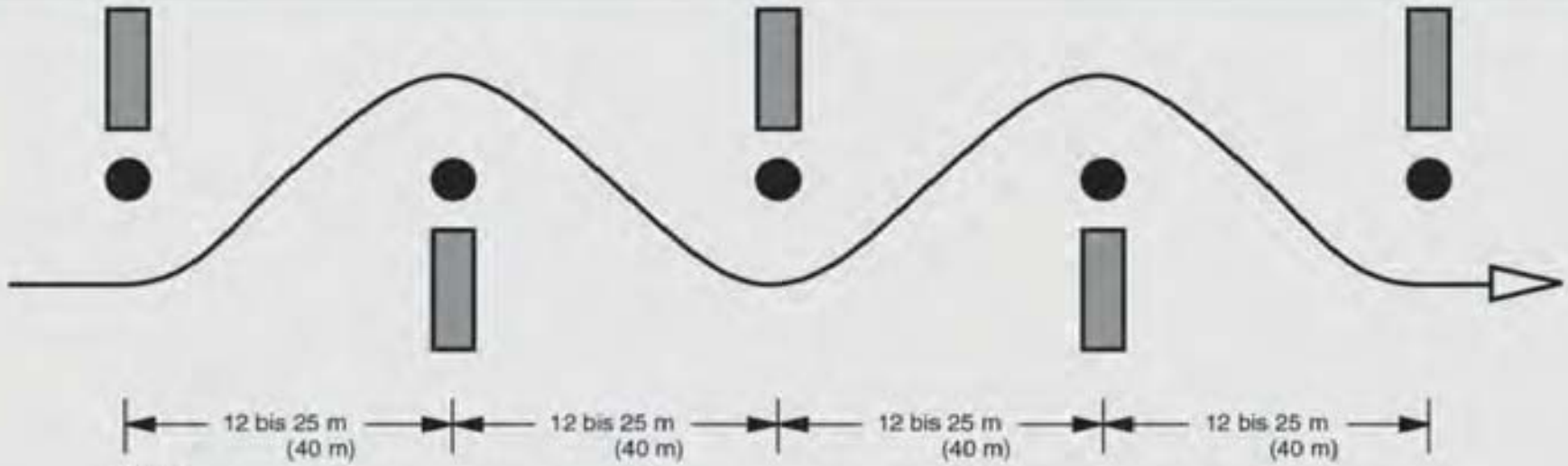

Bild 5)
Folge von Markierungen in einer Linie (Schweizer Slalom)

Bild 6 a)
halbe Wende

Bild 6 b)
ganze Wende

Zeichenerklärung: ● = Pylon ▭ = Strohballen oder Dachlatten ( ) = m - Angaben bei Slalom auf Bergstrecke

3.9 Als Wertungsgrundlage dient Fahrzeit und die Strafzeit je eines Durchganges. Das bessere Ergebnis in einem der Läufe wird als Plazierungsergebnis bewertet.

Beispiel: 1. Durchgang Fahrzeit 1.24,22 – Strafzeit 10 Sek. – Gesamt 1.34,22

2. Durchgang Fahrzeit 1.22,53 – Strafzeit 20 Sek. – Gesamt 1.42,53

Im vorliegenden Fall ist der erste Durchgang für die Platzierung maßgebend. Bei Handzeitnahme hat diese mit drei Stoppuhren zu erfolgen. Bei Zeitgleichheit wird der schnellere andere Lauf berücksichtigt.

3.10 Die genannten Wertungsaufgaben sind grundsätzlich nur durch Pylonen zu kennzeichnen. Der Streckenverlauf sowie die Verbindungsstrecken zwischen den Wertungsaufgaben dürfen nur durch Kart- oder Autoreifen, Strohballen oder Dachlattenabschnitte markiert sein. Die Markierungen müssen so deutlich sein, dass ein Verfahren unmöglich ist. Das Umwerfen oder Verschieben dieser Streckenverlauf-Markierungen wird nicht mit Strafsekunden belegt. Nach der Zieldurchfahrt muß die Auslaufstrecke mindestens doppelt so lang sein, wie die Entfernung zwischen der letzten richtungsändernden Pylone und der Ziellinie. Der Standort aller Pylonen muß durch Farbe markiert sein (Ummalen der Pylonen-Bodenplatte mit haltbarer Farbe). Start- und Ziellinie sind mit doppelt gestellten oder größeren Pylonen, die sich im Wertungsbereich des Parcours/Strecke (nicht bei Bergrennen) befinden, zu markieren. Zusätzliche Hinweise sind erlaubt. Auf die Vermeidung von Gefahren für die Teilnehmer, besonders bei Kartslaloms, ist zu achten.
Verschiebungen der Pylone aus dem markierten Feld werden erst mit Strafpunkten belegt, wenn die Pylone das Feld verlassen hat.

3.11 Die Weisungen und Auflagen der Erlaubnisbehörde sind zu erfüllen.

3.12 Die Platzverhältnisse sind unbedingt in der Ausschreibung zu beschreiben (z. B. Aspalt, Beton, Pflaster usw.)

3.13 Als Veranstaltungs-Bezeichnung ist die Zusatzbezeichnung Renn-Slalom etc. nicht statthaft.

3.14 Jeder Teilnehmer hat 3/4 Läufe frei; der 1. Lauf gilt als Trainingslauf, und es erfolgt hierzu keine Zeitnahme. Damit ein Trainingslauf als solcher anerkannt und den behördlichen Vorgaben Genüge getan wird, muß das Ziel erreicht werden. Den Teilnehmern muß die volle Streckenlänge zum Training angeboten werden. Dieser Lauf muß nicht unter Wettbewerbsbedingungen durchgeführt werden. Bei 2-Tages-Veranstaltungen können bis zu 3 Trainingsläufe gefahren werden. Vom klassenweisen Start darf nicht abgewichen werden. Um den Veranstaltungsablauf flüssiger gestalten zu können, ist die Zusammenstellung der Startgruppen dem Veranstalter überlassen, wobei aber der Start innerhalb dieser Gruppen klassenweise und in regelkonformer Reihenfolge zu erfolgen hat Klassen mit weniger als fünf Fahrzeugen können vom Ablauf her zur nächsthöheren oder niedrigeren gelegt werden, wobei aber die kleinere Klasse immer zuerst startet. Die Startreihenfolge muß in allen 3/4 Läufen gleich sein. Über Ausnahmen entscheidet der Sportkommissar.
Auch Teilnehmer, die bereits im Trainingslauf ausfallen, müssen in der Ergebnisliste aufgeführt werden.

3.15 Die Slalomstrecke muß nach dem Trainingslauf vom Teilnehmer zweimal/dreimal mit stehendem Start durchfahren werden. Gewertet wird die Fahrtzeit zuzügl. der eventuellen Strafzeit. Daraus ergibt sich die Gesamtzeit pro Durchgang. Der bessere Wertungslauf/die beiden besseren Wertungsläufe (addiert) sind das Endergebnis des Teilnehmers.

Umgefahrene od. verschobene Pylone u. Wendemarkierung = 5 Sek. Strafzeit
Ausgelassene Streckenmarkierung (auch Spurgasse) = 15 Sek. Strafzeit
Werden Streckenteile mehrfach befahren und den Streckenposten ist es nicht möglich, eine umgefahrene Pylone rechtzeitig wieder aufzustellen, so darf der Lauf nicht wiederholt werden.

Die jeweilig anfallenden Strafsekunden werden nur einmal berechnet.

Überfährt ein Teilnehmer in einem Lauf die Ziellinie nicht, wird dieser als gefahren gewertet, jedoch nicht zur Wertung herangezogen.

3.16 Nach dem letzten Durchgang müssen alle Fahrzeuge der Klasse an dem vom Veranstalter vorgesehenen Platz zum "Parc fermé" abgestellt werden. Diese Fahrzeuge dürfen erst nach Ablauf der Protestfrist oder mit der Erlaubnis des Fahrtleiters und des Sportkommissars entfernt werden. Der Platz des „Parc fermé“ ist räumlich abzugrenzen, zu kennzeichnen und zu überwachen. Innerhalb des „Parc Fermé“ sind jegliche Arbeiten an den Fahrzeugen grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen unter Aufsicht entscheidet der Sportkommissar. Die genaue Zeit von Beginn und Ende der Protestzeit ist festzuhalten.

Die Protestzeit endet für alle Wettbewerbsfahrzeuge einer Klasse zum selben Zeitpunkt. Den Anweisungen des Sportkommissars, der als Beauftragter der DAM fungiert, ist ebenso wie dem Fahrtleiter und dem durch Armbinden ausgewiesenen Sportwarten unverzüglich Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen führen zum Wertungsausschluß.

3.17 Sicherheitsbestimmungen

Feste u. natürliche Hindernisse im unmittelbaren Bereich der Streckenführung müssen in geeigneter Weise abgesichert sein (Strohballen, Reifen od. ähn.)

4. Auto-Speedway

Auto-Speedway-Veranstaltungen sind Kurzstrecken-Wettbewerbe, die überwiegend auf befestigten Rundkursen ausgetragen werden (permanente Rennstrecken, Flugplätze etc.).

5. Leistungs- und Gleichmäßigkeitsprüfungen auf abgeschlossener Strecke

– Leistungsprüfung auf Rundkurs Punkt 5.1 bis 5.5

– Gleichmäßigkeitsprüfung auf geschlossener Strecke Punkt 5.6.

5.1 Aufgaben und Durchführung

Die Teilnehmer müssen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fahrzeiten und unter Beachtung der Fahrvorschriften die Runden bzw. Abschnitte, die getrennt gewertet werden, absolvieren. Ankunftszeit am Ziel ist Startzeit für die nächste Runde bzw. für den nächsten Abschnitt. Verspätungen können nicht aufgeholt

werden. Jedes Fahrzeug muß mit Fahrer und Beifahrer besetzt sein. Das Mindestalter für Beifahrer beträgt 16 Jahre.
Jeder Teilnehmer, der den Veranstaltungszeitplan einhält, hat bei Strecken bis 7 km 2 Einführungsrunden und bei Strecken über 7 km 1 Einführungsrunde.

5.2 Das Anlegen der Sicherheitsgurte und das Tragen von Schutzhelmen ist während des Wettbewerbs vorgeschrieben.

5.3 Wertungsgrundlage und Zeitnahme
Grundlage für die Wertung sind ausschließlich die durch die offizielle Zeitnahme des Veranstalters für die einzelnen Teilnehmer festgestellten Runden- bzw. Abschnittsfahrzeiten. Die Zeitnahme erfolgt beim Überfahren der Ziellinie mit den Vorderrädern. Innerhalb des Start- und Zielbereichs, in Sichtweite der Zeitnahme, ist zügig zu fahren. Das Erzielen von Soll-Durchfahrtzeiten durch extrem langsames Fahren in diesen Bereichen ist unter Androhung von Sportstrafen bzw. Wertungsverlust durch den Sportkommissar strengstens verboten. Evtl. Vorzeiten dürfen nur innerhalb der besonders gekennzeichneten Warteräume abgewartet werden. Bei Dunkelheit ist die Haltezone durch Leuchten zu kennzeichnen.

5.3.1 Wertung

5.3.2 Wertungstabelle
Über- oder Unterschreiten der Sollzeit
ab 2. Wertungsabschnitt (bei selbstgesetzten Sollzeiten)
ab 1. Wertungsabschnitt (bei Veranstalter-Sollzeiten)

pro angefangene Sekunde	= 1 Strafpunkt unter Berücksichtigung der Karenz lt. Ausschreibung
Nicht-Einhalten der vorgeschriebenen Rundenzahl	= Wertungsverlust
Überschreiten der Höchst-Fahrzeit im 1. Wertungsabschnitt	= Wertungsverlust
Überschreiten der Gesamthöchst-Fahrzeit	= Wertungsverlust
Nachholen einer Runde nach Verlassen der Strecke	= Wertungsverlust
Verstoß gegen die Vorschriften der Ausschreibung bzw. Durchführungsbestimmungen	= Wertungsverlust
Fehlende Startnummern	= 10 Strafpunkte
Bei Unmöglichkeit einer Zeitnahme hierdurch	= Wertungsverlust
Vorzeitiges Verlassen der Parc Fermé	= Wertungsverlust

Ex aequo-Entscheid
Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktsumme, so entscheidet: Die schnellere gesetzte Zeit im 1. Wertungsabschnit oder: a) beim Junior-Cup die schnellere gesetzte Zeit im 1. WA, b) beim LM-Lauf die schnellere Zeit aus der Addition der Sprintrundenzeiten im 1. WA. Bei weiterer Gleichheit wird ex aequo gewertet, der nachfolgende Platz bleibt frei.

5.4 Aufgabenstellung
Jede Leistungsprüfung besteht aus mehreren Wertungsabschnitten. Abschnittslänge und Abschnittsverbesserung bleiben während einer Veranstaltung konstant.

Für die Aufgabenstellung ist die nachfolgende Tabelle heranzuziehen.

Abschnittslänge (km)	>12,0	>16,0	>19,0	>23,0
Abschnittsverbesserung (sec.)	5	10	15	20

Eine Wartezone zum Abwarten von Vorzeiten ist einzurichten. Sprintrunden sind zugelassen. Die erste bzw. letzte Runde eines jeden Wertungsabschnitts darf keine Sprintrunde sein. Bummel- bzw. Auslaufrunden dürfen nicht eingebaut sein.

5.5 Fahrvorschriften

Den Anordnungen der Fahrtleitung und der von ihr eingesetzten Sportwarte ist unbedingt Folge zu leisten. Alle Fahrer, denen ein Verstoß gegen die Fahrvorschriften durch den Veranstalter nachgewiesen wird, werden vom Sportkommissar in Strafe genommen. Bei schweren Verstößen erfolgt Ausschluß aus der Wertung. Es ist Pflicht aller Fahrer, Behinderungen anderer Teilnehmer zu vermeiden. Wird im Verlauf der Leistungsprüfung ein Teilnehmer von einem Schnelleren eingeholt und gibt dieser Blink- oder Hupzeichen, so muß der Vorausfahrende dem Schnelleren sofort das Überholen ermöglichen. Die Bereitschaft hierzu ist dem nachfolgenden Teilnehmer rechtzeitig durch Betätigen des entsprechenden Blinkers anzuzeigen und ggf. die Ideallinie freizugeben. Freiwilliges Anhalten auf der Strecke einschl. der Sicherheitsstreifen sowie jedes Anhalten innerhalb oder unmittelbar vor oder nach einer Kurve sowie das Bewegen eines Fahrzeuges quer oder entgegen der Fahrtrichtung, gleich aus welchem Grunde, ist strengstens untersagt. Fahrer, die aus zwingenden Gründen anhalten, müssen ihr Fahrzeug möglichst abseits der Strecke abstellen und sofort durch geeignete Maßnahmen wirksam nachfolgenden Teilnehmer – wenn nötig – warnen. Während des Wettbewerbs ist das Verlassen der Strecke für die Fahrer mit und ohne Fahrzeug untersagt und führt zum Wertungsverlust.

5.5.1 Sicherheitsbestimmungen für den Veranstalter

Die Besetzung der Streckenposten muß durch eingewiesene Helfer erfolgen. Jeder Posten muß mit einem Satz Fahnen, 1 Feuerlöscher, Warnwesten, Besen, Streumaterial, Schreibmaterial ausgerüstet sein, soweit die Verwaltung der Strecke nichts anderes vorschreibt. Es muß eine Ringverbindung über die gesamte Strecke zu den Krankenwagen und Streckensicherungsfahrzeugen bestehen (Funk, Telefon).

Bei jeder Veranstaltung muß 1 Arzt oder Rettungsassistent anwesend sein, weiterhin 1 Krankenwagen. Das aufnehmende Krankenhaus muß den Fahrern der Krankenwagen genauestens bekannt sein.

5.5.2 Besondere Fahrzeugbestimmungen

Teilnehmende Fahrzeuge der Gruppen 2 und 3 (für Gruppe 1 empfohlen) müssen mit Überrollbügeln oder -käfig und Nackenstützen ausgerüstet sein. Auf der linken und rechten Seite muß je ein Außenspiegel vorhanden sein. Eine Verbundglas-Frontscheibe und Hosenträgergurte werden empfohlen. Ebenso das Anbringen von Abschlepphaken vorne und hinten.

5.6. Gleichmäßigkeitsprüfungen bei Slalom- und Bergslalomveranstaltungen

touristisch Punkt 5.6.1 bis Punkt 5.6.2, sportlich Punkt 5.6.3 bis Punkt 5.6.4

Gleichmäßigkeitsprüfungen bei Slalom- und Bergslalomveranstaltungen dienen

nicht der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten. Grundlage dieser Veranstaltungen ist das allgemeine Slalomreglement, wobei der erste Wertungslauf die Basiszeit liefert. Diese Basiszeit soll in den folgenden Läufen (einer oder zwei) möglichst genau wiederholt werden. Abweichungen werden mit einem Strafpunkt je Sekunde belegt. Die Zeitmessung hat mit einer Genauigkeit von 1/100 sec. zu erfolgen. Analog dazu werden die Strafpunkte auf Hundertstel genau berechnet und vergeben. Pylonenfehler werden lt. Slalomreglement in Zeit umgerechnet und sind in dieser Form Bestandteil der Wertung. Sieger ist der Teilnehmer mit der geringsten Strafpunktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet die schnellere Basiszeit. Hilfsmittel zur Zeitmessung sind zulässig. Nicht zulässig ist extrem langsames Fahren oder Anhalten im Bereich vor dem Ziel zum Erreichen der richtigen Sollzeit. Bestrafung bis hin zum Wertungsausschluß möglich! Der Veranstalter kann eine maximale Fahrzeit festsetzen.

5.6.1 Touristische Gleichmäßigkeitsprüfung

Sie dient keinesfalls der Erzielung hoher Geschwindigkeiten. Ziel ist die Freude am Bewegen eines vielleicht sogar seltenen, besonders schönen oder auch aktuell neuen Fahrzeuges auf einer abgesperrten Strecke, möglichst vor toller Zuschauerkulisse. Die teilnehmenden Fahrzeuge müssen den allgemeinen Vorschriften entsprechen und sollen eine Werbung für den Motorsport darstellen. Eine Klassen- oder Gruppeneinteilung erfolgt nicht. Der Start von Fahrzeugen zweifelhaften Aussehens, welches das Ansehen des Motorsportes schädigen könnte, ist zwingend zu unterbinden. Die Fahrzeuge dürfen mit einem Fahrer und einem Beifahrer besetzt sein. Für beide Insassen besteht Helmpflicht.

5.6.2 Bei allen Durchgängen gilt eine maximale Durchschnittsgeschwindigkeit von 60 km/h. Sie kann vom Veranstalter oder Sportkommissar tiefer angesetzt werden, wenn die Örtlichkeiten es verlangen. Das Überschreiten dieser Durchschnittsgeschwindigkeit hat den sofortigen Ausschluß aus der Veranstaltung zur Folge. Ein weiterer Start ist nicht möglich!

5.6.3 Sportliche Gleichmäßigkeitsprüfung

Die Fahrzeuge müssen dem jeweiligen DAM-Reglement der entsprechenden Veranstaltungsart entsprechen. Ebenso die Ausrüstung der Fahrer.
Ausnahme: Überrollbügel statt Käfig! Bei entsprechendem Starterfeld kann eine gruppen- oder klassenweise Wertung durchgeführt werden, ansonsten Gesamtwertung.

5.6.4 Der Veranstalter kann eine Karenzzeit von bis zu +/- 0,2 Sekunden vorgeben, in der das Ziel von der Basiszeit abweichend strafpunktfrei durchfahren werden kann.

6. Rallye

Rallyes sind Veranstaltungen, die bis auf die Sonderprüfungen auf nicht abgesperrten, öffentlichen Straßen und Wegen gefahren werden. Die Entscheidung sollte möglichst auf den Sonderprüfungen (SP) fallen. Die Durchschnittsgeschwindigkeit ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Sie darf für die Gesamtveranstaltung einen Schnitt von 40 km/h nicht überschreiten und zwischen zwei aufeinanderfolgenden Zeitkontrollen nicht über 45 km/h und nicht unter 30 km/h liegen, soweit die Erlaubnisbehörde keine andere Anweisung gibt.

6.1 Alle Fahrzeuge müssen den deutschen Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Im Ausland zugelassene Fahrzeuge werde so behandelt, als wären sie in Deutschland zugelassen. Ganz besonders gelten diese Aussagen für die Bereifung. Weiter sind ausschließlich Reifen mit sog. „E-Kennzeichnung“ erlaubt, die laut Fahrzeugpapieren auf dem jeweiligen Fahrzeug gefahren werden dürfen.

Ein evtl. eingesetztes ordnungsmäßig zugelassenes Vorausfahrzeug ist mit 01 zu kennzeichnen.

6.2 Strecke

Hierunter versteht man den von den Teilnehmern einzuhaltenden Verbindungsweg vom Start bis zum Ziel einer Veranstaltung. Sie muß bei der hierfür zuständigen örtlichen Behörde (Landkreis, Reg.-Präsident usw.) zur Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung vorgelegt werden. Die in der Erlaubnis gemachten Auflagen sind einzuhalten und den Teilnehmern am Start an einer Anschlagtafel bekanntzugeben. Stark befahrene Straßen sind möglichst zu meiden oder nur kurz zu benutzen.

Der Start hat im Minutenabstand zu erfolgen. Ausnahmen durch Weisung von Genehmigungsbehörden sind möglich.

Die Transportetappen (TE) müssen nach festgelegter Strecke gefahren werden. Sie sollen so kurz wie möglich gehalten werden. Dem Veranstalter wird dringend empfohlen, auf Gefahrenstellen im Bordbuch hinzuweisen!

6.3 Zusammensetzung

Die Veranstaltung setzt sich nur aus Sonderprüfungen und Transportetappen zusammen.

*6.3.1 Transportetappen (TE)

TE verbinden die einzelnen Sonderprüfungen. Sie sind so kurz wie möglich zu halten. Gibt es mehrere Möglichkeiten der Streckenführung, so ist die bessere Variante gegebenenfalls mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen und durch Kontrollstellen zu überwachen. Den Teilnehmern ist die Fahrstrecke der TE in allgemeinverständlicher Form im Bordbuch bekanntzugeben.

6.3.2 SP können als Bestzeitprüfungen, Sollzeitprüfungen oder mit Klassenrichtzeit gefahren werden. Bei Sollzeitprüfungen wird die Sollzeit vom Veranstalter vorgegeben. Bei Klassenrichtzeit setzt der Klassenschnellste die Richtzeit. Für alle Durchführungsarten wird vom Veranstalter eine maximale Fahrzeit (Max-Zeit) festgelegt. Die Länge eine SP muß mind. 1 km betragen.

Die Einfahrt in einen Rundkurs darf nur erfolgen, wenn sich keine anderen Teilnehmerfahrzeuge vor dem Startbereich auf der Strecke befinden. Außerdem ist zu beachten, daß sich je nach Streckenlänge, Überholmöglichkeiten usw. nur eine angemessene Zahl von Fahrzeugen im Rundkurs befinden.

Sonderprüfungen dürfen nur auf abgesperrten Strecken und Plätzen durchgeführt werden. In diesen Prüfungen dürfen keine DK, SK, oder NK aufgestellt werden. Den Teilnehmern sollte vor oder während der Veranstaltung das Abfahren bzw. Besichtigen der Prüfung (ohne Zeitwertung) ermöglicht werden (z. B. Einführungsrunde)

6.4 Fahrtunterlagen

Mit den Fahrunterlagen bekommt jeder Teilnehmer eine Beschreibung der zu befahrenden Strecke. Die Fahrtunterlagen werden zweckmäßigerweise in einem Bordbuch niedergelegt. Das Bordbuch muß alle TE und SP in einer verständlichen Beschreibung enthalten (z. B. TE = chinesische kilometriert nach

Örtlichkeit, SP = Ausschnitte aus topographischen Karten 1:25.000 mit eingezeichneter Strecke). Außerdem müssen alle ZK, DK, SP-Anfang und SP-Ende angegeben sein sowie ein Zeitplan beiliegen.

Die Aufgabenstellungen für die OE können ebenfalls im Bordbuch eingearbeitet werden.

6.4.1 Als Serviceunterlage ist den genannten Betreuungsfahrzeugen ein SP-Übersichtsplan mit eingezeichneten Servicepunkten und Zeitplan zur Verfügung zu stellen.

6.4.2 Sonderprüfung (SP) = Wertungsprüfung (WP)

6.4.3 Eine Fahrerbesprechung, bei der wenigstens eine Person eines Teams anwesend sein muß, ist vorgeschrieben. Ebenso ist die Anwesenheit eines / des Sportkommissares Pflicht.

6.5 Sicherheitsbestimmungen

Alle in den SP-Bereich einmündenden Straßen und Wege müssen abgesperrt werden. Start und Ziel muß über eine direkte Funkverbindung verfügen. Die gesamte Sonderprüfungsstrecke muß von den Sicherungsposten über Sicht- und Funkkontakt abgedeckt sein. Bei jeder Veranstaltung muß ein Arzt oder Rettungsassistent anwesend sein. Bei jeder Sonderprüfung muß ein RTW anwesend sein. Außerdem ist für einen ausreichenden Feuerschutz zu sorgen (Einsatz von Feuerwehren oder genügend Feuerlöschern von mind. 6 kg). An besonders gefährlichen und unfallträchtigen Stellen (Auslaufzonen!) sind Zuschauersperrbezirke einzurichten.

Der Einsatz der „roten Flagge“ an exponierten Punkten der SPs von besonders ausgebildeten Strecken bzw. Funkposten wird dringend empfohlen.

Zwischen Zieldurchfahrt und DK muß ein genügend großer Auslauf zur Verfügung stehen. Das Ziel ist immer auf einer übersichtlichen Geraden einzurichten. Der Auslauf muß mindestens 150 m betragen.

6.5.1 Alle Fahrer und Beifahrer müssen einen flammabweisenden Fahreranzug (FIA- Norm 1986 bzw. 8856-2000) sowie ein KNR-System (FHR-System) z.B. Schroth H.A.N.S., Simpson-Hybrid, Stand21, Schroth SHR Flex tragen. Die hersteller- und sicherheitsspezifischen Vorschriften über Helme, Sitze und Sicherheitsgurte sind anzuwenden. Die technischen Einzelheiten sowie Hinweise und Richtlinien zur Umsetzung dieser neuen Bestimmung im Regelwerk der DAM sind auf www.navc.de zu finden.

*6.5.2 Besondere Fahrzeugbestimmungen

Alle Fahrzeuge müssen wenigstens mit einem Überrollkäfig nach DAM-Vorschrift mit Flankenschutz und einem 2 kg-Feuerlöscher mit gültigem Prüfnachweis (untergebracht im vorderen Fahrgastraum) ausgerüstet sein. Die Befestigung des Feuerlöschers ist durch zwei Stahlbänder mit entsprechend ausgelegter Anbringung zu sichern. Der Einbau einer Verbundglasfrontscheibe ist Pflicht.

Die Verwendung von geprüften und für den Zweck freigegebenen Splitterschutzfolien an den vorderen Glas-Seitenscheiben ist Pflicht. Für alle anderen Scheiben, ausgenommen der Windschutzscheibe, besteht eine Empfehlung. Das Aufbringen der Folie hat von innen unter Beachtung der entsprechenden Verarbeitungshinweise zu erfolgen. Für alle anderen Seiten- und die Heckscheibe wird diese Maßnahme empfohlen.

Ein Batterie-Hauptstromschalter ist vorgeschrieben. Er muß von innen und von außen manuell zu betätigen sein. Die äußere Betätigungsmöglichkeit muß deutlich gekennzeichnet im Bereich der A-Säulen vor der Windschutzscheibe liegen.

Alternativ sind, wenn werkseitig verbaut, automatisch auslösende Trenneinrichtungen erlaubt. Den Nachweis über derartige Stromunterbrecher und deren Eignung zum vorgegebenen Zweck obliegt dem Teilnehmer.
Grundsätzlich darf die Funktion von Stromunterbrechern nicht bei laufenden Motoren überprüft werden.

Teilnehmerfahrzeuge mit 07er Kennzeichen müssen eine gültige HU-Abnahme nach § 29 StVZO besitzen, die nicht älter als 24 Monate sein darf.

*6.6 Kontrollstellen

Kontrollstellen überwachen das Einhalten der vorgeschriebenen Fahrtstrecke und die vorgegebene Fahrtzeit, auch auf den Transportetappen (TE). Eine Kontrollstelle gilt als angefahren, wenn sie von Fahrer, Beifahrer und Fahrzeug ordnungsgemäß passiert wurde. Die Kontrollen müssen verkehrsgünstig aufgestellt werden, d. h. sie dürfen nicht an unübersichtlichen Stellen wie Kuppen, Kurven o. ä. stehen. Wenn Kontrollen in Ortschaften stehen, muß darauf hingewiesen werden.
Bei allen Rallyewettbewerben sind einheitlich folgende Bezeichnungen für Kontrollstellen zu verwenden

1. **ZK** = Zeitkontrollen: Ihre Standorte müssen im Fahrtauftrag eindeutig angegeben bzw. eingezeichnet sein. Sie dürfen sich nur am Anfang und Ende eines Fahrtabschnittes befinden und müssen personell besetzt sein. Vorzeiten dürfen nur nach passieren der ZK abgewartet werden
2. **DK** = Durchgangskontrolle
   DK überwachen das Einhalten der vorgeschriebene Fahrtstrecke. Die Standorte sind wie die der ZK anzugeben (keine Ausgabe von zusätzlichen Fahrtunterlagen). Außerdem stehen DK nach dem Ziel jeder Sonderprüfung (Stop).
3. **SK =** Sonderkontrollen, die das Einhalten der vorgeschriebenen Streckenführung überwachen. Ihre Standorte sind nicht bekannt.
4. **SPA** = Start einer Sonderprüfung (gleichzeitig auch Start zum nächsten Abschnitt).
5. **SPE** = Ende einer Sonderprüfung
6. **Stop** = DK nach einer Sonderprüfung

6.7 Wertung

Bei allen durch die DAM genehmigten Rallyewettbewerben ist ein einheitlicher Wertungsmodus vorgeschrieben.

*6.7.1 Bewertung von ZK

Die Zeitwertung hat so zu erfolgen, daß für eine Strecke zwischen zwei aufeinanderfolgenden ZK bzw. zwischen SPA und der darauffolgende ZK eine Idealzeit angegeben wird. Diese Zeitvorgabe muß ausreichend bemessen sein, auch mit Einbeziehung eventueller Unwägbarkeiten (siehe auch Pkt. 6) Das Abweichen von dieser Idealzeit wird mit Strafpunkten belegt.

6.7.2 Karenzzeiten

Eine maximale Abweichung von der Idealzeit wird durch eine Karenzzeit festgelegt. Diese muß mindestens 30 Minuten über die Gesamtstrecke betragen.
Die Karenz kann in verschiedenen Etappenkarenzzeiten aufgeteilt werden. Die Anzahl dieser Etappenkarenzzeiten ist abhängig von der Gesamtstrecke. Sie sollte jeweils nicht mehr als vier ZK umfassen.

*6.7.3 **Wertungspunkte**

ZK = Zeitkontrolle

Überschreiten der Karenzzeit an einer Strecken-ZK	10 Minuten
Auslassen einer Strecken-ZK	10 Minuten
Überschreiten der Gesamtkarenzzeit an der Ziel-ZK	Wertungsverlust
Auslassen der Ziel-ZK	Wertungsverlust
Gegen eine gegebene Idealzeit zu frühes Eintreffen an einer ZK je Minute	20 Sekunden
Gegen eine gegebene Idealzeit zu spätes Eintreffen an einer ZK je Minute	10 Sekunden

DK = Durchgangskontrolle

Auslassen, Nachholen bzw. Vorholen einer Kontrolle zwischen zwei ZKs	5 Minuten

SK = Sonderkontrolle

Auslassen, Nachholen bzw. Vorholen einer Kontrolle zwischen zwei ZKs	1 Minute

Kontrollkarte (Bordkarte)

Kontrollkarte ändern oder beschädigen	Wertungsverlust
Verlust der Kontrollkarte	Wertungsverlust

WP = Wertungsprüfung

auf abgesperrter Strecke ohne Kontrollen zwischen Start und Ziel

Pro Sekunde Fahrzeit in einer Bestzeitprüfung (Wertung auf 1/10 Sekunde)	1 Sekunde
Pro Sekunde Abweichung gegenüber einer vorgegebenen Zeit in Sollzeitprüfungen	1 Sekunde
Auslassen einer Schikane	60 Sekunden
Verschieben eines Hindernisses der Schikane	30 Sekunden
Abkürzen der vorgeschriebenen Fahrstrecke, z.B. "natürliche Schikane"	60 Sekunden
Wenden bzw. Bewegen des Fahrzeuges entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung	Wertungsverlust
Auslassen ganzer Streckenteile	Maxzeit
Nichtbeenden einer WP	Maxzeit
Auslassen einer WP	Maxzeit + 10%

Maxzeit wird vom Veranstalter definiert, mind. doppelte geschätzte Fahrzeit

*Pkt 6.7.4

Wird eine WP in irgendeiner Form abgebrochen oder angehalten, gibt es für die Wertung der betroffenen Teilnehmer drei Möglichkeiten, die in dieser Reihenfolge und Priorität angewandt werden müssen.

1. Neustart der angehaltenen bzw. betroffenen Teilnehmer, wenn machbar
2. Berechnung und Wertung einer Fahrzeit, die der durchschnittlichen Leistung der betroffenen Teilnehmer auf den anderen WPs entspricht
3. Neutralisation für die betroffene(n) Gruppe(n)

Der Verursacher des Abbruchs ist in der Regel für diese WP zu disqualifizieren

6.8 Service

Servicefahrzeuge dürfen bei der Ausübung ihrer Betreuungsaufgaben nicht im öffentlichen Straßenbereich tätig werden, sondern nur in den vom Veranstalter ausgewiesenen Servicebereichen.

7. Geschicklichkeitsturniere

Turniere werden nach der NAVC-Turnierordnung durchgeführt. Eine Klasseneinteilung erfolgt nicht

8. Rennen

8.1. Automobil-Rundstreckenrennen

8.1.1 Von der DAM genehmigte Rundstreckenrennen werden auf permanenten Rennstrecken oder geeigneten gesperrten Straßen und Plätze durchgeführt. Die Renndistanz muß wenigstens 15 bis 20 km je Lauf betragen, soll 10 Runden nicht unter- und 20 Runden nicht überschreiten.

8.1.2 Jede Veranstaltung besteht aus freiem Training, Zeittraining und zwei Renn-läufen. Der zweite Lauf kann über eine längere Distanz führen als der erste.

8.1.3 Beide Rennläufe werden separat nach DAM-Punkten gewertet und die Punkte zur Tageswertung addiert.

Wertungspunkte je Lauf: $23 - \frac{\text{in der Klasse}}{\text{Starter in der Klasse}}$

Bei Punktgleichheit entscheidet das Zeittraining.

*8.1.4 Die Nennung als Team (2 Fahrer) ist möglich. Teams, welche als solche in der Deutschen Amateur Rundstrecken Meisterschaft gewertet werden, müssen auch die gesamte Saison als Team starten. Ein Renntag pro Saison darf von einem Teilnehmer des Teams alleine bestritten werden, wenn der andere verhindert ist. Dritte können nicht punkten. In allen Ausnahmefällen erhält jeder Fahrer nur die Punkte, die er in seinem Rennlauf erfahren hat. Bei Teams bestreitet immer der 1. Fahrer das Zeittraining und den ersten Wertungslauf, der 2. Fahrer den zweiten Wertungslauf. Maßgebend ist die offizielle Nennung zur jeweiligen Veranstaltung. Teams werden in allen Belangen den Einzelstartern gleichgestellt. Jeder Fahrer erhält die Hälfte der ausgelobten NAVC-Sportabzeichenpunkte.

8.1.5 Die Startaufstellung zum ersten Rennen erfolgt nach Zeittraining, zum zweiten Rennen nach Zieleinlauf des ersten Rennens.

8.1.6 Es herrscht absolutes Crash-Verbot! Unsportliches Verhalten, auch wenn von Streckenposten gemeldet, kann von der Rennleitung bis hin zum Wertungsausschluß bestraft werden.
Muß ein Rennen trotzdem wegen eines Unfalls abgebrochen werden, erfolgt
a) innerhalb der ersten Runde Neustart
b) bis 75 % Renndistanz Re-Start nach Zieldurchfahrt der letzten Runde
c) ab 75 % der Renndistanz normale Wertung (außer Verursacher)
Der/die Verursacher werden beim erneuten Start hinten angestellt. Zur Ermittlung der zurückgelegten Renndistanz ist immer das führende Fahrzeug maßgebend. Um in Wertung zu gelangen, müssen mindestens 50% der Renndistanz gefahren sein.

8.1.7 Die Fahrzeuge werden gemäß Anhang II in Gruppen und Klassen eingeteilt.

8.1.8 Besondere Fahrzeugbestimmungen

Zusätzlich zu den bestehenden Bestimmungen für die Gruppe 1, 2 und 3 (Anhang II) müssen folgende Fahrzeugbestimmungen eingehalten werden.

1. Reifen sind freigestellt

*2. Obligatorische Sicherheitsausrüstung

a) Ein Batterie-Hauptstromschalter ist vorgeschrieben. Er muß von innen und von außen manuell zu betätigen sein. Die äußere Betätigungsmöglichkeit muß deutlich gekennzeichnet im Bereich der A-Säulen vor der Windschutzscheibe liegen.
Alternativ sind, wenn werkseitig verbaut, automatisch auslösende Trenneinrichtungen erlaubt. Den Nachweis über derartige Stromunterbrecher und deren Eignung zum vorgegebenen Zweck obliegt dem Teilnehmer.
Grundsätzlich darf die Funktion von Stromunterbrechern nicht bei laufenden Motoren überprüft werden.

b) Wisch- und Waschanlage für Windschutzscheibe

c) Verbundglaswindschutzscheibe mit amtl. Prüfzeichen. Die Verwendung von geprüften und für den Zweck freigegebenen Splitterschutzfolien an den vorderen Glas-Seitenscheiben ist Pflicht. Für alle anderen Scheiben, ausgenommen der Windschutzscheibe, besteht eine Empfehlung. Das Aufbringen der Folie hat von innen unter Beachtung der entsprechenden Verarbeitungshinweise zu erfolgen. Für alle anderen Seiten- und die Heckscheibe wird diese Maßnahme empfohlen.
Seiten- und Heckscheiben dürfen durch mindestens 3 mm dicke Sicherheits-Kunststoffscheiben ersetzt werden.

d) Fensternetz (Nascar) im Bereich der Fahrertür, muß am Überrollkäfig befestigt sein.

e) Ein Innen- und zwei Außenspiegel, die ungehinderte Sicht nach hinten gewährleisten

f) für das KNR geeignete Sicherheitsgurte

g) Überrollkäfig mit Flankenschutz

h) 2 kg Feuerlöscher mit gültigem Prüfnachweis im vorderen Fahrgastraum. Die Befestigung ist mit zwei Stahlbändern mit entsprechend ausgelegter Anbringung zu sichern.

i) Sicherheitstanks werden in allen Klassen dringend empfohlen

3. Karosserie und Beleuchtung

Scheinwerfer müssen mit Klarsichtfolie oder Band abgeklebt sein und sind auch in Gruppe 2 vorgeschrieben.
Blinker vorne und hinten, sowie Bremsleuchten mit mindestens 21 Watt Leistung sind Pflicht, ebenso Abschleppvorrichtungen vorne und hinten.

4. Besondere Fahrzeugbestimmungen für die Gruppe 1:

a) Der Motor muss mit allen seinen Anbauteilen dem Reglement der Gruppe 1 entsprechen.

b) Die gesamte Kraftübertragung muss serienmäßig sein, sie darf, auch in Teilen, aus einem anderen Fahrzeugtyp stammen, wenn sie ohne Änderungen und Anpassungsarbeiten verbaut werden kann und so zum Motor passt.

c) Alle Fahrwerkskomponenten sind freigestellt, die Anlenk- bzw. Befestigungspunkte müssen der Serie entsprechen.

d) Die Bremsanlage darf verbessert werden.

e) Die Rad-Reifenkombination ist freigestellt, sie darf die serienmäßige äußere Karosseriekontur nicht überragen.

f) Im Innenraum dürfen die brennbaren Teile bzw. Materalien entfernt werden. Türverkleidungen müssen erhalten bleiben, dürfen aber gegen Alublech ersetzt werden. Das Armaturenbrett muss erhalten bleiben.

5. Besondere Fahrzeugbestimmungen für die Gruppe 2: Fahrzeuge, die über Hubraumlimit aufgebohrt sind oder mit hubraumstärkeren Motoren des Fahrzeugherstellers ausgerüstet sind, werden nach ihrem Hubraum eingestuft und verbleiben in der Gruppe 2, ausser sie erfüllen ein Kriterium zur Einstufung in die Gruppe 3.

6. Besondere Fahrzeugbestimmungen für die Gruppe 3:
   a) Klasse 12: Fahrzeuge mit Motoren anderer Hersteller, Karosserie nicht aus ursprünglicher Serienfertigung, geänderter Standort des Motors (Front- Mittel-, Heckmotor), Eigenbauten (keine freistehenden Räder bzw. Formelfahrzeuge).

   b) Klasse 13: Sport-Prototypen und Eigenbauten (keine freistehenden Räder bzw. Formelfahrzeuge)
   In der Klasse 13 wird ab 2020 der „Sportwagen-Sprint 2.0“ ausgetragen. Das techn. Reglement dazu kann bei der NAVC Sportabteilung angefordert oder auf www.sportwagen-sprint.de eingesehen und heruntergeladen werden.
   Für Fahrzeuge, die außerhalb des „Sportwagen-Sprint 2.0“ in der Klasse 13 eingesetzt werden sollen, gelten folgende Eckdaten:

   1. Motorleistung max. 294 KW (400 PS)
   2. Getriebe ist freigestellt, Rückwärtsgang ist Vorschrift
   3. Das Chassis / Monocoque muß von einem anerkannten Hersteller stammen und entsprechende Zertifikate besitzen. Eigenbauten bedürfen einer gesonderten Abnahme durch zertifizierte und von der DAM anerkannte Stellen. Gleiches gilt für die verbauten Überroll- und Aufprallschutzvorrichtungen.
   4. Ein Sicherheitstank ist Vorschrift, er muß von Fahrgastzelle und Antriebsstrang feuersicher abgeschottet sein. Kraftstoffleitungen dürfen nicht durch die Fahrgastzelle verlegt werden.
   5. Felgendurchmesser min. 13 Zoll, Bereifung freigestellt.
   6. Mindestgewicht 590 kg, ohne Fahrer
   7. Als Beleuchtungseinrichtung sind zwei weiße, nach vorne leuchtende Positionslampen (Tagfahrleuchten) an den höchsten äußeren Punkten des Fahzeuges vorgeschrieben. Weiter sind eine Nebelschlußleuchte und ein Bremslicht Pflicht.
   8. Batterie und Befestigung nach allgem. DAM-Vorschrift.
   9. Ein Batterie-Hauptstromschalter ist vorgeschrieben. Er muß von innen und von außen zu betätigen sein. Die äußere Betätigungsmöglichkeit muß deutlich gekennzeichnet sein.
   10. Eine manuell- oder elektrisch betätigte Feuerlöschanlage, geprüft und abgenommen, ist vorgeschrieben. Die Betätigung muss sowohl direkt vom Fahrer (Innenraum) als auch vom Streckenpersonal (außen) erfolgen können und muss mit einem klar ersichtlichen Aufkleber gekennzeichnet sein.
   11. Die Bestimmungen der Sicherheitsausrüstung von Fahrer / -in ist im DAM Motorsport Handbuch unter Punkt 8.1.10 zu finden.
   12. In allen hier nicht näher definierten Punkten kann das Reglement der „Sportwagen-Sprint 2.0“ sinngemäß angewandt werden. Eine weitere Ausarbeitung des Reglements der Klasse 13 wird erfolgen. Informationen darüber sind immer aktuell auf www.navc.de nachzulesen.

8.1.9 Hubraumbezogene Fahrzeug-Mindestgewichte im DAM Rundstreckensport für die Gruppe 2, verbesserte Fahrzeuge:

	Hubraum	2-Ventiler	Mehrventiler und aufgeladene Motoren
Klasse 6	bis 1150 ccm	680 kg	700 kg
Klasse 7	bis 1300 ccm	710 kg	740 kg
	bis 1400 ccm	740 kg	770 kg
Klasse 8	bis 1600 ccm	800 kg	840 kg
Klasse 9	bis 1800 ccm	860 kg	900 kg
	bis 2000 ccm	900 kg	950 kg
Klasse 10	bis 2500 ccm	980 kg	1030 kg
	bis 2800 ccm	1030 kg	1080 kg
Klasse 11	über 2800 ccm	1100 kg	1150 kg

Für Fahrzeuge, deren Karosserieserien-Baubeginn bis einschl. 1988 lag, gelten folgende klassenbezogenen Mindestgewichte:

	Hubraum	2-Ventiler	Mehrventiler und aufgeladene Motoren
Klasse 6	bis 1150 ccm	650 kg	670 kg
Klasse 7	bis 1300 ccm	670 kg	700 kg
	bis 1400 ccm	700 kg	730 kg
Klasse 8	bis 1600 ccm	760 kg	800 kg
Klasse 9	bis 1800 ccm	810 kg	850 kg
	bis 2000 ccm	850 kg	900 kg
Klasse 10	bis 2500 ccm	920 kg	970 kg
	bis 2800 ccm	970 kg	1020 kg
Klasse 11	über 2800 ccm	1030 kg	1080 kg

Teilnehmer, deren Fahrzeuge das Gewichtslimit unterschreiten, dürfen in der nächsthöheren Klasse nennen und starten, wenn alle anderen Vorgaben des Reglements (vor allem jene mit sicherheitsrelevanter Bedeutung) eingehalten werden. Diese Regelung gilt vorläufig für die Saison 2019.

Als eine Karosserieserie werden z.B. bezeichnet: VW Golf 1, Peugeot 205, BMW E30 etc.

Die genannten Mindestgewichte müssen zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung eingehalten werden.

8.1.10 Fahrerausrüstung

Alle Fahrer müssen einen flammabweisenden Fahreranzug (FIA-Norm 1986 bzw. 8856-2000) sowie ein KNR-System (FHR-System) z.B. Schroth H.A.N.S., Simpson-Hybrid, Stand21, Schroth SHR Flex tragen. Die hersteller- und sicherheitsspezifischen Vorschriften über Helme, Sitze und Sicherheitsgurte sind anzuwenden.

Die technischen Einzelheiten sowie Hinweise und Richtlinien zur Umsetzung dieser Bestimmung im Regelwerk der DAM sind auf www.navc.de zu finden.

8.1.11 Sicherheitsbestimmungen für den Veranstalter

Alle in den Streckengutachten gemachten Auflagen müssen erfüllt sein. Siehe auch Leistungsprüfung, Punkt 5.5.1

8.2. Kartrennen siehe Seite 74, Punkt 5

8.3. Bergprüfung/Bergrennen (nur Definition der Veranstaltungsart)

8.3.1 Bergprüfung

Es handelt sich dabei um ein Bergrennen, in dessen Streckenverlauf zur Erhöhung der Sicherheit und zum Einbremsen nicht vertretbarer Höchstgeschwindigkeiten Elemente aus dem Slalombereich (ohne verbindliche Maßvorgaben) eingebracht werden. Tor- und Pylonenfehler werden nach dem Slalomreglement bestraft. Die Bezeichnung „Rennen“ darf verwendet werden. Streckenlänge wie Bergslalom.

8.3.2. Bergrennen

Dabei handelt es sich um ein Rennen, bergauf, auf einer festgelegten Strecke. Zum Einbremsen nicht vertretbarer Höchstgeschwindigkeiten können und sollen Schikanen in die Streckenführung eingebaut werden. Die Vergabe von Zeitstrafen bei Nichtbeachtung bzw. fehlerhaften Passieren der Schikanen ist in den Durchführungsbestimmungen zu regeln und zu definieren. Sie muß objektiv nachvollziehbar sein. Strafen sind direkt vor Ort durch den Einsatz geschulter Streckenposten schriftlich festzuhalten.

8.3.3 Die Punkte 3.2; 3.2.2; 3.2.3; 3.7; 3.11; 3.14; 3.15; 3.16 und 3.17 aus dem Reglement für „Slalom/Bergslalom“ sind sinngemäß anzuwenden.

9. Weitere Wettbewerbe

Selbstverständlich werden im Rahmen dieser, bzw. zusätzlicher Bestimmungen noch weitere Wettbewerbe durchgeführt. So z.B. Stoppelfeld-Slalom, Auto-Cross, Rallye-Cross, Vergleichsfahrten, Trial, uvm. Die jeweiligen genauen Bestimmungen, die zum Teil erheblich von den Allgemeinen Bestimmungen im Motorsport-Handbuch abweichen, erhalten Sie auf Anfrage von der NAVC- Sportabteilung und teilweise auch direkt über die einzelnen NAVC-Landesverbände.

10. Flaggenzeichen

schwarz/rot/gold ..... Startflagge
schwarz/weißkariert ..... Zielflagge
schwarz mit Startnr. ..... Das Fahrzeug mit der angegebenen Startnummer muß die Strecke an der nächsten Ausfahrt verlassen
rot ..... Abbruch, Verhalten nach Durchführungsbestimmungen
gelb (stillgehalten) ..... Gefahr und Überholverbot
gelb (geschwenkt) ..... schwere Gefahr – zum Anhalten bereitmachen – Überholverbot
gelb mit roten Streifen ... glatte Fahrbahn – Öl oder Schmutz auf der Strecke
blau (stillgehalten) ..... ein anderes Fahrzeug folgt dicht auf
blau (geschwenkt) ..... nachfolgendes Fahrzeug hat Überholvorgang bereits begonnen.
weiß ..... Dienst- oder Krankenwagen auf der Strecke

Die Bedeutung der Flaggenzeichen kann bei einzelnen Veranstaltungen von den hier genannten abweichen. Das ist dann in den Durchführungsbestimmungen und der Fahrerbesprechung zu erklären und zu beschreiben.

Anhang II: Spezielle Fahrzeugbestimmungen

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Gruppeneinteilung
3. Klasseneinteilung
4. Kartslalom
5. Kartrennen

1. Allgemeines

Die bei DAM-Automobilsportveranstaltungen eingesetzten Fahrzeuge werden in Gruppen und Klassen eingeteilt. Die Gruppeneinteilung berücksichtigt technische Veränderungen am Fahrzeug in bezug zum Serienzustand. Für die Klasseneinteilung ist der Gesamthubraum oder die maximale Leistung, je nach Reglement gemäß Kfz-Schein bzw. Wagenpaß verbindlich. Teilnehmer mit Fahrzeugen ohne Kfz.-Schein bzw. Wagenpaß haben ge-

gebenenfalls selbst für eine Bescheinigung ihres Einstufungskriteriums zu sorgen. Eine Fahrzeug-Homologation ist nicht vorgeschrieben. Die angeführten Einteilungen haben das Ziel, möglichst gleiche Ausgangsvoraussetzungen in Bezug auf die eingesetzten Fahrzeuge zu erreichen. An allen zum Wettbewerb eingesetzten Fahrzeugen müssen je mindestens eine Abschleppvorrichtung vorne und hinten angebracht sein, die als solche auch nutzbar und erkennbar sind.

2. Gruppeneinteilung

***2.1** **Gruppe 1** – Serienfahrzeuge

Unter dem Begriff "Serienfahrzeuge" sind Kraftfahrzeuge zu verstehen, die vom Hersteller in Serie an jedermann in Deutschland verkäuflich und zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind oder waren und bis auf die Punkte 2.1.1 - 2.1.9 und 2.4 in keiner Weise zu dem Zweck abgeändert wurden, die Leistung des Motors, die Lenkung, die Kraftübertragung, die Straßenlage oder das Bremssystem zu verbessern. Mit der Ausnahme der nachstehend erlaubten Änderungen und Einbauten kann jedes durch Verschleiß oder Beschädigung unbrauchbar gewordene Teil nur durch dem Original entsprechende Ersatzeile ausgetauscht werden. Eine ABE von Ersatz- und Zubehörteilen sagt nichts über die Erlaubnis zur Verwendung der Teile in Fahrzeugen der Gruppe 1 des DAM Reglements aus. Die Freistellung von Bauteilen bezieht sich nur auf deren ursprünglich zugedachtes Funktionsprinzip und deren zugedachte Funktion. Das Nachrüsten in ausländische Ausführungen ist nicht erlaubt. Zum Nachrüsten eines Katalysators sind die notwendigen Anpassungsarbeiten erlaubt.

Mehrausstattungen (z. B. Sperre, Fünf-Gang) gelten als Serie, wenn diese in den Fahrzeugprospekten, die bei jedem Vertragshändler ausliegen, ausgedruckt sind. Nicht serienmäßig sind Kfz, die über Tuning-Firmen ausgeliefert werden, ebenso Fahrzeuge, die von Importeuren umgerüstet wurden.

Die Nachweispflicht für serienmäßiges bzw. erlaubtes Zubehör obliegt dem Teilnehmer. Kann bei der Technischen Abnahme dieser Nachweis auf Verlangen des Abnehmers nicht vorgelegt werden, erfolgt eine Einstufung in die Gruppe 2 oder 3. Nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kfz in der Gruppe I müssen der Technischen Abnahme den Kfz-Brief oder eine beglaubigte Kopie vorlegen.

Erlaubte Einbauten und Änderungen:

2.1.1 Beleuchtungseinrichtungen und ihre Funktionsweise müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Mit den serienmäßig vorgesehenen Lichtquellen dürfen an der Frontseite insgesamt 6 Leuchten angebracht sein. Rückfahrscheinwerfer dürfen nur bei Benutzung des Rückwärtsganges funktionieren. Das Anbringen von Zusatzscheinwerfern darf keinerlei Änderung der Karosserie zur Folge haben.

*2.1.2 Kraftstoff- und Ölbehälter müssen den serienmäßig vom Hersteller eingebauten entsprechen, Ölkühler freigestellt. „Ölhobel" bzw. „Schwabbelbleche" dürfen in die Ölwanne montiert werden. Die Art und Anordnung des Einfüllstutzens oder des Kraftstoffbehälters darf nicht verändert werden.

Geprüfte Sicherheitstanks sind erlaubt und müssen nach Herstellervorschrift und allgem. Sicherheitsvorschriften verbaut sein. Abschottung und Abdichtung zum Fahrgastraum sind notwendig. Der Serientank darf nicht ausgebaut werden. Er muß explosions- und brandsicher verfüllt werden.

Brems- und Treibstoffleitungen aus für den jeweiligen Zweck zulässigen Materialien, dürfen unter Beachtung allgemeiner Sicherheitsaspekte im Fahrzeuginnenraum verlegt werden.

2.1.3 Die Auspuffanlage ist ab Krümmerende freigestellt, muß aber aus bauartgeprüften, im Handel erhältlichen Teilen bestehen. Die Lärmgrenzwerte nach Fahrzeugpapieren bzw. Gutachten der Auspuffanlage dürfen nicht überschritten werden. Zum Nachrüsten eines Katalysators sind die notwendigen Anpassungsarbeiten erlaubt.

2.1.4 Elektrische Ausrüstung: Die Spannung der elektrischen Anlage darf geändert werden. Die ursprüngliche Batterie kann durch eine stärkere Batterie ersetzt werden, jedoch unter der Bedingung, daß der ursprüngliche Standort gewahrt bleibt. Die Zündspule, der Kondensator, der Verteiler, der Spannungsregler sind freigestellt. Zündkerzen sind in Fabrikat und Typ freigestellt. Freigestellt wird außerdem die Wahl der Lichtmaschine.

2.1.5 Die Fahrzeugfedern sind in ihren Originalaufnahmen freigestellt; d.h., sie müssen in allen Punkten, speziell Durchmesser und Windungsauslauf (bei Schraubenfedern), in den Originalaufnahmen passen.
Stoßdämpfer sind in Fabrikat und Typ freigestellt. Die ABE darf dadurch nicht erlöschen. Jedoch darf nichts hinzugefügt werden, und es ist nicht erlaubt, ihre ursprüngliche Bestimmung, wie vom Hersteller vorgesehen, ihre Anzahl und ihr Funktionsprinzip zu verändern. Unter Funktionsprinzip ist zu verstehen: hydraulische oder Reibungsstoßdämpfer. Ihre ursprüngliche Aufhängung darf nicht geändert werden. Die Fahrzeughöhe muß den gesetzlichen Bestimmungen (+/- 5 cm), gemessen mit Originalbereifung, entsprechen.

2.1.6 Räder und Reifen
Die Felgen müssen in Type und Abmessung dem Original entsprechen. Sie dürfen dem neuesten Modell des jeweiligen Fahrzeugtypes angepaßt sein. Leichtmetall-, Stahl- und Sportfelgen müssen dem o.g. entsprechen. Die Nachweispflicht obliegt dem Teilnehmer (+/- 3 mm Toleranz bei der Einpreßtiefe). Die Reifengröße auf den o.g. Felgen ist freigestellt. Grundsätzlich sind alle für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Reifen erlaubt. Darüber hinaus dürfen Reifen verwendet werden, die mit einer Größenbezeichnung des Herstellers nach ECE-R 30 (z.B. 175/50R13) auf der Reifenflanke gekennzeichnet sind. Eine Betriebskennung (z.B. 72H) ist nicht erforderlich. Das Profil muss in Serie ("gebacken", nicht geschnitten) gefertigt sein. Prüfrillen und Ähnliches, welche in erster Linie dem Feststellen des noch vorhandenen Gummiaufbaues dienen, gelten nicht als Profil. Das nachträgliche Anbringen (Einzelanfertigungen) von Profil (auch werkseitig) ist nicht erlaubt. Gleiches gilt für das Nachschneiden von Profilen. Bei allen Wettbewerben, die nicht ausschließlich auf abgesperrten Strecken und Plätzen stattfinden, ist eine Straßenzulassung der Reifen erforderlich, unter Einbeziehung und Beachtung der Vorschriften von StVO und StVZO für das entsprechende Fahrzeug. Serienmäßige Radbefestigungen dürfen auf solche mit Stehbolzen und Muttern umgerüstet werden. Die Umrüstsätze müssen dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechen und dürfen keine weitere Veränderungen (z.B. Spurbreite) nach sich ziehen.

2.1.7 Zubehör am Fahrzeug ist dann erlaubt, wenn keinerlei Einflüsse auf das Fahrverhalten des Fahrzeuges ausgeübt werden. Es darf nicht die Leistung des Motors, die Art der Lenkung, die Straßenlage und das Bremssystem verändern. Alle vom Hersteller vorgesehenen Kontrolleinrichtungen dürfen nicht geändert werden. Das Anbringen von zusätzlichen Verschlüssen an

Motorhaube und Kofferraum ist erlaubt. An jeder beliebigen Stelle können Isolierplatten zum Schutz der Insassen gegen Brand angebracht werden. Verwendung von Sportlenkrädern, soweit diese eine ABE, ein Gutachten oder einen Prüfbericht besitzen, woraus die Unbedenklichkeit lt. StVZO hervorgeht, ist freigestellt. Sitze müssen den Bestimmungen der StVZO entsprechen. Auf Lehnenverstellung kann verzichtet werden.

2.1.8 An keinem Teil der Karosserie darf etwas entfernt oder geändert werden. Auch darf nichts hinzugefügt werden (Armaturenbrett, Anzahl der Sitze, alle Ausstattungen, ganz gleich an welcher Stelle). Erlaubte Ausnahmen: Front-, Heck- und Seitenspoiler und das Entfernen des Reserverades, sowie der Reserveradabdeckung und -halterung. Ebenso erlaubt ist das Entfernen der Bodenbeläge im Fahrzeuginnenraum und Kofferraum. Zum Ein- und Ausbau des zulässigen Zubehörs (Drehzahlmesser usw.) sind Anpassungsarbeiten erlaubt. Für Serienfahrzeuge sind Stoßstangen vorgeschrieben, sofern sie vom Hersteller vorgesehen sind. Radkappen und Zierleisten dürfen entfernt wer- den. Das Umrüsten des Fahrzeuges auf Verbundglasscheiben ist statthaft, sofern die Fensterrahmen nicht verändert werden. Bei Fahrzeugen mit Heckmotoren ist das Aufstellen der Motorhaube gestattet. Die Verwendung von einem Achsstabilisator je Achse ist freigestellt. Je Achse ist eine Domstrebe erlaubt.

2.1.9 Änderung der erlaubten Einbauten für Serienfahrzeuge
Bei Einbau von Überrollvorrichtungen ist das Entfernen der Rückbank und Rücklehne erlaubt, jedoch müssen diese TÜV-abgenommen sein, oder es muß ein Herstellergutachten vorliegen.

*2.1.10 Das Mindestgewicht für Fahrzeuge der Gruppe 1 liegt 5% unter dem in der Betriebserlaubnis bzw. ABE angegebenem Leergewicht. Die vom Gesetzgeber definierten und den Fahrzeugpapieren zu entnehmenden teilweise recht unterschiedlichen Voraussetzungen zur Gewichtsermittlung sind zu beachten. Für die Bereitstellung der entsprechenden Unterlagen ist auch in diesem Fall der Teilnehmer zuständig.

Die genannten 5 % beinhalten alle erlaubten Veränderungen am Fahrzeug.

2.2 Gruppe 2 - Verbesserte Fahrzeuge

Alle Änderungen und Ergänzungen an Serienfahrzeuge, die nicht unter die von 2.1.1 bis 2.1.8 genannten fallen, führen eine Einstufung in die Gruppe 2 nach sich. Fahrzeuge der Gruppe 2 müssen so motorisiert sein, wie diese in Serie vom Fahrzeughersteller für den jeweiligen Typ in Europa bestückt waren oder sind. Dies bezieht sich auf den Motorblock. Eine Vergrößerung bzw. Verkleinerung des Hubraums ist nur bis zum jeweiligen Klassenlimit erlaubt. Ein Überschreiten der Klassengrenze führt zur Einstufung in die Gruppe 3. Zylinderkopf, Vergaser, Einspritzanlagen und alle sonstigen Motorteile sind frei- gestellt. Der Motor muß in dem vom Hersteller vorgesehenen Bereich (Front-, Mittel- oder Heckmotor) verbleiben. Kfz mit Motoren anderer Typen, auch solche gleichen Fabrikats, werden in die Gruppe 3 eingestuft, ebenso Fahrzeuge, deren Karosserie so verändert wurde, daß der Ur-Typ nicht mehr klar erkennbar ist. Das Abmontieren von Karosserieteilen, wie z.B. Türen und Hauben, ist unzulässig (ausgenommen Stoßstangen) und ergibt auch keine Möglichkeit zur Einstufung in Gruppe 3.

2.2.1 Für Fahrzeuge deren Karosserieserien-Baubeginn bis einschl. 1972 lag, gelten folgende klassenbezogene Mindestgewichte:

Klasse 7:	bis 750 ccm	500 kg
	bis 1000 ccm	560 kg
Klasse 8:		580 kg
Klasse 9:		610 kg
Klasse 10:		660 kg
Klasse 11:		730 kg
Klasse 12:		790 kg

Als eine Karosserieserie werden z.B. bezeichnet: NSU 1000 bis 1200 (Typ 67), Simca 1000 bis Rallye 3, VW „Käfer“ usw. Bei diesen Fahrzeugen darf weder die Lage der Nockenwelle noch die Anzahl der Ventile geändert werden. Dynamische Verstellung der Steuerzeiten ist verboten.
Für alle anderen Fahrzeuge (ausgenommen Rundstreckenrennen) gelten folgende klassenbezogene Mindestgewichte:

Klasse 7:	bis 750 ccm	550 kg
	bis 1000 ccm	610 kg
Klasse 8:		630 kg
Klasse 9:		650 kg
Klasse 10:		710 kg
Klasse 11:		800 kg
Klasse 12:		870 kg

Zusatzgewichte zum Erreichen des nötigen Gewichtes sind bei fach- und sachgerechter Befestigung erlaubt.

*2.2.2 Seiten- und Heckscheiben dürfen durch mindestens 3 mm dicke Sicherheits-Kunststoffscheiben ersetzt werden.
Die Windschutzscheibe muß aber aus Verbundglas (mit amtlichem Prüfzeichen) sein.
Die Verwendung von geprüften und für den Zweck freigegebenen Splitterschutzfolien (durchsichtig) an den vorderen Glas-Seitenscheiben ist Pflicht. Für alle anderen Scheiben, ausgenommen der Windschutzscheibe, besteht eine Empfehlung. Das gilt für den Rallye-, Berg- und Rundstreckensport. Es besteht eine Empfehlung für den Automobil-Slalomsport. Das Aufbringen der Folie hat von innen unter Beachtung der entsprechenden Verarbeitungshinweise zu erfolgen. Für alle anderen Seiten- und die Heckscheibe wird diese Maßnahme empfohlen.
Fahrer- und Beifahrertür müssen von innen und außen, auf für jedermann erkennbare Art, leicht und schnell zu öffnen sein.

*2.2.3 Der Treibstofftank muß aus einem nichtbrennbaren Material sein. Er muß mit dem Fahrzeug fest verbunden und gegen ein Auslaufen wirksam geschützt sein. Der Tank muß gegen die Fahrgastzelle wirkungsvoll abgeschottet und abgedichtet sein. Die Entlüftung darf nur über ein Sicherheitsventil erfolgen. Eigenbautanks sind bei Fahrzeugen der Gruppen 2 und 3 bis zu einem Fassungsvermögen von 20 Litern erlaubt. Die Tanks müssen nach heutigem Stand der Technik gefertigt sein und aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen. Es ist verboten, dem Kraftstoff/Luftgemisch weitere verbrennungsfördernde Komponenten (Lachgas etc.) beizumischen.

2.2.4 Batterien, die im Fahrgastraum eingebaut sind, müssen so abgesichert sein, daß ein Auslaufen der Batteriesäure auch bei einem Unfall (Überschlag) verhindert wird. Ausserdem müssen Batterien fest und sicher verschraubt sein. Jegliches Provisorium ist strikt verboten.

2.2.5 Auspuffanlagen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht im Fahrgastraum verlegt sein.

***2.3 Gruppe 3** (Slalom- und Bergsport) - Formel-. Eigenbau- und Spezialtourenwagen

2.3.1 Die Fahrzeuge der Klasse 13 müssen mit mind. 10 Zoll großen Rädern ausgerüstet sein. Das Mindestgewicht der fahrfertigen Fahrzeuge darf nicht unter 250 kg liegen. Alle Fahrzeuge ohne geschlossene Karosserie müssen mit Überrollbügel und einem Sicherheitsgurt (mind. Dreipunkt) ausgerüstet sein.
Beispiele für Fahrzeuge Klasse 13: Formel 3, Eigenbau Monoposti etc.

2.3.2 Bei der Klasse 14, den Spezialtourenwagen, handelt es sich um geschlossene Fahrzeuge, die auf Grund von Motorisierung (Hubraumüberschreitung, geänderter Motorstandort, Motoren anderer Typen) nicht mehr in Gruppe 2 eingestuft werden können. Das Mindestgewicht wird nach tatsächlichem Hubraum wie in Gruppe 2 ermittelt (siehe klassenbezogenes Mindestgewicht).
Tourenwagen der Klasse 14 müssen eine Karosserie besitzen, die aus einer Serienfertigung mit Zulassung durch die StVZO stammt (auch Kleinstserien mit Einzelabnahme). Ansonsten gilt das Reglement der Gruppe 2.

2.3.3 Bei den Fahrzeugen der Klasse 15 handelt es sich um Buggies, Lotus Seven, Berg-Spider und ähnliche Fahrzeugen.

2.4 Besondere Fahrzeugbestimmungen

Siehe auch bei den verschiedenen Wettbewerbsarten! Die „Besonderen Fahrzeugbestimmungen“ sind vorrangig zu den „Allgemeinen und speziellen Fahrzeugbestimmungen“ zu behandeln

3. Klasseneinteilung

Jede der unter 2.1 - 2.3 aufgeführten Gruppen wird je nach Wettbewerbsarten in verschiedene Hubraumklassen unterteilt. Um eine Hubraumklasse zu bilden, müssen mind. 3 Fahrzeuge in der betreffenden Klasse starten. Klassen mit weniger als 3 Starten werden automatisch mit der nächtshöheren Klasse zusammengelegt; die höchste Klasse mit der nächstniedrigeren (z. B. Slalom: Klasse 6 mit Klasse 5). Eine Zusammenlegung kann erst am Veranstaltungstag erfolgen oder muß mit der Nennungsbestätigung bekanntgegeben werden.
In den Ausschreibungen zu den Veranstaltungen müssen alle nachstehenden Klassen bzw. Gruppen ausgeschrieben sein. Ausgenommen die Klasse 13 und 15, diese muß nur bei Wertungsläufen zur SM ausgeschrieben sein, wenn es die Sicherheitsbestimmungen zulassen.

3.1 Orientierungsfahrten

Die Fahrzeuge müssen alle ordnungsgemäß zum Straßenverkehr zugelassen sein und den geltenden Bestimmungen entsprechen.
Die Klasseneinteilung im DAM Reglement für Orientierungsfahrten kann im Bedarfsfall bei der NAVC Sportabteilung angefordert werden.

3.2 Slalomwettbewerbe, Leistungsprüfung

Fahrzeuge ohne festem Dach müssen in allen Gruppen mit einem Überrollbügel ausgerüstet sein.
Alle Fahrzeuge müssen mit Sicherheitsgurt ausgerüstet ein.

Klassenenteilung:

Klasse	1	=	bis 1000 ccm	Gruppe 1
Klasse	2	=	über 1000 ccm bis 1150 ccm	Gruppe 1
Klasse	3	=	über 1150 ccm bis 1300 ccm	Gruppe 1
Klasse	4	=	über 1300 ccm bis 1600 ccm	Gruppe 1
Klasse	5	=	über 1600 ccm bis 2000 ccm	Gruppe 1
Klasse	6	=	über 2000 ccm	Gruppe 1
Klasse	7	=	bis 1000 ccm	Gruppe 2
Klasse	8	=	über 1000 ccm bis 1150 ccm	Gruppe 2
Klasse	9	=	über 1150 ccm bis 1300 ccm	Gruppe 2
Klasse	10	=	über 1300 ccm bis 1600 ccm	Gruppe 2
Klasse	11	=	über 1600 ccm bis 2000 ccm	Gruppe 2
Klasse	12	=	über 2000 ccm	Gruppe 2
Klasse	13	=	ohne Hubraumeinteilung	Gruppe 3
Klasse	14	=	ohne Hubraumeinteilung	Gruppe 3
Klasse	15	=	ohne Hubraumeinteilung	Gruppe 3

3.3 Rallye

Fahrzeuge müssen alle ordnungsgemäß zum Straßenverkehr zugelassen sein und/oder den geltenden Bestimmungen der StVZO entsprechen bzw. zulassungsfähig sein.

Klasseneinteilung:

Gruppe	1	=	Klassen 1 bis 5
Gruppe	2	=	Klassen 6 bis 10
Gruppe	3	=	Klasse 11
Klasse	1	=	bis 1150 ccm
Klasse	2	=	über 1150 ccm bis 1300 ccm
Klasse	3	=	über 1300 ccm bis 1600 ccm
Klasse	4	=	über 1600 ccm bis 2000 ccm
Klasse	5	=	über 2000 ccm
Klasse	6	=	bis 1150 ccm
Klasse	7	=	über 1150 ccm bis 1300 ccm
Klasse	8	=	über 1300 ccm bis 1600 ccm
Klasse	9	=	über 1600 ccm bis 2000 ccm
Klasse	10	=	über 2000 ccm
Klasse	11	=	Allradfahrzeuge über 200 PS

Bei Übermotorisierung erfolgt die Einstufung in die jeweilige Hubraumklasse der Gruppe 2.

Zu 3.2 und 3.3

Bei Rotationskolbenmotoren, die ihren Ursprung im NSU-Wankel-Prinzip haben, wird das Kammervolumen mit der Zahl 2 multipliziert.
Fahrzeuge mit aufgeladenen Motoren werden mit dem Multiplikationsfaktor 1,4 belegt, bleiben jedoch in ihrer entsprechenden Gruppe.

*3.4 Automobil-Rundstrecke

Gruppe 1 Klasse 1 bis 5:

Klasse 1 = bis 90 PS
Klasse 2 = bis 125 PS
Klasse 3 = bis 160 PS
Klasse 4 = bis 200 PS
Klasse 5 = über 200 PS

Gruppe 2 Klasse 6 bis 11:

Klasse 6 = bis 1150 ccm
Klasse 7 = über 1150 bis 1400 ccm
Klasse 8 = über 1400 bis 1600 ccm
Klasse 9 = über 1600 bis 2000 ccm
Klasse 10 = über 2000 ccm bis 2800 ccm
Klasse 11 = über 2800 ccm

Gruppe 3 Klasse 12 und 1**3:**

Klasse 12 = Spezialtourenwagen ohne Hubraumeinteilung
Klasse 13 = Sport-Prototypen ohne Hubraumeinteilung

Bei Rotationskolbenmotoren, die ihren Ursprung im NSU- Wankel-Prinzip haben, wird das Kammervolumen mit der Zahl 2 multipliziert. Fahrzeuge mit aufgeladenen Motoren werden mit dem Multiplikationsfaktor 1,4 belegt, bleiben jedoch in ihrer entsprechenden Gruppe. Fahrzeuge, die über Hubraumlimit aufgebohrt sind oder mit hubraumstärkeren Motoren des Fahrzeugherstellers ausgerüstet sind, werden nach ihrem Hubraum eingestuft und verbleiben in der Gruppe 2, außer sie erfüllen ein Kriterium zur Einstufung in die Gruppe 3.

4. **Karts** im DAM-genehmigten Slalomsport

*4.1. Gruppe 4:

Klasseneinteilung:	Jahrgang	Motor
Klasse 16:	2012/2011/2010	Comer K/S/W 80, RAKET 95 serienmäßig
Klasse 17:	2009/2008	Comer K/S/W 80, RAKET 95 serienmäßig
Klasse 18 a:	2007/2006/2005	Comer K/S/W 80, RAKET 95 serienmäßig
Klasse 18 b:	2007/2006/2005	Yamaha KT 100 SC serienm. und Rotax Max jun. serienm.
Klasse 19 a:	2004 und älter	Comer K/S/W 80, RAKET 95 serienmäßig
Klasse 19 b:	2004und älter	Yamaha KT 100 SC serienm. und Rotax Max jun. serienm.
Klasse 19 c:	2004 und älter	bis 125 ccm, Tuning erlaubt
Klasse 20:	2012 bis 2008	Honda GX bis 200 ccm*
Klasse 21:	ab 2007	Honda GX bis 200 ccm*
Klasse 22:	ab 2004	Honda GX bis 400 ccm*

* Lizenznachbauten der genannten Honda GX Motoren (z.B. Helo und Rotek) werden diesen gleichgestellt.

4.2. Karts

4.2. Das Mindestgewicht für fahrfertige Karts ohne Treibstoff beträgt 55 kg, bei Verwendung des Raket Motors 60 kg. Bremssicherungsseil mit gesicherten Befestigungsbolzen, Frontspoiler und Seitenkästen (welche wenigstens zwei Drittel der Hinterräder absichern) sind vorgeschrieben. Vorderradbremsen und Schaltung sind nicht erlaubt. Bambini-Chassis sind nur in Verbindung mit Comer-Motoren in der Klasse 16 und 17 erlaubt.

4.2.1 Die Karts der Klassen 16, 17, 18 a und 19 a sind freigestellt. Erlaubt sind ausschließlich die unter 4.1 beschriebenen Motore. Veränderungen am Motor und seinen Anbauteilen sind nicht erlaubt. Einzige Ausnahme sind die notwendigen Änderungen, um die Comer Motore mit einem Elektrostarter in Betrieb nehmen zu können. Zur weiteren Geräuschdämpfung muß bei den Comer Motoren ein langer Auspuff mit einem Halsrohrdurchmesser von 45 mm und einem Gesamtdurchmesser von 90 mm mit Zwischenschalldämpfer (POP-Stück) und eine handelsübliche Ansaugflasche mit zwei Ansaugöffnungen verwendet werden. Raket Motore müssen mit dem Ansauggeräuschdämpfer der Fa. Righetti Ridolfi Model „ASR 23“, mit dem dazugehörigen Luftfiltereinsatz KE040 ausgerüstet sein.

*4.2.2 Die Karts der Klasse 18 b und 19b sind freigestellt. Yamaha-Motoren müssen mit einem langen Schalldämpfer mit handelsüblichem Zwischenstück (POP-Stück) oder weitergehender Auspuffgeräuschdämpfung ausgestattet sein. Ansauggeräuschdämpfung siehe Punkt 4.2.1. Rotax Max Junior Motore müssen durch einen autorisierten Rotaxhändler auf Regelkonformität (Serienmäßigkeit) überprüft und mit Originalplombe versehen sein. Der vom Überprüfer ausgestellte Motorenpaß ist der techn. Abnahme vorzulegen. Ansauggeräuschdämpfung mit entsprechenden Serienteilen, Antriebsritzel mind. 12 Zähne.

4.2.3 Die Karts der Klasse 19 c sind freigestellt. Sie müssen aber aus der Fertigung eines anerkannten Herstellers stammen. Hubraum bis 125 ccm, ohne Schaltung, Kupplung erlaubt. Handelsüblicher Zwischenschalldämpfer (POP-Stück) bzw. weitergehende Auspuffgeräuschdämpfung und eine Ansaugflasche, wie unter Pkt. 4.2.1 beschrieben, ist erforderlich! Die Geräuschentwicklung darf den zulässigen Rahmen nicht überschreiten4.2.Die Karts der Klasse 20 und 21 sind freigestellt. Erlaubt sind ausschließlich Honda 4-Takt Motoren der Baureihe GX (und Lizenznachbauten, s. Pkt. 4.1) in serienmäßigem Zustand; das schließt auch alle Anbauteile wie Luftfilter, Auspuff, Tank und Drehzahlregulierung ein. Antriebsritzel mind. 12 Zähne.

4.2.5 Die Karts der Klasse 22 sind freigestellt. Erlaubt sind ausschließlich Honda 4-Takt Motoren der Baureihe GX (und Lizenznachbauten, s. Pkt. 4.1). Tuning ist erlaubt. Bei Änderungen an der Auspuffanlage ist auf weitgehenste Geräuschdämpfung zu achten. Bei Verwendung langer Renndämpfern ist ein zusätzlicher Zwischenschalldämpfer (POP-Stück) erforderlich

*4.2.6 Die maximale Lautstärke der Fahrzeuge darf 95 db(A) nach Vorbeifahrmeßmethode nicht überschreiten. Unnötige Lärmentwicklung ist grundsätzlich zu vermeiden und ggf. nach erster Abmahnung zu bestrafen.

4.3. Fahrerausrüstung

Festes Schuhwerk, geschlossene, den ganzen Körper bedeckende Kleidung, Handschuhe und Integralhelm mit Visier sind Vorschrift.

4.4. Streckenaufbau und Aufgabenstellung

4.4.1 Für von der DAM genehmigte Kart-Slaloms gelten prinzipiell die gleichen Richtlinien, wie für den Automobilslalom. Kart-Slaloms können auch im Rahmen eines Automobilslaloms durchgeführt werden, die Strecke muß aber nach folgendem Kart-Reglement umgebaut werden:

Torbreite: 1,90 bis 2,50 m
Torabstand: 5 bis 15 m
Abstand zw. einzelnen Aufgaben: 5 bis 25 m
Längste Gerade maximal 50 m, nur zweimal pro Strecke

Der Aufbau hat so zu erfolgen, dass ein ähnlicher Schwierigkeitsgrad entsteht, wie bei Autoslaloms.

4.4.2 Die Start- bzw. Anschublinie liegt 20 m vor der Lichtschranke

4.4.3 Für Klassen 16, 17 und 20 darf die Streckenlänge maximal 500 m betragen. Für die Klassen 18a, 19a und 21 darf diese auf Antrag auch über 500m betragen.

4.5. Teilnehmer

4.5.1 Teilnehmer der Klasse 16, 17, 18, 20 und 21 müssen einen Vorbereitungskurs absolvieren, der mit einer Lehrgangsbestätigung abschließt.

4.6 Bei jeder Veranstaltung muß mindestens ein Rettungssanitäter mit entsprechender Ausrüstung einsatzbereit sein. Funk- oder Telefonverbindung zur Leitstelle muß gewährleistet sein.

5. Karts im DAM-genehmigten Rundstreckensport

In der Saison 2020 werden von der DAM mehrere Rennserien und Einzelveranstaltungen im Kart-Rundstreckensport genehmigt und betreut. Die Reglements weichen zum Teil erheblich voneinander ab, weshalb in diesem Handbuch nur jene Punkte beschrieben sind, die tatsächlich bundeseinheitlich festgelegt sind. Alles weitere ist in den verbindlichen Ausschreibungen der jeweiligen Veranstalter reglementiert. Auskünfte dazu erteilt natürlich auch die NAVC Sportabteilung.

5.1 Von der DAM genehmigte Kartrennen werden auf permanenten Rennstrecken oder geeigneten gesperrten Plätzen durchgeführt. Die Renndistanz beträgt 16 bis 20 km, für Jugend und Junioren entsprechend weniger.

5.2 Jede Veranstaltung besteht aus mindestens einem freien Training, einem Zeittraining und zwei Rennläufen. Der zweite Lauf kann über eine längere Distanz führen als der erste.

5.3 Der Start kann stehend oder rollend nach jeweils zwei Einführungsrunden erfolgen. Die Startaufstellung zum 1. Rennen erfolgt nach Zeittraining, zum zweiten Rennen nach Zieleinlauf des 1. Rennens.

5.4 Es herrscht absolutes Crash-Verbot. Muß ein Rennen trotzdem wegen eines Unfalls abgebrochen werden, wird der Verursacher disqualifiziert. Ebenso droht Disqualifikation bei Meldung unsportlicher Fahrweise durch die Streckensicherung.

5.5 Bei Abbruch eines Rennens während der ersten 30% der Renndistanz erfolgt Neustart. Bei Abbruch nach 30% bis 60% zurückgelegter Renndistanz erfolgt Re-Start nach Zieldurchfahrt der letzten Runde. Sind mehr als 60 % der vorgeschriebenen Distanz zurückgelegt, erfolgt normale Wertung. Entscheidend ist jeweils das erste Fahrzeug. Um in Wertung zu gelangen, müssen mindestens 50% der gewerteten Renndistanz des ersten Fahrzeuges zurückgelegt werden.

5.6 Fahrzeugbestimmungen

Die Rahmen sind freigestellt, müssen aber von einem anerkannten Hersteller gefertigt sein. Frontspoiler, Seitenkästen, Frontschild und Heckauffahrschutz sind grundsätzlich vorgeschrieben. Befestigungsstreben jeglicher Ausführung und ähnliches muß aus magnetischem Material bestehen. Ein Sicherungsseil ist bei allen Bremsanlagen Pflicht. Befestigungsbolzen müssen zusätzlich gesichert sein. Max. Lautstärke 95 dB(A) nach Vorbeifahrmeßmethode (Änderungen nach Auflagen möglich). Die Möglichkeit zum Verplomben der Motore ist vom Teilnehmer zu schaffen. Notwendige Ballastgewichte müssen an Chassis oder Sitz mit mindestens zwei Schrauben, Min. M6, sicher befestigt sein.

5.7. Teilnehmer

5.7.1 Klasseneinteilung

Grundsätzlich gibt es vier Teilnehmergruppen (Jugendliche, Junioren, Senioren und Schaltkartfahrer), die wiederum in mehrere Klassen unterteilt sein können, was aus den verbindlichen Ausschreibungen der Veranstalter zu ersehen ist. Für jede Gruppe sind in sich abgeschlossene Trainings- und Rennläufe anzubieten.

5.7.2 Qualifikation

Jugendliche unter 16 Jahren müssen entweder Erfahrung aus drei offiziellen Rundstreckenrennen (kein Indoor- und Leihkartrennen) oder den erfolgreichen Abschluß eines Kart-Rundstreckenlehrgangs nachweisen können.

5.7.3 Fahrerausrüstung

Vollvisierhelm, geprüfter Kart-Fahreranzug, geschlossene Handschuhe und knöchelhohes Schuhwerk, Rippenschutz.

5.7.4 Der Start als Team ist möglich (s. Automobilrundstrecken Rennen, Punkt 8.1.4)

5.8 Bei jeder Veranstaltung muß ein Arzt und mindestens ein Krankentransportwagen mit entsprechender Besatzung anwesend sein.

6. Indoor und Leihkartrennen

Bestimmungen auf Anfrage in der NAVC Sportabteilung

GEBÜHRENORDNUNG für NAVC-SPORTVERANSTALTUNGEN

1. Versicherungs-Vorschuss:

wird nach Einsendung von Meldebogen mit den Veranstaltungsdaten und Ausschreibung von NAVC-Versicherungspartner abgerechnet.

Zielfahrt, Kaffeefahrt, Geschicklichkeitsturnier		
Fahrradturnier jeglicher Art (auch BMX und Trial)		
Seifenkistenrennen, Tret-Car-Veranstaltungen	Euro	26,–
Orientierungsfahrt ohne Sonderprüfung	Euro	31,–
Orientierungsfahrt mit Sonderprüfung	Euro	130,–
Rallye, Rallye-Sprint bis 24 Std Dauer	Euro	500,–
Rallye, Rallye-Sprint über 24 Std Dauer	Euro	500,–
Automobilslalom bis 1000m Streckenlänge	Euro	200,–
Automobilslalom über 1000m Streckenlänge	Euro	350,–
Trial, zugelassene Fahrzeuge, Krad	Euro	75,–
Trial, nicht zugelassene Fahrzeuge	Euro	75,–
Gleichmäßigkeitswettbewerb/Leistungsprüfung		
Kart-Rennen	Euro	300,–
Moto-Cross, Rallye-Cross, Auto-Cross	Euro	500,–
Speedway-Veranstaltungen jeglicher Art	Euro	750,–
Jugendkartslalom	Euro	100,–

Berg-Rennen, weitere Veranstaltungen auf Anfrage.

2. DAM-Genehmigungsgebühren:

für clubinterne und geschlossene Veranstaltungen **ohne** Wertung zum NAVC-Sportabzeichen für	Euro	30,–
Sportveranstaltungen ohne Wertung zum NAVC-Sportabzeichen aber offen für jedermann	Euro	60,–
für Geschicklichkeitsturnier, Zielfahrt, Jugendkartslalom und Clubori	Euro	30,–
für alle anderen Wettbewerbe mit Wertung zum NAVC-Sportabzeichen	Euro	60,–

Meisterschafts-Wettbewerbe:
einschließlich Wertung zum NAVC-Sportabzeichen

AM	Euro	60,–
SM	Euro	120,–
RM	Euro	120,–
BM	Euro	120,–
KM	Euro	120,–
KSM	Euro	120,–
RSM	Euro	120,–

GEBÜHRENORDNUNG für NAVC-SPORTVERANSTALTUNGEN

3.	**Protestgebühr:**	Euro 50,–
	Berufungsgebühr:	Euro 100,–
4.	**Sonstige Gebühren:**	
	... von NAVC-Sportabteilung zu verhängen gegen Veranstalter:	
	... wegen nicht termingerechter Bezahlung der Versicherungsabrechnungen unseres Versicherungspartners	Euro 100,–
	... wegen mangelhafter oder unvollständiger Ergebnislisten	Euro 50.–
	... fehlender oder verspätet eingegangener Veranstalter-Schlußbericht; beim Veranstalter-Schlußbericht fehlende Unterlagen, wie Genehmigung, Ausschreibung, Ergebnisliste, etc	Euro 100,–
	... falsche Angaben des Veranstalters bei der Versicherung (z.B. Streckenlänge, Eintrittskarten, usw,)	Euro 100,–
	... Absage einer von der DAM genehmigten Veranstaltung	Euro 30.–
	... Veröffentlichungen von Ausschreibungen, die von der genehmigten abweichen	Euro 30.–
	... von der NAVC-Sportabteilung in Absprache mit der ASK gegen Veranstalter: wegen grober Verstöße gegen die im Motorsport-handbuch genannten Sportstatuten bis zu	Euro 1.000.–
	... Veranstalterkaution bis zu	Euro 500.–
	Achtung: Gebühren 2.-4. ***plus gesetzl. MwSt.***	
5.	**Sportstrafen:**	
	vom DAM-Sportkommissar zu verhängen:	
	... gegen Teilnehmer und Betreuer bis zu	Euro 150,–
	... gegen Veranstalter bis zu	Euro 100,–
	... fehlende Toilette bei Slalom-Veranstaltungen	Euro 150,–
6.	**Kostenerstattung der Sportkommissare:**	
	Kostenerstattung pro km	Euro 0,22
	Tagegeld ohne Übernachtung	Euro 35,–
	Übernachtung nach Beleg	
7.	**Gebühren für DAM-Sportfahrerausweis bzw. Lizenz für NAVC-Mitglieder**	
	DAM Fahrerausweis (nationale Lizenz) bis 16 Jahre	Euro 30,–
	DAM-Fahrerausweis (nationale Lizenz)	Euro 40,–
	DAM Internationale Lizenz	Euro 45,–
7.1	Gebühren **ohne** Mitgliedschaft im NAVC	
	DAM-Fahrerausweis (nationale Lizenz)	Euro 120,–
	DAM-Internationale Lizenz	Euro 125,–
7.2	DAM/NAVC Motorsport-Handbuch inkl. 7% MwSt.	Euro 4,–

In den Gebühren 7. und 7.1 ist das Motorsport-Handbuch bereits enthalten.

TERMINKALENDER 2020

FEBRUAR

28./ 29.02. RM	**Rallye**	**MSC Zorn**	**9.05**

MÄRZ

07.03.	Orientierungsfahrt	MSC Huchem-Stammeln	8.18
28.03	**NAVC Kongress**	**Deutscher NAVC**	

APRIL

03./ 04.04. RM	**Rallye**	**MSC** Jura	**13.19**
04.04.	Jugendcrosskart-Slalom	Fahrendorfer AC	4.01
05.04.	Stoppelfeldrennen	Fahrendorfer AC	4.01
05.04.	Kartrennen Ampfing	NRG Landshut	14.14
19.04.	Geschicklichkeitsturnier	MSC Altmühltal	13.10
19.04.	Stoppelfeldrennen	MSC Kutenholz	4.18
19.04. SM	**Automobilslalom**	**RRC Vienenburg**	**5.07**
26.04. SM	**Automobilslalom**	**ASC Ansbach**	**13.01**

MAI

02.05. RSM	**Rundstreckenrennen Unstrutring Schlotheim**	**MSC Westpfalz**	**11.14**
03.05. RSM	**Rundstreckenrennen Unstrutring Schlotheim**	**MSC Westpfalz**	**11.14**
03.05.	Kartrennen Mülsen	NRG Landshut	14.14
03.05.	Geschicklichkeitsturnier	ASC Sulzbach-Rosenberg	13.08

TERMINKALENDER 2020

3.05.	Kartslalom (DV)	MSF Piegendorf	14.15
09.05. BM	**Bergrennen**	**MSC Idarwald**	**10.08**
10.05. BM	**Bergrennen**	**MSC Idarwald**	**10.08**
10.05.	Kartslalom (DV)	MSC Mamming	14.03
16.05.	Automobilslalom	RST Mittelfranken	13.27
17.05. SM	**Automobilslalom**	**RST Mittelfranken**	**13.27**
24.05.	Geschicklichkeitsturnier	SSC Eysölden	13.15
24.05.	Kartslalom (DV)	MSF Tiefenbach	14.03
30.05. SM	**Automobilslalom**	**CC Jülich**	**8.03**
31.05. SM	**Automobilslalom**	**CC Jülich**	**8.03**

JUNI

05./ 06.06. RM	**Rallye**	**RG Gaas**	**9.19**
06.06.	Kartslalom (DV)	1. MSC Berg	13.13
06.06.	Kartrennen	KSC Obere Sieg	9.21
13.06. BM	**Bergprüfung**	**MSF Tiefenbach**	**10.03**
14.06. BM	**Bergprüfung**	**MSF Tiefenbach**	**10.03**
14.06.	Jugendcrosskart-Slalom	MSC Ebersdorf	4.07
21.06.	Cross-Slalom	MSC Mamming	14.03
21.06.	Kartrennen Bopfingen	NRG Landshut	14.14
27.06.	Kartslalom (DV)	AC Gunzenhausen	13.16
28.06.	Automobilslalom mit GP	AC Gunzenhausen	13.16
28.06.	Stoppelfeldrennen	MCBJ Hellingst	4.02
28.06.	Kartslalom (DV)	MSF Tiefenbach	10.03
29.06. RSM	**Rundstreckenrennen Nürburgring Sprintstrecke**	**MSC Westpfalz**	**11.15**

TERMINKALENDER 2020

JULI

04.07.	Jugendcrosskart-Slalom	ACC Kirchwistedt	4.15
05.07.	Automobilslalom mit GP	NAC Nittenau	13.26
11./12.07.	Auto-Speedway	ASC Dingolfing	14.11
12.07.	Kartslalom (DV)	MSC Bechhofen	13.03
12.07.	Cross-Slalom	ASC Sulzbach-Rosenberg	13.08
18.07.	Kartrennen Wackersdorf (Nachtrennen)	NRG Landshut	14.14
19.07.	Geschicklichkeitsturnier	ASVC Wieseth	13.12
19.07.	Cross-Slalom	AC Gunzenhausen	13.16
19.07. SM	**Automobilslalom**	**MSF Tiefenbach**	**10.03**
25.07. RSM	**Rundstreckenrennen Flugplatz Zweibrücken**	**MSC Westpfalz**	**11.14**
25.07. SM	**Automobilslalom**	**MSC Jura**	**13.19**
26.07. BM	**Bergprüfung**	**MSC Jura**	**13.19**
26.07.	Kartslalom	NAC Amberg	13.07

AUGUST

02.08.	Cross-Slalom	MSC Wallerberg	13.09
02.08.	Automobilslalom	MSG Oberschwaben	12.02
08.08. BM	**Bergprüfung**	**Funkhilfe Motorsport Dohr**	**10.11**
09.08. BM	**Bergprüfung**	**Funkhilfe Motorsport Dohr**	**10.11**
09.08.	Cross-Slalom	MSF Berg	13.18
09.08.	Kartslalom (DV)	MSF Tiefenbach	10.03
09.08.	Stoppelfeldrennen	MSG Reith-Bredenbeck	4.17
15.06.	Kartrennen	KSC Obere Sieg	9.21
15.08.	Jugendcrosskart-Slalom	MSG Spreckens	4.03

15./ 16.08.	Autospeedway	SWF Weidwies	14.16
16.08.	Stoppelfeldrennen	MSG Spreckens	4.03
16.08.	Cross-Slalom	NMF Neumarkt	13.05
23.08.	Automobilslalom mit GP	1. MSC Berg	13.13
23.08.	Oldtimer-Fahrt	RG Düsseldorf	8.19
29.08. RSM	**Rundstreckenrennen Nürburgring Müllenbachschleife**	**MSC Westpfalz**	**11.14**
29.08. BM	**Bergprüfung**	**LV Mosel-Hunsrück-Nahe**	**10.00**
30.08. BM	**Bergprüfung**	**LV Mosel-Hunsrück-Nahe**	**10.00**
30.08.	Cross-Slalom	RHT Rohrenstadt	13.06

SEPTEMBER

04/ 05.09. RM	**Rallye**	**MSG Feldberg**	**9.20**
05./ 06.09. KSM	**Kartslalom**	**ASC Dingolfing / NAVC-Sportabteilung**	
06.09. SM	**Automobilslalom mit GP**	**MSC Sophienthal**	**13.21**
12.09.	Jugendcrosskart-Slalom	MC Elm	4.04
13.09.	Stoppelfeldrennen	MC Elm	4.04
13.09.	Kartrennen Cheb	NRG Landshut	14.14
13.09.	Geschicklichkeitst. (DV)	MSC Altmühltal	13.10
13.09.	Cross-Slalom	1. MSC Berg	13.13
19.09. BM	**Bergprüfung**	**MSC Bollenbachtal**	**10.10**
20.09. BM	**Bergprüfung**	**MSC Bollenbachtal**	**10.10**
20.09.	Cross-Slalom	RC Trautmannshofen	13.02
20.09.	Geschicklichkeitsturnier	ASC Ansbach	13.01
25./ 26.09. RM	**Rallye**	**AC Gunzenhausen**	**13.16**
26.09.	Jugendcrosskart-Slalom	MSG Geestequelle	4.13
27.09.	Stoppelfeldrennen	MSG Geestequelle	4.13
27.09.	Kartslalom (DV)	ASC Dingolfing	14.11

TERMINKALENDER 2020

OKTOBER

02.10 RSM	**Rundstreckenrennen Autodrom Most (CZ)**	**NAVC-Sportabteilung**	
03.10. RSM	**Rundstreckenrennen Autodrom Most (CZ)**	**NAVC-Sportabteilung**	
18.10.	Kartrennen Wackersdorf	NRG Landshut	14.14

NOVEMBER

06./ 07.11. RM	**Rallye**	**MSC Mamming**	**14.03**

DEZEMBER

05.12.	**NAVC-Sportfahrertagung / DAM-Meisterehrung**	**NAVC-Sportabteilung Ringberghotel Suhl**

ORTSCLUB-ANSCHRIFTEN

LV1 Berlin-Brandenburg

1.00 Geschäftstelle: Postfach 280440,13444 Berlin 030/4026577
LV-Berlin-Brandenburg@navc.de Fax 030/40399967
1. Vors.: Marina Marks, Nagolder Pfad 8, 13429 Berlin
m.marks@navc.de
Sportl.: Rainer Marks, Nagolder Pfad 8, 13469 Berlin

1.09 KWFG Berlin e.V. Tel. 0175/4455827
Lindenallee 25, 14621 Schönwalde-Glien
KWFG@navc.de

1.10 ARGE Ostsee-Rallye e.V. 030/4026577
Postfach 280440, 13444 Berlin Fax 030/40399967
arge.ostsee-rallye@navc.de

LV2 Schleswig-Holstein

2.01 MSF Team Holstein eV. 0151/51573894
Frederik Demski, Spargelkoppel 3,
22850 Nordrstedt
info@msf-team-holstein.de

LV3 Hamburg
z.Zt. über NAVC-Sportabteilung

LV4 Nord

4.00 1. Vors.: Clement Heins, Gnarrenburgerstr. 84, 27432 Bremervörde
ClHeins1972@gmail.com
Sportl.: Christian Dilissen
Am Hinterholz 2, 27432 Bremerviode-Elm

4.01 Fahrendorfer AC e.V.
Sven Börger, Schwarze Flage 56, 27442 Gnarrenburg-Fahrendorf
s.boerger@kiesel.net

4.02 MCBJ Hellingst e.V.
Dorfstr. 12, 27729 Holste-Hellingst, Tel. 0174-9114621
Nadine.Nanninga@yahoo.de

4.03 MSG Spreckens e.V.
Spreckenser Landstr. 1 B, 27432 Bremervörde-Spreckens
daniel.schroeder219@gmail.com

4.04 MC Elm e.V.
Alexander Mehrens, Eichenweg 9, 27432 Bremervörde
info@mc-elm.com

4.05 Malser BFT e.V. 04768/922388
Bahnhofstraße 42, 27432 Hipstedt
gerd-kueck@t-online.de

4.07 MSC Ebersdorf e.V. 04765/328
Tim Hauke Hoops, Binnenfeld 9, 27432 Ebersdorf 0160/8046732
info.mscebersdorf@gmail.com

4.13 MSG Geestequelle e.V.
Karsten Steffens, Postweg 90, 27432 Heinschenwalde
sven.kakerow@web.de

4.15 ACC Kirchwistedt e.V.
Christian Hildebrandt, Kirchwistedter Hauptstr. 32, 27616 Beverstedt

4.17 MSG Reith-Bredenbeck, Reith 18, 21698 Brest
patrick.mindt@gmx.de

4.18 MSC Kutenholz e.V.
Neue Str. 9, 27449 Kutenholz
msckutenholz@web.de

LV5 Harz-Heide

5.00 Vors.: Sandra Werner, Ostlandstr. 21 d, 31241 Ilsede 05172/412104
lv-harz-heide@navc.de
Sportl.: Lothar Dieber, Am Mühlbergholz 3, 38690 Goslar 05324/3485

5.02 MC Braunschweig e.V. 05304/3942
Andreas Welge, Ohnhorsterweg 6, 38527 Meine
andreas.welge@web.de

5.03 MSC Wendeburg e.V. 05303/3364
Rüperweg 9, 38176 Wendeburg
mail@msc-wendeburg.de

5.05 Neuer AC Salzgitter e.V. 05347/210
In der Wiese 2, 38272 Burgdorf
andreadulsmann@googlemail.de

ORTSCLUB-ANSCHRIFTEN

5.07 RRC Vienenburg e.V. 05324/3485
Lothar Dieber, Am Mühlbergholz 3, 38690 Goslar
RRC-Vienenburg@t-online.de

LV6 Mitte

6.00 1. Vors.: Paul Priegnitz, Gerhardstr. 10a, 32425 Minden 0571/48184

6.02 TSC Porta Westfalica e.V. 0571/48184
Gerhardstr. 10a, 32425 Minden

6.05 MSC Bünde-Ravensberg e.V. 05206/2353
Postfach 150121, 33731 Bielefeld

LV7/8 Rheinland

8.00 Vors.: Cornelia Langen
Pfarrer-Engelsstr. 2B, 52428 Jülich 02461/53331
connylangen@web.de
Sportl.-Sl.: Günter Langen
Pfarrer-Engelsstr. 2b, 52428 Jülich 02461/53331

7.05 NAC Bottrop e.V.
Gutenbergstr. 38, 46240 Bottrop
nacbottrop@gmx.de

7.14 Lüner AC e.V.
Friedhelm Schäfer, Kirchbruchstr. 12, 44536 Lünen

7.15 Race Rescue Unit e.V.
Markus Waclawik, Dickerstr. 54, 46539 Dinslaken

8.03 CC Jülich e.V. 02462/74530
Theo Klöckner, Lövenicherstr. 19, 52441 Linnich
t.k.racing@t-online.de

8.18 MSC Huchem-Stammeln e.V. 02403/4176
Willy Willms, Kinzweiler Str. 60, 52249 Eschweiler
info@ori-sport.de

8.19 RG Düsseldorf e.V. 0211/6024921
Gnesener Str. 30, 40599 Düsseldorf
info@rgdüsseldorf.de

ORTSCLUB-ANSCHRIFTEN

LV9 Hessen

9.00 Vors.: Michael Störmann, Langstr. 39a, 61276 Weilrod 06083-769
Michael.Stoermann@web.de
Sportl.: Thomas Klar, Sehretstr. 13, 63225 Langen 06103/21523

9.04 ASC Rheingau e.V. 06083/769
Langstr. 39a, 61276 Weilrod Fax: 06083/959174
asc-rheingau@navc.de

9.05 MSC Zorn e.V. Tel. 0176-43992667
Rheinstr, 8, 56537 Ruppertshofen,
verwaltung@msc-zorn.de

9.07 AMC Fritzlar e.V. 05622/1585
Werner Brandau, Holzheimer Weg 7, 34560 Fritzlar

9.09 SFG Südhessen e.V. 06251/3200
Berliner Ring 86, 64625 Bensheim
thomasklar@t-online.de

9.11 MSC Racing Team Rettert e.V., Andreas Müller, 06486/7025
Schmittweg 3, 56370 Berndroth, golf5@t-online.de

9.17 FG Rhein-Main e.V. Hans-Joachim Thomas, 06171/73050
Industriestr. 7, 61449 Steinbach/Ts., info@tn-reisemobile.de

9.18 RSG Waldhessen e.V. 06622/919394
Von Trott zu Solz Str. 22, 36179 Bebra,
w.bode@t-online.de

9.19 Rallye-Gemeinschaft Gas im NAVC, Römerstr. 7, 56357 Geisig
bernd.michel@hombachtal-rallye.de

9.20 MSG Feldberg e.V.
c/o Nicole Hofmann, Langstr. 39 a, 61276 Weilrod

9.21 KSC obere Sieg e.V. im NAVC, Tel. 02734-434867
Norbert Welteroth, Bouraueler Str. 105, 53783 Eitorf
norbert.welteroth@online.de

ORTSCLUB-ANSCHRIFTEN

LV10	**Mosel-Hunsrück-Nahe**	
10.00	1. Vors.: Georg Baer, Kirchstr. 6, 55471 Tiefenbach zimmerei-baer@gmx.de Sportleiter: Heinz-Peter Luth, Altweidelbacher Str. 7 55469 Simmern,	06761/7016 06761/3695
10.03	MSF Tiefenbach e.V. Georg Baer, Kirchstr. 6, 55471 Tiefenbach zimmerei-baer@gmx.de	06761/7016
10.07	HPRC Klotten e.V. Birgit Junglas, Moselstraße 4, 56818 Klotten, haas.helmut@freenet.de	02671/7517
10.08	MSC Idarwald e.V. Marktstr. 20, 55487 Sohren sportleiter@msc-idarwald.de, www.msc-idarwald.de	06543/1313 Fax 3593
10.10	MSC Bollenbachtal e.V. Im Grünehof 13, 55758 Niederwörresbach, info@msc.bollenbachtal.de	06785/7763
10.11	Dorfgemeinschaft Dohrer Bolzplatz e.V. Untergruppe: Funk-Hilfe-Motorsport, Dohr Mittelstraße 3, 56812 Dohr goergen.oli@web.de	0170/8323065
LV11	**Südwest**	
11.00	1.Vors./Sportleiter: Christian Rübel, Breitwies 15, 66871 Konken christian@msc-westpfalz.de	06384/4759931
11.10	MSC Wasgau e.V. Lemberger Str. 43, 66957 Ruppertsweiler mscwasgau@onlinehome.de	06331/94706

11.14 MSC Westpfalz e.V. 06384/7842
Herrmann Klingel, Flurstr.17, 66909 Hüffler
hermann@msc-westpfalz.de

11.15 Kart-Gemeinschaft Südwest e.V. 06805/2070777
Jörg Wiedenkofer, Gartenstr. 14, 66271 Kleinblittersdorf

11.18 MSF Nordgau e.V. Tel. 0178-3990465
Christian Kaltenegger, Hauptstr. 48, 66798 Wallerfangen

LV12 Süd

12.00 z.Z. über LV Nordbayern

12.01 SFG Rauhe Alb e.V., Ulmenweg 16, 72535 Heroldstatt

12.02 MSG Oberschwaben e.v.
Wolfgang Würstle, Oberdorf 1, 88471 Laupheim

LV13 Nordbayern

13.00 Vors.: Martin Meyer, Alberndorf 8, 91623 Sachsen bei Ansbach
mbm.meyer@freenet.de 0981/14537
Sportl.: Enrico Schnelle, Mühlbachweg 15, 90592 Schwarzenbruck
enricoschnelle@web.de 0172/8225689

13.01 ASC Ansbach e.V.
Zochastr. 23, 91522 Ansbach 0981/86452
asc-ansbach@navc.de Fax 0981/4816518

13.02 RC Trautmannshofen e.V. 0170-1782764
Christoph Breindl, Pfarrer-Breinl-Str. 31, 92364 Deining
info@renault-club-trautmannshofen.de

13.03 MSC Bechhofen e.V. 09851/555122
Taubenweg 4, 91572 Bechhofen Fax 09851/555123
info@msc-bechhofen.de

13.05 NMF Neumarkt e.V. 09181/298480
Weingartenallee 20, 92348 Berg-OT Loderbach
dino.pelzl@epg-planung.de

ORTSCLUB-ANSCHRIFTEN

13.06	RHT Rohrenstadt e.V. Stephan Kerschensteiner, St.-Colomann-Str. 15, 92348 Berg rht-rohrenstadt@t-online.de	0170-8809948
13.07	NAC Amberg e.V. Postf. 1813, 92298 Amberg, breanj@web.de	09621/320549
13.08	ASC Sulzbach-Rosenberg e.V. Wilh.-Busch-Str. 21,92237 Sulzbach-Rosenberg asc-sulzbach-rosenberg@de	09661/2547 Fax 09661/54564
13.09	MSC Wallerberg e.V. Bogenweg 1, 92283 Lauterhofen-Traunfeld koelbl.robert@t-online.de	09189/9611
13.10	MSC Altmühltal e.V. Hardtstr. 7, 91589 Aurach-Weinberg msc-altmuehltal@navc.de	09804/209 0175/5059820
13.12	ASVC Wieseth e.V. Ammonschönbronn 14, 91632 Wieseth asvc-wieseth@web.de	0176/95874503
13.13	1. MSC Berg e.V. Josef Schottner, Schwarzachweg 3, 92348 Berg	09189/1311
13.15	SSC Eysölden e.V. Armin Dinkelmeier, Eysölden J 27, 91177 Thalmässing auto.dinkelmeier@web.de	09173/615 Fax 09173/9133
13.16	AC Gunzenhausen e.V. Christian Funk, Schäfgasse 3, 91747 Westheim Ina-hc@gmx.de	0172-9566018
13.18	MSF Berg e.V. Karl Schraufl, Lessingstr. 3, 92348 Berg karlschraufl@web.de	09189/407155
13.19	MSC Jura e.V. Ellinger Weg 1, 91798 Weiboldshausen info@msc-jura.de, hufbauertobi@web.de	09141/71439
13.21	MSC Sophienthal e.V. Anton König, Kemnather Str. 8, 95469 Speichersdorf taxi.Koenig@web.de	09275-275
13.24	MSC Schmidmühlen e.V. Hub 11, 93133 Burglengenfeld cc.schantz@freenet.de	09474/8288
13.26	NAC Nittenau e.V. Frank Duscher, Am Hammersee 39, 92439 Bodenwöhr frank.duscher@gmx.de	0175/4114331

ORTSCLUB-ANSCHRIFTEN

13.27 RST Mittelfranken e.V. im NAVC 09241/808072
Hans-Böckler-Str. 47, 91257 Pegnitz
info@rst-mittelfranken.de

13.28 SFK Hansenried e.V.
Nico Dauerer, Ochsenweide 12, 92491 Stamsried
msc-hansenried@web.de

13.29 ATC Weiden e.V. 0170/2124086
Georg-Stöckl-Str. 6, 92637 Weiden
martinregler@yahoo.de

13.30 RTC Hesselberg e.V
Thomas Brell, Hesselbergweg 2, 91740 Röckingen
tuningcenterbtm@t-online.de

LV14 Südbayern

14.00 1. Vors.: Georg Breitkopf 0170/3006202
Eichendorffstr. 5, 84175 Gerzen
Georg.breitkopf@gmx.de
Sportl.: Sportleiter: Alex Wins Tel. 08754-96940
Am Brunnhölzl 17, 84106 Volkenschwand,

14.03 MSC Mamming e.V. 09955/1625
Roland Kroiß, Deggendorferstr. 37, 94437 Mamming Fax 09955/904220
info@MSC-Mamming.de

14.11 ASC Dingolfing e.V. 08731/73916
Gerhard Kettner, Sixtstr. 5, 84130 Dingolfing
asc-dingolfing@navc.de

14.14 NRG Landshut e.V. Tel/Fax 08705/1567
Peter Meier, Von-Frauenhofenstr. 7, 84169 Altfraunhofen

14.15 MSF Piegendorf e.V. 08785/678
Piegendorf 25, 84088 Neufahrn
ludwig.hochwimmer@gmx.de

14.16 Speedwayfreunde Weidwies e.V. 08593/93239
Josef Oberneder, Weidwies 1, 94107 Untergriesbach
kfz-oberneder@t-online.de

LV15 Thüringen / Sachsen-Anhalt

15.01 MC Lützkendorf e.V., Neumarkerstr. 11,
06242 Braunsbedra
info@MC-Luetzkendorf.com

LV16 Sachsen

LV17 Mecklenburg-Vorpommern

zur Zeit über LV Harz-Heide

DAM

DEUTSCHE MEISTER

Deutsche Amateur Slalommeisterschaft 2019

Klasse 1:	Florian Henninger	ASC Ansbach	Daihatsu Cuore
Klasse 2:	Jens Dietrich	MSC Bechhofen	VW Polo
Klasse 3:	Andreas Höppe	RST Mittelfranken	VW Polo
Klasse 4:	Enrico Schnelle	RST Mittelfranken	VW Polo GTi
Klasse 5:	Konstantin Erler	ASVC Wieseth	BMW 318is
Klasse 6:	Sebastian Nölp	ASC Ansbach	Audi RS3
Klasse 7:	Frank Kehlenbeck	MSC Jura	Fiat Abarth
Klasse 9/10:	Herbert Gleixner	NAC Nittenau	VW Polo
Klasse 10:	Ralf Rausch	MSC Jura	Ford Fiesta
Klasse 11:	Tobias Enderlein	MSC Jura	Opel Kadett C
Klasse 12:	Günter Schwarz	MSC Bechhofen	BMW M3
Klasse 13:	Tivadar Menyhart	Wernberg-Köblitz	Formel RS52

Deutsche Amateur Rallyemeisterschaft 2019

Gruppe 1:	Willibald Biendl Johannes Stephan	MSC Mamming	BMW E36 Compact
Gruppe 2:	Marc Oest Thomas Oest	MSC Ramberg	BMW M3
Gruppe 3:	Torsten Michel Anna Hinrichs	Chaosteam Motorsport	Mitsubishi Lancer EVO

DAM

Deutsche Amateur Bergmeisterschaft 2019

Klasse 2:	Dennis Fries	MSC Bollenbachtal	Fiat Cinquecento
Klasse 3:	Björn Arzt	Rettert	Suzuki Swift GTI
Klasse 4:	Frederik Leykauf	AC Gunzenhausen	Honda CRX
Klasse 5:	Michael Störmann	ASC Rheingau	Honda Integra
Klasse 5/6:	Oliver Endres	RST Mittelfranken	BMW 135i
Klasse 7:	Gerhard Mauritz	MSC Bollenbachtal	VW Polo 6N
Klasse 8:	Bernhard Bender	MSC Bollenbachtal	Renault Twingo 16V
Klasse 9:	Peter Maurer	MSC Jura	VW Polo
Klasse 10:	Thomas Weisgerber	Chaosteam Motorsport	Opel Corsa
Klasse 11:	Helmut Kahl	SFG Trostberg	Renault Clio William
Klasse 12:	Roland Herget	Freudenberg	Mitsubishi Evo 7
Klasse 14:	Guido Keller	Autosport Keller	Smart 1000RR

Deutsche Amateur Mannschaftsmeisterschaft 2019 - Berg

Createu de malheur

Deutsche Amateur Mannschaftsmeisterschaft 2019 - Rallye

Team Ulm-Einsingen

Deutsche Amateur Mannschaftsmeisterschaft 2019 - Slalom

Mirrotech Racing

DAM

Deutsche Amateur Rundstreckenmeisterschaft 2019

Klasse 2:	Andy Stricker	Kelsterbach	Honda Civic
Klasse 3:	Patrick van Haaren	MSC Westpfalz	Opel Kadett GSi
Klasse 4:	Philipp Albuschat	MSC Westpfalz	VW Golf 5 Gti
Klasse 4/5:	Robert Ziegler	MSC Westpfalz	Porsche GT3
Klasse 7:	Rolf Burs	Voerde	VW Derby
Klasse 8:	Dirk Hütwohl/ Andreas Völke	Scuderia 700	Opel Kadett C
Klasse 9:	Martin Wasem	Stock Rennsporttechnik	Opel Kadett DSOP
Klasse 10:	Dr. Thilo Körnig	GMP racing	VW Golf
Klasse 11:	Walter Forster	Train	BMW M3
Klasse 12:	Michael Horn/ Michael Pfisterer	MSC Westpfalz	BMW E30

Deutsche Amateur Kartslalommeisterschaft 2019

Klasse 16:	Manuel Scherer	NAC Amberg
Klasse 17:	Julian Wimmer	MSF Piegendorf
Klasse 18a:	Luca Gentile	AC Gunzenhausen
Klasse 18b:	Ernest Kinikeev	MSC Mamming
Klasse 19b/c	Michael Eidenschink	NAC Amberg
Klasse 22:	Marcel Zynda	MSF Tiefenbach

DAM

Träger der Motorsportspange in Gold mit Lorbeerkranz und Brillanten

Werner Beck
Georg Breitkopf
Johannes Enderlein
Joseph Limmer
Martin Meyer
Hans-Jürgen Schuldes
Dietmar Seiler
Hans-Jürgen Straßner

Träger des Sportabzeichens in Gold mit Lorbeerkranz

Gustav Abele	NAC Nittenau
Hans Beer	NAC Nittenau
Gerd Dankert	ASC Rheingau
Martin Ehrngruber	MSC Jura
Hermann Farnbacher	ASC Ansbach
Olaf Fischer	ASC Rheingau
Klaus Gerlich	AC Gunzenhausen
Herbert Gleixner	NAC Nittenau
Helmut Göltzer	NAC Bottrop
Joachim Hofmann	ASC Ansbach
Wieland Koch	1. AMC Feucht
Anton Lehmeier	MSC Wallerberg
Christian Link	RHT Rohrenstadt
Reinhold Link	RHT Rohrenstadt
Peter Meier	NRG Landshut
Bernhard Müller	ASC Ansbach
Klaus Rupp	FG Rhein-Main
Günter Scheiderer	MSC Fürstenzell
Rainer Schmitz	MSC Idarwald
Georg Schwarz	AC Gunzenhausen
Heinz Sprotte	MSC Sophienthal
Michael Störmann	ASC Rheingau
Inge Süß	ASC Ansbach
Rainer Thiel	MSC Jura
Hans-Joachim Thomas	FG Rhein-Main
Chris de Vries	NAC Bottrop
Hans-Josef Weber	ASC Rheingau
Hans-Gerd Zingel	RG Düsseldorf
Hans Josef Zuckermeier	AC Gunzenhausen

DAM

Träger der Motorsportspange in Gold mit Lorbeerkranz

Franz Appl	
Ralf Beck	MSC Bechhofen
Wolfgang Bode	MSF Bebra
Walter Birkel	ASC Sulzb.-Rosenb.
Jürgen Breit	MSF Münchwies
Alois Bruns	RRC Hildesheim
Franz Burbach	Elsdorf
Karl-Heinz Cordes	MC Brillit
Paul Deisenroth	
Günter Diefenbach	ASC Rheingau
Michael Deß	MSC Berg
Gerhard Dick	MSC Bollenbachtal
Lothar Dieber	RRC Vienenburg
Rudolf Dinkelmeier †	SSC Eysölden
Emil Dommel	AC Gunzenhausen
Jörg Dulsmann	NAC Salzgitter
Tobias Enderlein	MSC Jura
Kurt Farnbacher	ASC Ansbach
Michael Feyl	MSC Jura
Wilhelm Frank	AC Gunzenhausen
Norbert Fricke	MSC Bollenbachtal
Klaus Gerber	MSF Tiefenbach
Thomas Heider	AC Gunzenhausen
Andreas Höppe	RST Mittelfranken
Rainer Hoffmann	ASC Ansbach
Holger Kaczmarek	MC Braunschweig
Michael Kaiser	MSC Idarwald
Thomas Klar	SFG Südhessen
Günther Koller	MSC Jura
Karl Koller	MSC Jura
Gerhard Koresch	MSC Wasgau
Gerhard Kück	Malser BFT
Helmut Kunz	MSC Sophienthal
Andreas Lehmeier	MSC Wallerberg
Thomas Leng	AC Gunzenhausen
Michael Lobenhofer	MSC Wallerberg
Peter Maurer	MSC Jura
Josef Mederer	RHT Rohrenstadt
Sigurd Merck	ASC Ansbach
Brigitte Meyer	ASC Ansbach
Helmut Meyer	ASC Ansbach
Dieter Mitsch	AC Gunzenhausen
Josef Niedermeier	NAC Amberg
Johann Ott	RC Trautmannshofen
Waltraud Pfeiffer	ASC Ansbach
Siegfried Pfleiderer †	1. MSC Berg
Franz Polland	RC Trautmannshofen
Werner Rinder	MSC Wasgau
Herbert Rötzer	SFK Hansenried
Richard Rötzer	SFK Hansenried
Tobias Rupp	FG Rhein-Main
Günter Sauer	RSG Mengerschied
Hans-Günter Schäfer†	FG Rhein-Main
Heinz Schmidhuber	NAC Nittenau
Ludwig Schmidt †	NMF Neumarkt
Guntram Schmolke	AMC Fritzlar
Karl Schopf	ASC Ansbach
Fritz Schulz †	CC Jülich
Max Springer †	QPRT Manching
Karl Strefler	MSC Loreley
Karl-Heinz Thiel	NAC Nittenau
Josef Turban	MSC Hansenried
Norbert Vettel	SFG Südhessen
Jürgen Volkmer	ASC Ansbach
Paul Walczok	Essenbach
Josef Weber †	NAC Melsungen
Sandra Werner	RRC Vienenburg
Karl-Heinz Werth	AMC Fritzlar
Thomas Wimmer	ASC Dingolfing
Hans Wingens	CC Jülich
Thomas Winter	MSC Jura
Daniela Ziegler	ASC Ansbach
Erich Ziegler	ASC Ansbach

T	G	S	B
5	1	1	2
6	1	2	2
7	1	2	2
8	2	2	2
9	2	2	3
10	2	3 3-5	3 6-8
11	2	3 3-5	3 6-8
12	2	3 3-5	4 6-9
13	3	3 4-6	4 7-10
14	3	4 4-7	4 8-11
15	3	4 4-7	5 8-12
16	3	4 4-7	5 8-12
17	3	4 4-7	5 8-12
18	4	5 5-9	5 10-14
19	4	5 5-9	6 10-15
20	4	5 5-9	6 10-15
21	4	5 5-9	6 10-15
22	4	6 5-10	7 11-17
23	5	6 6-11	7 12-18
24	5	6 6-11	7 12-18
25	5	6 6-11	8 12-19
26	5	7 6-12	8 13-20
27	5	7 6-12	8 13-20
28	6	7 7-13	8 14-21
29	6	7 7-13	9 14-22

TABELLE

zur Errechnung der Plaketten-wertung zum Sportabzeichen des DEUTSCHEN NAVC

T = Teilnehmer in der Klasse
G = Gold
S = Silber
B = Bronze

Die restlichen Teilnehmer erhalten Erinnerung.
Ausgefallene oder adW-Teilnehmer erhalten keine Punkte, müssen aber bei der Berechnung zu den Teilnehmern (Startern) gezählt werden.

Bei 3 Teilnehmern gibt es:
1 x Gold, 1 x Silber, 1 x Bronze.
Bei 4 Teilnehmern gibt es:
1 x G, 1 x S, 1 x B, 1 x E.
Bei Gruppen mit weniger als 3 Teilnehmer: 1 x S, 1 x B.

Plaketten in %
20% Gold
25% Silber
30% Bronze
Rest Erinnerung
ab 0,5 wird aufgerundet

NAVC - Ihr Partner im Motorsport

FHE GROUP

FÖRDERT DEN DEUTSCHEN AMATEUR MOTORSPORT

IHR PARTNER AUS DER REGION

- **Fahrzeugaufbereitung**
  Innenreinigung, Handwäsche, Politur
- **Werbeschriften & Plakate**
  Individuell & ausdrucksstark
- **Fahrzeugfolierung**
  Vollfolierung, Teilfolierung & Design mit Digitaldruck
- **Textil- & Digitaldruck**
  Individuell & qualitativ hochwertig
- **Motorsport**
  Teilnahme an nationalen Rennserien

Saarbrückerstr. 121
66271 Kleinblittersdorf | Telefon +49 (0) 68 05 / 20 70 77 7

WWW.FHE-GROUP.DE

Öffnungszeiten: Mo - Do: 8.30 - 16.00 Uhr & Fr: 8.30 - 14.00 Uhr

Crew
Knüttel
MOTORSPORT
- Vertragshändler -
MICHELIN
Total Performance
MICHELIN
Crew-Knüttel
MOTORSPORT.
Zotzenbacher Weg 7 - 11
DE-64668 Rimbach/Odw.
Tel./Fax +49 62 53-8 68 68
www.crew-knuettel.de
info@crew-knuettel.de

Crew
Knüttel
MOTORSPORT
www.crew-knuettel.de
AVON
- Vertragshändler -
AVON
TYRES
MOTORSPORT
Crew-Knüttel
MOTORSPORT.
Zotzenbacher Weg 7 - 11
DE-64668 Rimbach/Odw.
Tel./Fax +49 62 53-8 55 56
www.crew-knuettel.de
info@crew-knuettel.de